



Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>
Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung .. 2322	Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze des Studentenwerks Frankfurt am Main ..... 2354	Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Hessisches Forstamt Fulda ..... 2361
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Zwölften Änderungsstarifvertrag vom 1. 6. 1979 .. 2324	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>
Tarifverträge vom 12. 10. 1973 über eine Zuwendung an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende u. a.; hier: Hinweise zur Anwendung der Tarifverträge ..... 2338	Widmung von Neubaustrecken der Landesstraße 3150 und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 sowie der Kreisstraßen 16 und 18 in den Gemarkungen Großenenglis und Kleingenglis der Stadt Borken, Schwalm-Eder-Kreis ..... 2354	DARMSTADT
Änderungsstarifverträge Nrn. 12, 13 und 14 zum MTL II vom 6. 11. 1968, vom 1. 2. 1969 bzw. vom 12. 3. 1969 2343	Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1980 ..... 2355	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. 11. 1979 ..... 2361</b>
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: „Travel Document“ und „Passport“ des britisch-französischen Kondominiums der Neuen Hebriden ..... 2344	Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 27 in den Gemarkungen Wendershausen der Stadt Witzenhausen und Oberrieden der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis ..... 2355	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hailerer Sonnenberg“ vom 16. 11. 1979 ..... 2363</b>
Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushalte; hier: Veranschlagung und Buchung der Leistungen nach dem Unterhaltsvoranschußgesetz vom 23. 7. 1979 ..... 2344	Unterrichtung der Grundstückseigentümer über den Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken, die Abmarkungspflicht bei Bauvorhaben in Grenznähe, die Gebäudeeinmessungspflicht ..... 2355	<b>Personalnachrichten</b>
Maßgebliche Einwohnerzahl; hier: Gemeinde Ober-Mörlen ..... 2344	<b>Hessisches Landesvermessungsamt</b>	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 2366
Ungültigkeitserklärung eines Bau-schätzer-Ausweises ..... 2344	Neue Übersichtskarten in Hessen .... 2355	Im Bereich des Hessischen Sozialministers ..... 2366
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln ..... 2344	<b>Der Hessische Sozialminister</b>	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ..... 2367
DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten; hier: Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 erbracht haben ..... 2346	Regelung für die Entschädigung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder und ihrer Stellvertreter des Landeswahlausschusses gemäß §§ 6 und 8 der Wahlordnung für die Sozialversicherung i. d. F. vom 9. 8. 1979 .... 2356	<b>Regierungspräsidenten</b>
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	Anerkennung von Jugendgemeinschaften auf Landesebene ..... 2356	DARMSTADT
Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen über die Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung; hier: Einheitliche Muster .... 2352	Gewährung von einmaligen Heizölkostenzuschüssen ..... 2356	Vorhaben des Kreisausschusses des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen) ..... 2367
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	Kriegsopferfürsorge; hier: Verzinsung nach I § 44 Sozialgesetzbuch .. 2360	Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz 2368
Umpfarrung von evangelischen Einwohnern im Bereich der Stadt Fulda und der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda, sowie Errichtung einer 2. Pfarrstelle Fulda-Lutherkirche .. 2353	Kriegsopferfürsorge; hier: Erholungshilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes ..... 2360	KASSEL
Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Rechnungsjahr 1980 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil) ..... 2353	Bestellung des Landeswahlausschusses für das Land Hessen für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung 2360	Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz 2368
Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main ..... 2354	Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Unterrichtung in besonderen Einzelfällen —; hier: Änderungen und Ergänzungen ..... 2361	Zulassung als Buchmacher ..... 2368
		Zulassung als Buchmachergehilfin .. 2368
		Vorhaben der Firma Paul Hettich & Co., Frankenberg (Eder) ..... 2368
		Gesetz zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. 5. 1978; hier: Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen im Regierungsbezirk Kassel ..... 2368
		<b>Buchbesprechungen</b> ..... 2369
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>
		Andere Behörden und Körperschaften 2382
		Stellenausschreibungen ..... 2384

1368

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

## Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Kabinettsbeschuß vom 15. Juni 1976

Die von mir für das Jahr 1979 fortgeschriebenen Personalkostentabellen mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 26. 11. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I A 21 — 3 v

StAnz. 50/1979 S. 2322

Beamte

## Übersicht über die durchschnittlichen Personalkosten im Jahre 1979 für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Besoldungs- gruppe	pro Jahr		pro Tag		pro Stunde		pro Minute	
	ohne AK +)	mit AK +)	ohne AK +)	mit AK +)	ohne AK +)	mit AK +)	ohne AK +)	mit AK +)
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 2	31.005,-	39.156,-	148,-	187,-	18,50	23,40	0,31	0,39
A 3	31.509,-	39.735,-	151,-	190,-	18,90	23,80	0,31	0,40
A 4	35.361,-	44.165,-	169,-	211,-	21,20	26,40	0,35	0,44
A 5 S	37.637,-	46.783,-	180,-	224,-	22,50	28,-	0,38	0,47
Einf.Dienst	36.364,-	45.319,-	174,-	217,-	21,80	27,10	0,36	0,45
A 5	30.628,-	38.722,-	147,-	185,-	18,30	23,20	0,31	0,39
A 6	32.689,-	41.092,-	156,-	197,-	19,60	24,60	0,33	0,41
A 7	36.368,-	45.323,-	174,-	217,-	21,80	27,10	0,36	0,45
A 8	41.470,-	51.191,-	198,-	245,-	24,80	30,60	0,41	0,51
A 9 S	49.419,-	60.332,-	236,-	289,-	29,60	36,10	0,49	0,60
Mittl.Dienst	41.591,-	51.330,-	199,-	246,-	24,90	30,70	0,41	0,51
A 9	41.804,-	51.575,-	200,-	247,-	25,-	30,90	0,42	0,51
A 10	48.828,-	59.652,-	234,-	285,-	29,20	35,70	0,49	0,59
A 11	55.304,-	67.100,-	265,-	321,-	33,10	40,10	0,55	0,67
A 12	61.458,-	74.177,-	294,-	355,-	36,80	44,40	0,61	0,74
A 13 S	74.813,-	89.535,-	358,-	428,-	44,80	53,60	0,75	0,89
Geh. Dienst	57.159,-	69.233,-	273,-	331,-	34,20	41,40	0,57	0,69
A 13	61.974,-	74.770,-	297,-	358,-	37,10	44,70	0,62	0,75
A 14	75.719,-	90.577,-	362,-	433,-	45,30	54,20	0,75	0,90
A 15	87.340,-	103.941,-	418,-	497,-	52,20	62,20	0,87	1,04
A 16	98.992,-	117.341,-	474,-	561,-	59,20	70,20	0,99	1,17
B 2	106.088,-	125.501,-	508,-	600,-	63,50	75,10	1,06	1,25
B 3	112.956,-	133.399,-	540,-	638,-	67,60	79,80	1,13	1,33
B 4	122.353,-	144.206,-	585,-	690,-	73,20	86,30	1,22	1,44
B 5	129.725,-	152.684,-	621,-	731,-	77,60	91,30	1,29	1,52
B 6	134.124,-	157.743,-	642,-	755,-	80,20	94,30	1,34	1,57
B 7	144.309,-	169.455,-	690,-	811,-	86,30	101,40	1,44	1,69
B 8	154.257,-	180.896,-	738,-	866,-	92,30	108,20	1,54	1,80
B 9	168.336,-	197.086,-	805,-	943,-	100,70	117,90	1,68	1,96
B 10	185.933,-	217.323,-	890,-	1040,-	111,20	130,-	1,85	2,12
Höh. Dienst	73.730,-	88.290,-	353,-	422,-	44,10	52,80	0,74	0,88
Zusammen	58.136,-	70.356,-	278,-	337,-	34,80	42,10	0,58	0,70

+) Arbeitsplatzkosten einschl. indirekte Kosten (15 % der Personalkosten)

## Angestellte

Übersicht über die durchschnittlichen  
 Personalkosten im Jahre 1979 für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Vergütungs- gruppe BAT	pro Jahr		pro Tag		pro Stunde		pro Minute	
	ohne AK <sup>+) </sup>	mit AK <sup>+) </sup>	ohne AK <sup>+) </sup>	mit AK <sup>+) </sup>	ohne AK <sup>+) </sup>	mit AK <sup>+) </sup>	ohne AK <sup>+) </sup>	mit AK <sup>+) </sup>
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	30.045,-	38.052,-	144,-	182,-	18,-	22,80	0,30	0,38
IX b	26.582,-	34.069,-	127,-	163,-	15,90	20,40	0,27	0,34
IX a	31.129,-	39.298,-	149,-	188,-	18,60	23,50	0,31	0,39
VIII	27.503,-	35.128,-	132,-	168,-	16,50	21,-	0,27	0,35
VII	32.790,-	41.209,-	157,-	197,-	19,60	24,70	0,33	0,41
VI b	36.175,-	45.101,-	173,-	216,-	21,60	27,-	0,36	0,45
V c	39.742,-	49.203,-	190,-	235,-	23,80	29,40	0,40	0,49
V b	43.256,-	53.244,-	207,-	255,-	25,90	31,90	0,43	0,53
IV b	46.497,-	56.972,-	222,-	273,-	27,80	34,10	0,46	0,57
IV a	52.341,-	63.692,-	250,-	305,-	31,30	38,10	0,52	0,63
III	55.405,-	67.216,-	265,-	322,-	33,10	40,20	0,55	0,67
II b	55.061,-	66.820,-	263,-	320,-	32,90	40,-	0,55	0,67
II a	51.334,-	62.534,-	246,-	299,-	30,70	37,40	0,51	0,62
I b	60.612,-	73.204,-	290,-	350,-	36,25	43,80	0,60	0,73
I a	71.412,-	85.624,-	342,-	410,-	42,70	51,20	0,71	0,85
I	80.176,-	95.702,-	384,-	458,-	48,-	57,20	0,80	0,95
Zusammen	41.568,-	51.303,-	199,-	245,-	24,90	30,70	0,41	0,51

<sup>+)</sup>  Arbeitsplatzkosten einschl. indirekte Kosten (15 % der Personalkosten)

## Arbeiter

Übersicht über die durchschnittlichen  
 Personalkosten im Jahre 1979 für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Lohn- gruppe MTL	pro Jahr		pro Tag		pro Stunde		pro Minute	
	ohne AK <sup>+) </sup>	mit AK <sup>+) </sup>	ohne AK <sup>+) </sup>	mit AK <sup>+) </sup>	ohne AK <sup>+) </sup>	mit AK <sup>+) </sup>	ohne AK <sup>+) </sup>	mit AK <sup>+) </sup>
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
II	25.797,-	33.167,-	123,-	159,-	15,40	19,80	0,26	0,33
III	26.504,-	33.980,-	127,-	163,-	15,90	20,30	0,26	0,34
IV	28.290,-	36.034,-	135,-	172,-	16,90	21,60	0,28	0,36
V	29.887,-	37.870,-	143,-	181,-	17,90	22,70	0,30	0,38
VI	33.267,-	41.757,-	159,-	200,-	19,90	25,-	0,33	0,42
VII	37.302,-	46.397,-	178,-	222,-	22,30	27,80	0,37	0,46
VIII	39.570,-	49.006,-	189,-	234,-	23,70	29,30	0,39	0,49
VIII a	40.632,-	50.227,-	194,-	240,-	24,30	30,-	0,41	0,50
IX	40.246,-	49.783,-	193,-	238,-	24,10	29,80	0,40	0,50
Zusammen	34.785,-	43.503,-	166,-	208,-	20,80	26,-	0,35	0,43

<sup>+)</sup>  Arbeitsplatzkosten einschl. indirekte Kosten (15 % der Personalkosten)

**Erläuterungen zu den Personalkostentabellen  
 für das Jahr 1979**

- Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten — getrennt für Beamte, Angestellte und Arbeiter — aus. Die Zahlen basieren auf den ab 1. März 1979 gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Soweit sich Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände ergeben, bleiben diese aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt. Die Kostenwerte in den Tabellen sind für die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen jeweils bezogen auf ein Jahr, einen Tag, eine Stunde und eine Minute. Die Jah-

res- und Tagesbeträge wurden auf volle DM-Beträge, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet. Es wurde von einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden, 209 Jahresarbeitstagen und 1672 Jahresarbeitsstunden ausgegangen. Bei der Ermittlung der Jahresarbeitstage für 1979 wurden von den 251 Sollarbeitsstagen (365 Kalendertage abzüglich 104 Tage für dienstfreie Wochenenden sowie 10 gesetzliche Feiertage) noch 42 Tage, das sind 16,6% der Sollarbeitsstage, für Personalausfall durch Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfalltatbestände abgezogen (nach dem Ergebnis der für 1978 für den Bereich der gesamten Landesverwaltung

durchgeführten Personalausfallstatistik). Ist im Einzelfall statt von der 5-Tage-Woche von einer 6-Tage-Woche auszugehen, sind die Angaben entsprechend umzurechnen.

Wegen der unterschiedlichen Altersstruktur liegen in Ausnahmefällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe.

Die Personalkosten sind ohne und mit Arbeitsplatzkosten getrennt ausgewiesen.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte wurden wie folgt ermittelt:

### 2.1 Reine Personalkosten

#### a) Beamte:

Es wurden die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen aus der Besoldungsdatei nach dem Stand vom 30. Juni 1979 zugrunde gelegt. In dem hierbei für jede Besoldungsgruppe ausgewiesenen monatlichen Durchschnittswert sind neben den tatsächlich gezahlten Grundgehältern und den Ortszuschlägen die gezahlten Zulagen, Aufwandsentschädigungen sowie vermögenswirksamen Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) enthalten. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das seit 1. Januar 1977 vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Besoldungsgruppe wurde errechnet aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom 30. Juni 1979. Somit ist auch die jährliche Sonderzuwendung (100% eines Brutto-Monatsgehaltes) berücksichtigt. Außerdem wurden dann noch das Urlaubsgeld in Höhe von 300,— DM sowie 50,— DM für den vom Land durchschnittlich gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat hinzugerechnet.

Zuschläge für die Versorgung der Beamten:

30% des Jahresdurchschnittswerts für jede Besoldungsgruppe.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Gesamtsumme der Versorgungsbezüge (Summe der Obergruppe 43) und der Gesamtsumme der Bezüge der aktiven Beamten (Summe der Gruppen 421 und 422) nach der Haushaltsrechnung 1978.

Zuschläge für sonstige Sozialleistungen:

rd. 2130,— DM

davon für

Beihilfen, Unterstützungen usw.

rd. 1985,— DM

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 44 der Haushaltsrechnung 1978 und der Gesamtzahl der Landesbeamten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1978.

Personalbezogene Sachausgaben, insbesondere Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, Umzugskostenvergütung usw.

rd. 145,— DM

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 45 der Haushaltsrechnung 1978 abzüglich Trennungsgeld (geschätzt auf  $\frac{1}{5}$  der Gruppe 453) und der Gesamtzahl der Landesbediensteten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1978.

#### b) Angestellte:

Es wurden die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen nach dem Stand vom 30. Juni 1979 zugrunde gelegt. Die Zahlen enthalten die gezahlten Grundvergütungen, Ortszuschläge, Zulagen, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksamen Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das seit 1. Januar 1977 vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Vergütungsgruppe wurde errechnet aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts. Somit ist auch die Zuwendung (100% der monatlichen Bruttovergütung) berücksichtigt. Außerdem wurden dann noch das Urlaubsgeld in Höhe von 300,— DM sowie 50,— DM für den vom Land durchschnittlich gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat hinzugerechnet.

Dem so errechneten Jahresdurchschnittswert wurden — ebenso wie für die Beamten — für personalbezogene Sachausgaben hinzugerechnet:

rd. 145,— DM

#### c) Arbeiter:

Als Grundlage dienen die von der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen für den Monat August 1979 tatsächlich gezahlten Löhne. Diese Angaben wurden Listen entnommen, die bei der Datenverarbeitung anfallen. Die Zahlen enthalten die gezahlten Monatsregellöhne, die Sozialzuschläge, die allgemeine Zulage, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung. Die für jede Lohngruppe errechneten monatlichen Durchschnittswerte dürften den tatsächlichen Werten sehr nahe kommen, da die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel bereits für ca. 70% der Arbeiter des Landes die Löhne zahlt und somit ein hoher Repräsentationsgrad gegeben ist.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Lohngruppe wurde errechnet aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts. Somit ist auch die Zuwendung (100% eines Monatslohnes) berücksichtigt. Außerdem wurden dann noch das Urlaubsgeld in Höhe von 300,— DM sowie 50,— DM für den durchschnittlich vom Land gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat hinzugerechnet.

Dem so errechneten Jahresdurchschnittswert wurden — ebenso wie für die Beamten und Angestellten — für personalbezogene Sachausgaben hinzugerechnet:

rd. 145,— DM

#### 2.2 Indirekte Kosten

Als Abgeltung sogenannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeinen Dienste) wurde ein Durchschnittswert von 15% den reinen Personalkosten hinzugerechnet. Dieser gegenüber den vergangenen Jahren erhöhte Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferenten von Bund und Ländern.

#### 2.3 Arbeitsplatzkosten

Als Arbeitsplatzkosten wurde eine geschätzte Jahrespauschale in Höhe von

3500,— DM

zugrunde gelegt.

**1369**

**Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Zwölften Änderungsstarifvertrag vom 1. Juni 1979**

Bezug: Bekanntmachung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. Mai 1968 (St.Anz. S. 977), zuletzt geändert und ergänzt durch Abschnitt B meiner Bekanntmachung vom 29. Dezember 1977 (St.Anz. 1978 S. 198)

Zum Vollzuge des Versorgungs-TV in der seit dem 1. April 1979 maßgebenden Fassung gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

#### Abschnitt A

Geltungsbereich

#### Zu § 2 und § 12

- Der Tarifvertrag gilt in den Verwaltungen und Betrieben des Landes
  - für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 21. Februar 1961 fallen,
  - für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) fallen,
  - für die Auszubildenden, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (MTV-Auszubildende) vom 6. Dezember 1974 fallen.

Er erfaßt somit nicht die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden, die durch § 3 BAT, § 3 MTL II bzw. § 1 Abs. 2 MTV-Auszubildende von dem Geltungsbereich dieser Tarifverträge ausgenommen sind.
- Für die vom Geltungsbereich des HSFT III erfaßten Waldarbeiter des Landes gilt

der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966 (zuletzt veröffentlicht in StAnz. 1976 S. 25) i. d. F. des Achten Änderungsstarifvertrages vom 24. März 1977 (StAnz. S. 2430);

für die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Arbeiter im Weinbau — soweit sie nicht unter den Geltungsbereich des MTL II fallen — gilt

der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 (StAnz. 1967 S. 192) i. d. F. des Achten Änderungsstarifvertrages vom 24. März 1977 (StAnz. S. 2094).

Diese Tarifverträge sind mit eigenen Vollzugshinweisen gesondert bekanntgegeben worden.

3. Angestellte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen fallen, sind im Landesbereich nicht vorhanden.

## Abschnitt B

### Pflichtversicherung bei der VBL

#### I. Allgemeines

1. In § 4 werden lediglich die Grundsätze der Gesamtversorgung tarifvertraglich präzisiert; Folgerungen für die Durchführung der Pflichtversicherung ergeben sich nur insoweit, als diese ausnahmslos bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 19, vorzunehmen ist.
2. Der Kreis der nach dem Versorgungs-TV pflichtversicherten Angestellten und Arbeiter deckt sich nicht in vollem Umfange mit dem, der nach den bis zum 31. Dezember 1966 maßgebenden Tarifverträgen pflichtversichert war. Wegen etwa sich insoweit noch ergebender Besonderheiten weise ich auf die Übergangsvorschriften der §§ 20 ff und die hierzu gegebenen Erläuterungen hin.

#### II. Zu § 5

##### 1. Zu Buchst. a

- a) Arbeitnehmer sind vom vollendeten 17. Lebensjahr an zu versichern. Bei Arbeitnehmern, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres im Arbeitsverhältnis stehen, beginnt die Pflicht zur Versicherung nach § 7 Abs. 1 mit dem Ersten des Monats, in den der 18. Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- b) Für die Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1967 im Arbeitsverhältnis gestanden und das 17., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, hat die Pflicht zur Versicherung am 1. Januar 1967 begonnen.
- c) Die Ausführungen in vorstehenden Buchst. a und b gelten auch für Auszubildende (§ 12).

##### 2. Zu Buchst. b

- a) Regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Buchst. b ist die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 BAT, § 15 MTL II und den Sonderregelungen zu diesen Vorschriften.  
Bei der Feststellung, ob die erforderliche Mindestarbeitszeit erreicht wird, ist von der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszugehen. Bei jahreszeitlich unterschiedlich vereinbarter Arbeitszeit ist für die Feststellung, ob die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers erreicht wird, der Durchschnitt der vereinbarten Arbeitszeiten zugrunde zu legen.
- b) Bei Saisonangestellten und bei Arbeitern im Sinne der SR 2 k MTL II ist jeweils bei Beginn der Saisonbeschäftigung für die nächsten zwölf Monate festzustellen, ob die erforderliche Mindestzahl von 1000 Arbeitsstunden erreicht werden wird. Bei der Schätzung der voraussichtlich insgesamt zu leistenden Arbeitsstunden ist von dem erfahrungsgemäßen Ablauf der Beschäftigung während des maßgebenden Zeitraumes auszugehen. Es können weder besonders günstige, noch besonders ungünstige Entwicklungen unterstellt werden. Ist zu Recht eine voraussichtliche Beschäftigung von mindestens 1000 Arbeitsstunden angenommen worden und der Arbeitnehmer daher versicherungspflichtig geworden und ergibt sich später, daß die Schätzung unrichtig gewesen ist, weil etwa besonders ungünstige Verhältnisse zu einem früheren Saisonschluß geführt haben, als das bei normaler Ent-

wicklung erforderlich gewesen wäre, bleibt der Arbeitnehmer dennoch versicherungspflichtig. Hätte der Arbeitnehmer bei einer normalen Entwicklung die erforderliche Stundenzahl nicht erreicht und ist deshalb keine Versicherungspflicht eingetreten, bleibt er auch dann von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen, wenn sich die Saison durch besonders günstige Umstände über den normalen Ablauf hinaus verlängert und die erforderliche Stundenzahl tatsächlich erreicht wird.

Zu beachten ist, daß die Vorschrift des § 6 Abs. 1 über die Ausnahme von Versicherungspflicht für den Saisonarbeiter nicht gilt (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz).

- c) Wegen der Fleischbeschauerärzte usw. vgl. Abschn. A Nr. 3.

#### 3. Zu Buchst. c

Nach § 38 der VBL-Satzung ist die Wartezeit erfüllt, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Umlagen (für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge) entrichtet sind, Kalendermonate, für die nur teilweise Umlagen entrichtet sind, werden dabei voll angerechnet. Mehrere für einen Kalendermonat entrichtete Umlagen zählen als Umlage für einen Kalendermonat.

Bei der Prüfung, ob der Arbeitnehmer die erforderlichen 60 Umlagemonate noch erreichen kann, ist insbesondere darauf zu achten, ob frühere Pflichtversicherungszeiten bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, anrechenbar sind. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer früher versichert gewesen ist, einzuholen.

Die Unterlagen über die früheren auf die Wartezeit angerechneten Pflichtversicherungszeiten sind zu den Personalakten zu nehmen.

#### III. Zu § 6

##### 1. Zu Abs. 1

- a) Ein Arbeitsverhältnis, das voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauert, ist auch ein Arbeitsverhältnis, das ausdrücklich als Arbeitsverhältnis zur Probe auf nicht mehr als 6 Monate befristet ist.

Wird der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, tritt die Versicherungspflicht mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses ohne Rücksicht darauf ein, ob ein bestimmter Zeitraum als Probezeit gilt.

- b) Wird das befristete Arbeitsverhältnis über den ursprünglichen Zeitraum hinaus auf mehr als 6 Monate verlängert oder wird mit dem Arbeitnehmer vor Ablauf des befristeten Arbeitsvertrages ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, beginnt die Pflicht zur Versicherung mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Zu beachten ist, daß diese Rechtslage erst seit dem 1. Januar 1975 besteht (eingeführt durch § 1 Nr. 1 Buchst. a des Achten Änderungsstarifvertrages zum Versorgungs-TV). Bis zum 31. Dezember 1974 konnte der Arbeitnehmer nur auf seinen schriftlichen Antrag hin rückwirkend vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an versichert werden; der Antrag war innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an die Beschäftigungsdienststelle zu richten. Soweit die Ausschlussfrist am 1. Januar 1975 bereits abgelaufen war, bewendet es bei dem bisherigen Versicherungsbeginn.

- c) Die Ausnahme von der Pflicht zur Versicherung nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei der VBL oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, versichert gewesen ist. Eine Versicherungspflicht liegt aber nur vor, wenn dem Arbeitnehmer

— die an die VBL oder an die andere Zusatzversorgungseinrichtung entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt oder erstattet worden sind oder

— ein etwaiger Anspruch auf Versicherungsrente bzw. Ruhegeld gegen die VBL oder die andere Zusatzversorgungseinrichtung nicht abgefunden worden ist.

In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der anderen Zusatzversorgungseinrichtungen einzuholen. Die Unterlagen für die Entscheidung über die Versicherungspflicht sind zu den Personalakten zu nehmen.

**2. Zu Abs. 2 Buchst. a**

Diese Vorschrift gilt insbesondere

- a) für den im Arbeitsverhältnis beschäftigten Ruhestandsbeamten,
- b) für den nach § 35 Abs. 1 G 131 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmer,
- c) für den Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber eine arbeitsvertragliche Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gegeben hat.

Die Ausnahme von der Pflicht zur Versicherung gilt nach Abs. 3 nicht für die Empfänger von Witwen- (Witwen-) oder Waisengeld. Diese Arbeitnehmer sind zu versichern, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 erfüllen. Gleiches gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit, die nur Übergangsgelddarlehen beziehen.

**3. Zu Abs. 2 Buchst. b**

Ruhelohnordnungen im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11),
- b) die Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. August 1929,
- c) die Rentenzuschußordnung für Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. Dezember 1928,
- d) die Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925,
- e) Ruhelohn- bzw. Rentenzuschußordnungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für solche anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, die auf gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Grundlage in ein Arbeitsverhältnis zum Lande übergetreten sind.

Arbeitnehmer, die Ansprüche nach einer der vorstehenden Vorschriften haben, sind nicht bei der VBL zu versichern.

Nach Abs. 3 sind Witwen und Waisen, die Leistungen nach den vorstehend genannten Vorschriften erhalten, jedoch zu versichern, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

**4. Zu Abs. 2 Buchst. c**

Unter die Geltungsbereiche des BAT bzw. des MTL II fallende Arbeitnehmer, die auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vorschriften einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung als der VBL angehören müssen, werden nur bei den staatlichen Theatern des Landes beschäftigt.

**5. Zu Abs. 2 Buchst. d und e**

Die Erläuterungen zu den §§ 20 und 21 sind zu beachten.

**6. Zu Abs. 2 Buchst. f**

Angestellte und Arbeiter der Bergverwaltung werden nach dem Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 23. Mai 1957 (BGBl. I S. 533) unter bestimmten Voraussetzungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Diese Arbeitnehmer bleiben von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ebenso ausgenommen wie in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig Versicherte.

**7. Zu Abs. 2 Buchst. h**

Die Voraussetzungen, unter denen ein über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigter Arbeitnehmer bei der VBL pflichtversichert ist, stimmen mit den Voraussetzungen für die Weiterbeschäftigung nach § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II überein. Anordnungen, nach denen eine Beschäftigung (Weiterbeschäftigung) neben dem Bezug von flexiblen Altersruhegeld grundsätzlich untersagt ist, bleiben unberührt.

**8. Zu Abs. 2 Buchst. i**

Nach den genannten Vorschriften ist in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei, wer während der Dauer des Studiums als ordentlicher Studierender an einer Hochschule oder an einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist.

**9. Zu Abs. 2 Buchst. l**

Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL endet beim Bezüge von vorgezogenem oder flexiblem Altersruhegeld

in jedem Falle, also auch dann, wenn die Beschäftigung in einem dem Rentenbezug nicht entgegenstehenden Umfang fortgesetzt wird. Die betreffenden Arbeitnehmer sind unverzüglich bei der VBL abzumelden (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der VBL-Satzung). Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL lebt auch dann nicht wieder auf, wenn das Altersruhegeld später — gleich aus welchem Grunde — nicht mehr gezahlt wird.

Der Arbeitnehmer, der bei seiner Einstellung bereits Altersruhegeld erhält oder erhalten hat, unterliegt von vornherein nicht der Pflicht zur Versicherung.

**10. Zu Abs. 2 Buchst. m**

Von der Vorschrift werden Angestellte des Justizvollzugsdienstes, die im Aufsichtsdienst tätig waren, und Angestellte des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Einsatzdienst tätig waren, erfaßt. Diese Angestellten sind von der zusätzlichen Versicherung ausgenommen, sobald sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Übergangsversorgung erfüllen. Sie können auch dann nicht wieder zusätzlich versichert werden, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt nochmals ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes begründen und deshalb die Übergangsversorgung ganz oder teilweise ruht.

**11. Zu Abs. 2 Buchst. n**

Nach dieser Vorschrift sind z. B. ausländische Arbeitnehmer, die auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts von der Pflicht zur Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgenommen sind, auch nicht bei der VBL zu versichern. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung hat und von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. In diesem Falle ist nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 a zu verfahren.

**12. Zu Abs. 4**

a) Anträgen nach dieser Vorschrift ist bei der Erfüllung der in Buchst. a bis c genannten Voraussetzungen von den Beschäftigungsdienststellen stets zu entsprechen. Die Beendigung der Pflicht zur Versicherung gem. § 7 Abs. 3 setzt voraus, daß der Arbeitnehmer einen begründeten Antrag gestellt und der Arbeitgeber dem Antrag deshalb entsprochen hat. Die Arbeitnehmer sind bei der Einreichung von Anträgen nach Abs. 4 ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Anträge nicht widerrufen werden können. Die Anträge und die sie begründenden Unterlagen sind zu den Personalakten zu nehmen.

Der Arbeitnehmer, der auf seinen Antrag nach Abs. 4 von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen worden ist, bleibt — auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers — solange versicherungsfrei, wie die Voraussetzungen des Abs. 4 Buchst. a bis c vorliegen.

Nach § 2 des 12. ÄndTV vom 1. Juni 1979 (StAnz. S. 2013) und einem Beschluß des Verwaltungsrats der VBL können diejenigen Arbeitnehmer jedoch auf Antrag pflichtversichert werden, die bis zum 31. Dezember 1976 auf Grund des früheren Wortlauts des Buchst. c deshalb befreit waren, weil sie mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatten. Der Antrag ist bis spätestens zum 31. März 1980 schriftlich bei der Beschäftigungsdienststelle zu stellen, die die Anmeldung bei der VBL vornimmt bzw. veranlaßt, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Pflichtversicherung vorliegen.

- b) Zu den in Abs. 4 Buchst. a genannten öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gehören in Hessen z. Zt.
- das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen, Wiesbaden,
  - die Hessische Zahnärztekammer der Landes-zahnärztekammer Hessen, Frankfurt am Main,
  - die Landesärztekammer Hessen — Versorgungswerk —, Frankfurt am Main,
  - die Landesapothekerkammer Hessen — Versorgungswerk —, Frankfurt am Main.

Sowohl die Pflichtmitgliedschaft als auch die freiwillige Mitgliedschaft bei einem der vorstehend genannten Versorgungswerke oder bei anderen — auf dem jeweiligen Landesrecht beruhenden — Versorgungswerken für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte berechtigen zu einem Antrag nach Abs. 4.

- c) Eine berufsständische Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des Abs. 4 Buchst. b liegt vor, wenn sie von einem Berufsverband, einem Berufsverein oder einer Berufsvertretung getragen wird, wie z. B. das Versorgungswerk der Presse GmbH in Stuttgart. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

#### IV. Zu § 7

##### 1. Zu Abs. 1

- a) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 21 Abs. 2 Buchst. a der VBL-Satzung ist der Arbeitgeber verpflichtet, sämtliche der Pflicht zur Versicherung unterliegende Arbeitnehmer bei der VBL anzumelden. Für die Anmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu benutzen. Als Beginn der Versicherung ist stets der Zeitpunkt anzugeben, von dem an Umlagen zu zahlen sind, auch wenn dieser Zeitpunkt zurückliegt.

Um zu vermeiden, daß dem Arbeitnehmer durch eine verspätete Anmeldung Nachteile entstehen, ist jede Anmeldung unverzüglich vorzunehmen. Dem Arbeitnehmer ist der für ihn bestimmte Durchschlag der Anmeldung unmittelbar auszuhändigen. Die VBL fertigt auf Grund der Anmeldung eine Anmeldebestätigung, die sie der anmeldenden Stelle zur Aushändigung an den Versicherten übersendet. Die in der Anmeldebestätigung mitgeteilte Versicherungsnummer ist in den Personalakten und den Vergütungs- bzw. Lohnunterlagen zu vermerken.

- b) War der Arbeitnehmer früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, ist er darauf hinzuweisen, daß er bei der VBL die Überleitung der Versicherung beantragen muß (vgl. § 10 und die Hinweise zu dieser Vorschrift).
- c) Wird ein Arbeitnehmer angemeldet, der früher bereits im öffentlichen Dienst im Sinne des § 65 Abs. 4 der VBL-Satzung beschäftigt war und für den der frühere Arbeitgeber Zuschüsse zu Beiträgen für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung gezahlt hat, sind — ggf. nach Rückfrage beim früheren Arbeitgeber — in den Personalakten die Höhe der gezahlten Zuschüsse und der Zeitraum, für den die Zuschüsse gezahlt worden sind, zu vermerken.
- d) Änderungen und Berichtigung der Angaben zur Person und zum Versicherungsbeginn sind der VBL unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes mitzuteilen.

##### 2. Zu Abs. 2

- a) die Pflicht zur Versicherung endet,
- aa) mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis,
- bb) mit dem Wirksamwerden einer Änderung des Arbeitsvertrages, nach der die gem. § 5 Buchst. b erforderliche Mindestarbeitszeit nicht mehr erreicht wird,
- cc) mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er über diesen Zeitraum hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen,
- dd) mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 6 Abs. 4 stellt (wird der Antrag jedoch spätestens drei Monate nach dem Beginn der Versicherung nicht gestellt, gilt die Pflicht zur Versicherung von Anfang an als nicht entstanden),
- ee) mit der Wiederaufnahme der Arbeit durch einen Saisonarbeiter, wenn in diesem Zeitpunkt festgestellt wird, daß in dem in Unterabschn. II Nr. 2 Buchst. b genannten Zeitraum die erforderliche Mindeststundenzahl nicht erreicht wird.
- b) Die Pflicht zur Versicherung endet auch, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 BAT bzw. § 62 MTL II wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit endet und der Arbeitnehmer auf Grund eines neuen Arbeitsvertrages weiterbeschäftigt wird. In diesem

Falle entsteht jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 erneut die Pflicht zur Versicherung. Der Arbeitnehmer ist daher bei der VBL abzumelden und erneut anzumelden. Diese Meldungen dürfen in keinem Falle unterbleiben.

- c) Endet die Pflicht zur Versicherung, ist der Arbeitnehmer unverzüglich bei der VBL abzumelden (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der VBL-Satzung). Für die Abmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu verwenden; dem Arbeitnehmer ist eine Durchschrift der Abmeldung auszuhändigen.

Sind in den in der Abmeldung auszuweisenden Zeiträumen Zuschüsse zu Beiträgen zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung gezahlt worden, sind die Höhe dieser Zuschüsse und der Zeitraum, für den sie gezahlt worden sind, in der Abmeldung und in den Personalakten zu vermerken.

Die VBL erteilt auf Grund der Abmeldung keine besondere Abmeldebestätigung.

- d) Der Anspruch auf die auf dem Gesamtversorgungsprinzip beruhende dynamische Versorgungsrente an ausgeschiedene versorgungsberechtigte Arbeitnehmer ist unter anderem entscheidend vom Zeitpunkt der Beendigung der Versicherungspflicht, d. h. also im Regelfalle vom Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abhängig.

Nach der Satzung der VBL besteht ein Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente nur dann, wenn

- aa) der Versicherungsfall nach erfüllter Wartezeit (60 Pflichtbeitrags- bzw. Umlage Monate) eintritt und im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die Pflichtversicherung noch besteht,
- bb) bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen der Gewährung des vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherung bei der VBL am Tage vor dem Beginn der Zahlung des gesetzlichen Altersruhegeldes noch bestanden hat.

Wird das Arbeitsverhältnis und damit die Pflichtversicherung vor dem Eintritt des Versicherungsfalles beendet, besteht kein Anspruch auf Versorgungsrente. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer erhält in einem solchen Falle aus der beitragsfreien Versicherung nur die im allgemeinen wesentlich niedrigere und nicht dynamisierbare Versicherungsrente.

Arbeitnehmer, die ihr Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beenden wollen

- bevor über ihren Antrag auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit entschieden ist,
- weil sie das vorgezogene oder flexible Altersruhegeld beantragt hatten oder zu beantragen beabsichtigen,
- weil sie nicht mehr bis zum Zeitpunkt des Beginns des vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Arbeitsverhältnis bleiben möchten,

bitte ich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalles ihre Ansprüche auf Versorgungsrente verlieren.

Besteht der Arbeitnehmer trotz Unterrichtung auf dem vorzeitigen Abschluß eines Auflösungsvertrages, ist eine vom Arbeitnehmer unterschriebene Erklärung über die Unterrichtung zu den Personalakten zu nehmen.

Soweit Arbeitnehmer vor der Kündigung bei der Personalstelle vorsprechen, sind sie entsprechend zu unterrichten. Hat der Arbeitnehmer bereits gekündigt, bestehen keine Bedenken, wenn innerhalb der Kündigungsfrist mit ihm eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über den ursprünglichen Kündigungstermin hinaus bis zum Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vereinbart wird.

Im übrigen weise ich auf die von der VBL herausgegebenen Informationsschriften und Merkblätter hin. Es empfiehlt sich, diese den Arbeitnehmern rentenaher Jahrgänge unaufgefordert gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

## Abschnitt C

## Aufwendungen für die Pflichtversicherung

## I. Zu § 8

## 1. Allgemeines

Für die pflichtversicherten Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber seit dem 1. Januar 1978 eine einheitliche Umlage zu zahlen, deren Höhe sich nach § 76 der VBL-Satzung richtet. Die Umlage ist vom Arbeitgeber allein aufzubringen; eine Beteiligung des Arbeitnehmers ist nur in dem besonderen Falle der Entrichtung einer zusätzlichen Umlage (Erhöhungsbetrag) vorgesehen.

## 2. Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt

Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, dessen zeitliche Zuordnung sich nach den beitragsrechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung richtet. Die vorgeschriebene zeitliche Zuordnung hat insbesondere bei Nachzahlungen (z. B. aus Anlaß einer rückwirkenden Höhergruppierung oder von rückwirkenden allgemeinen Lohn- bzw. Vergütungserhöhungen) Bedeutung und kann sich auch auf die Bemessung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 43 der VBL-Satzung auswirken. Sie hat außerdem auch Auswirkungen bei Änderungen des Umlagesatzes. Soweit nach den beitragsrechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge zur Sozialversicherung rückwirkend neu berechnet werden müssen (Aufrollung), ist bei der Berechnung der Umlage entsprechend zu verfahren. Die zeitliche Zuordnung ist in den Jahresverzeichnissen (vgl. Abschnitt I Unterabschn. A Nr. 3 und Unterabschn. B meiner Bekanntmachung vom 29. Dezember 1977 — StAnz. 1978 S. 198 —) zu berücksichtigen; der VBL bereits übersandte Jahresverzeichnisse müssen erforderlichenfalls in der üblichen Weise berichtigt werden. Die Zuordnungsregelung gilt auch für diejenigen Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind.

Die Zuordnungsvorschrift ist für die Fälligkeit der Umlage ohne Bedeutung; hierfür ist weiterhin der Zeitpunkt maßgebend, zu dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Arbeitnehmer zufließt (§ 29 Abs. 8 Satz 1 der VBL-Satzung).

Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge oder Hinzurechnungsvermerke bleiben außer Betracht. Nicht zum Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt gehören jedoch ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung nach Abs. 5 Buchst.

a) Bezüge für eine Verwendung im Ausland, soweit sie das bei gleichwertiger Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt übersteigen (diese Vorschrift ist für Arbeitnehmer des Landes nur in Ausnahmefällen von Bedeutung),

b) Entgelte aus Nebentätigkeiten,

Zulagen bzw. Zuschläge, die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind.

Auf beamtenrechtlichen Vorschriften beruhende Zulagen bzw. Zuschläge gehören ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung nicht zum Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt, wenn sie in der maßgebenden gesetzlichen Vorschrift nicht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Es ist in diesen Fällen nicht erforderlich, daß die in Betracht kommenden Zulagen durch Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,

Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen,

c) alle steuerpflichtigen Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (hierzu gehören alle Umlagen, Beitragszuschüsse usw. nach Maßgabe des Versorgungs-TV),

d) Krankengeldzuschüsse an Arbeiter gem. § 42 MTL II,

e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 der Zuwendungstarifverträge vom 12. Oktober 1973 und Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,

f) Jubiläumszuwendungen, gleich auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe sie gezahlt werden,

g) Sachbezüge für Zeiträume, für die kein Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt zusteht,

h) alle Vergünstigungen, die steuerlich als geldwerte Güter im Sinne des § 3 Abs. 1 LStDV anzusehen sind (z. B. der Unterschiedsbetrag zwischen der Dienstwohnungsgewährung und der ortsüblichen Miete, die kostenlose Benutzung von Kraftfahrzeugen und dgl.).

Die Regelung gilt aber nicht für Sachbezüge (z. B. Unterkunft und Verpflegung), deren Gewährung wegen der Anrechnung ihres Wertes zu einer Verminderung des Arbeitsentgelts führt (die Ausführungen unter vorstehendem Buchst. g bleiben unberührt),

i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 5. Oktober 1979 (StAnz. S. 2043),

k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung) nach den Richtlinien vom 29. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 277) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 1975 (StAnz. S. 1842),

l) Schulbeihilfen nach den Richtlinien vom 8. Februar 1971 (StAnz. S. 370),

m) Geldprämien nach Nr. 5 der Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 7. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11),

n) Erfindervergütungen nach den Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im öffentlichen Dienst vom 1. Dezember 1960 (StAnz. 1971 S. 1994),

o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),

p) unmittelbar oder mittelbar aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließende Einnahmen,

r) einmalige Unfallentschädigungen (Leistungen nach § 43 BeamtVG und vergleichbare Leistungen).

Die in Abs. 5 Buchst. q und Buchst. r genannten Leistungen werden im Bereich des Landes nicht gewährt.

Die Begrenzung des Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts in Abs. 5 Unterabs. 2 bezweckt, in besonderen Fällen Überversorgungen zu vermeiden. Bei der Feststellung des Höchstbetrages ist in dem Monat, in dem die Sonderzuwendung gezahlt wird, bei dem Gehalt eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 auch die diesem zustehende Sonderzuwendung zu berücksichtigen.

## 3. Zusatzversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt für Arbeiter im Krankheitsfalle

Steht dem Arbeiter für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf die Zahlung von Krankengeldzuschuß nach § 42 Abs. 5 bis 11 MTL II zu, wird für den gesamten Kalendermonat anstelle des sonst Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts der sich für den Arbeiter nach § 48 MTL II ergebende Urlaubslohn zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags und zuzüglich etwaiger in diesem Kalendermonat geleisteter einmaliger Zahlungen (wie Urlaubsgeld, Zuwendung) der Berechnung der Umlage zugrunde gelegt. Die Tage, für die der Arbeiter weder Anspruch auf Lohn noch Anspruch auf Krankenbezüge hat, bleiben unberücksichtigt.

Stehen dem Arbeiter nicht für den gesamten Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gem. § 42 MTL II zu, sind Beiträge nur bis zum Ablauf der jeweiligen Bezugsfrist des § 42 MTL II zu entrichten.

Für den Zeitraum, für den dem Arbeiter während seiner Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeldzuschuß deshalb nicht zusteht, weil die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung den maßgebenden Nettolohn erreichen oder übersteigen, sind Beiträge nicht zu entrichten.

Die Regelung gilt auch für nicht vollbeschäftigte, in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen tätige Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die jedoch im Landesbereich nicht beschäftigt werden. Für die BAT-Angestellten und für Auszubildende ist die Vorschrift des § 8 Abs. 5 Unterabs. 3 ohne Bedeutung.

## 4. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Entwicklungshelfer

Die Vorschrift des Abs. 5 Unterabs. 5 gestattet es, die zusätzliche Versicherung der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe ohne Arbeitsentgelt beurlaubten Arbeitnehmer fortzuführen. Voraussetzung dafür ist, daß der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet.



Nach den vom Bundesminister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit gem. § 2 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erlassenen „Auflagen für die Anerkennung als Träger des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz“ hat sich der Träger des Entwicklungsdienstes in jedem Einzelfall in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem beurlaubenden Arbeitgeber zu verpflichten, diesen für die Dauer des Vertragsverhältnisses nach § 4 des Entwicklungshelfer-Gesetzes sämtliche an die VBL gezahlten Umlagen einschl. der etwa darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuer zu erstatten.

Als fiktives Zusatzversorgungsobligiges Arbeitsentgelt sind entweder  $\frac{2}{3}$  der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder — wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist — das durchschnittliche monatliche Zusatzversorgungsobligige Entgelt der letzten drei Kalendermonate vor der Beurlaubung zugrunde zu legen. Enthält das Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate eine Zuwendung, bleibt diese bei der Ermittlung des Durchschnittsbetrages außer Betracht.

#### 5. Zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag)

Nach Abs. 3 ist für den Arbeitnehmer, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert ist, als zusätzliche Umlage ein Erhöhungsbetrag in Höhe des Betrages zu entrichten, der sonst als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages ist von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragspflicht unterliegen würde. Dabei bleiben jedoch sozialversicherungspflichtige Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers außer Betracht.

Der so ermittelte Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Versicherung im Sinne des Versorgung-TV, höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Ein errechneter Erhöhungsbetrag von weniger als insgesamt 20 DM monatlich ist nicht zu zahlen.

Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen; der Arbeitnehmeranteil ist vom Arbeitsentgelt einzubehalten.

Soweit der Arbeitgeber in Ausnahmefällen bereits einen Arbeitgeberanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat, entfällt der Arbeitgeberanteil am Erhöhungsbetrag. In diesem Falle ist als Erhöhungsbetrag nur der Arbeitnehmeranteil zu entrichten.

Für die Anwendung der Vorschrift gebe ich die nachstehenden Beispiele:

##### Beispiel 1:

Der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer bezieht ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 3500,— DM. Aus diesem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt ergibt sich ein Erhöhungsbetrag (18 v. H.) 630,— DM, der je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen ist.

Im Hinblick auf die seit dem 1. Januar 1979 maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 4000,— DM wäre der von dem Arbeitgeber zu tragende Arbeitgeberanteil (= 315,— DM) bei bestehender Versicherungspflicht auch bei der Bemessung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des an die VBL zu entrichtenden Erhöhungsbetrages bleiben diese Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seines Arbeitnehmers jedoch außer Ansatz.

##### Beispiel 2:

Der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer bezieht ein Arbeitsentgelt in Höhe von 3500,— DM. Aus diesem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt ergibt sich ein Erhöhungsbetrag von (18 v. H.) 630,— DM, der sich um einen bezuschußten Beitrag zur Lebensversicherung in Höhe von 612,— DM vermindert, so daß ein Erhöhungsbetrag von 18,— DM verbleibt. Dieser verbleibende Erhöhungsbetrag ist nicht zu zahlen.

#### 6. Prüfung der zusätzlichen Umlage (Erhöhungsbetrag)

Um fehlerhaften Berechnungen der zusätzlichen Umlagen (Erhöhungsbeträge) entgegenzuwirken, bitte ich sicherzustellen, daß diese Berechnungen mindestens einmal im Kalenderjahr — ggf. im Benehmen mit den Festsetzungsstellen — geprüft werden. Soweit dabei falsche Berechnungen festgestellt werden, sind die erforderlichen Berichtigungen im darauf folgenden Kalendermonat vorzunehmen.

#### 7. Buchung und Abführung der Umlagen (einschl. der Erhöhungsbeträge)

Hinsichtlich der Buchung und Abführung der Umlagen (einschl. der Erhöhungsbeträge) ist nach Abschnitt A Unterabschn. I meiner Bekanntmachung vom 29. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 198) zu verfahren.

### II. Zu § 9

Die in vorstehendem Abschnitt B Unterabschn. III Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 genannten, von der Pflicht zur zusätzlichen Versicherung bei der VBL ausgenommenen Arbeitnehmer sind nach § 18 Abs. 6 Betriebsrentengesetz bei der VBL nachzuversichern, wenn sie mit einer unverfallbaren Anwartschaft (§ 18 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 i. V. m. § 1 Betriebsrentengesetz) aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Die Nachversicherung umfaßt grundsätzlich nur den Zeitraum zwischen dem Erwerb der Anwartschaft auf Versorgung beim Land und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nicht aber solche Zeiten, in denen eine entsprechende Anwartschaft gegenüber einem anderen Arbeitgeber bestanden hat.

Im Hinblick darauf, daß in bestimmten Fällen eine Abweichung von diesem Grundsatz in Betracht gezogen werden muß (z. B. bei Arbeitnehmern, die auf gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Grundlage in den Dienst des Landes übernommen worden sind) und daß Nachversicherungen infolge des durchweg fortgeschrittenen Lebensalters der Betroffenen nur selten vorkommen dürften, sehe ich von weitergehenden Erläuterungen dieser Vorschrift ab. Ich behalte mir in jedem einzelnen Falle die abschließende Entscheidung über die Nachversicherung bei der VBL vor, und bitte, etwa vorkommende Fälle auf dem Dienstwege an mich heranzutragen.

Im übrigen weise ich auf das von der VBL herausgegebene Merkblatt Nr. 8 „Die Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes“ hin, das jedem Betroffenen ausgehändigt werden sollte.

### III. Zu § 10

1. War ein Arbeitnehmer bis zum Eintritt in das Zusatzversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zum Land bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, ist er verpflichtet, die Überleitung der Versicherung auf die VBL zu beantragen. Das gilt auch dann, wenn der bei der VBL pflichtzuversichernde Arbeitnehmer bereits eine Rente von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung bezieht. Der Arbeitnehmer ist über diese Verpflichtung zu belehren.
2. Die Verpflichtung, die Überleitung zu beantragen, besteht solange nicht, wie der Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist. Endet diese Pflichtversicherung, hat der Arbeitnehmer die Überleitung zu beantragen. Eine Überleitung findet nicht statt, wenn trotz der Überleitung eine Pflicht zur Versicherung nicht entsteht (vgl. dazu auch Abschnitt B Unterabschn. II Nr. 3 Abs. 2).
3. Der Überleitungsantrag ist an die VBL zu richten. Die Beschäftigungsdienststellen haben den Arbeitnehmer bei der Stellung des Antrages zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß eine Durchschrift des Antrages zu den Personalakten genommen wird.
4. Abs. 2 ist für die Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung.

### IV. Zu § 11

Die Berechnung, Abführung und Buchung der pauschalen Lohnsteuer ist in Abschnitt A Unterabschn. I meiner Bekanntmachung vom 29. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 198) geregelt.

## Abschnitt D

Zuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer anderen Zukunftssicherung der bei der VBL pflichtversicherten Angestellten

## I. Zu § 13

- Die bei der VBL pflichtversicherten Angestellten sind grundsätzlich verpflichtet, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 10 AVG/§ 1233 RVO auch dann freiwillig zu versichern oder die Selbstversicherung bzw. die Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG/Art. 2 § 4 Abs. 1 ArVNG auch dann fortzusetzen, wenn sie von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach Art. 2 § 1 AnVNG befreit sind.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch die in § 14 und § 15 genannten sowie diejenigen Angestellten ausgenommen, die keine rechtliche Möglichkeit der freiwilligen Versicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung haben. Für die letztgenannten Angestellten ist ggf. die zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) nach § 8 Abs. 3 zu entrichten.

- Die Höhe der für die freiwillige Versicherung zu entrichtenden Beiträge bestimmt sich auf der Grundlage des Arbeitsentgelts nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für Pflichtversicherte. Der Mindestbeitrag folgt aus den Vorschriften der §§ 10/114/115 AVG bzw. §§ 1233/1387/1388 RVO.

Hat der Angestellte nicht für den vollen Kalendermonat Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge, ist das tatsächlich zu zahlende Entgelt zugrunde zu legen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen jeweils die Hälfte des Beitrags; der Arbeitnehmerbeitrag ist von den Bezügen des Arbeitnehmers einzubehalten und nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften abzuführen.

## II. Zu § 14

- Der bei der VBL pflichtzuversichernde Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, erhält auf seinen Antrag einen Zuschuß zu den Beiträgen für eine Lebensversicherung. Voraussetzung dafür ist, daß der Lebensversicherungsvertrag zugunsten des Angestellten und seiner Hinterbliebenen abgeschlossen ist und ein Zuschuß nach § 13 oder § 15 nicht gezahlt wird. Es ist ohne Belang, wann der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist und ob die Befreiung auf Art. 2 § 1 Buchst. a oder b AnVNG beruht. Im Gegensatz zu der bis zum 30. Juni 1969 bestehenden Rechtslage ist es auch nicht erforderlich, daß der Lebensversicherungsvertrag auf das 60. bzw. 65. Lebensjahr abgeschlossen ist.
- Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt. Er beträgt die Hälfte der Prämie, jedoch nicht mehr, als der Arbeitnehmer bei einer freiwilligen Versicherung nach Maßgabe des § 13 aufzuwenden hätte. Die Zahlung eines Zuschusses schließt die Anwendung des § 13 auch dann aus, wenn der höchstmögliche Arbeitgeberzuschuß nicht voll ausgeschöpft wird (vgl. § 13 Abs. 3).

In diesem Falle kann jedoch ein Zuschuß nach § 15 a zu einer ergänzenden freiwilligen Versicherung beantragt werden.

Ein einmaliger Wechsel von der freiwilligen Versicherung nach § 13 zur Zuschußgewährung zu einer Lebensversicherung ist nicht zu beanstanden.

- Bis zu der nach vorstehender Nr. 2 zulässigen Höhe kann der Zuschuß auch dann gewährt werden, wenn in den Lebensversicherungsprämien besondere Beträge für Versicherungsleistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit enthalten sind. Das gilt nicht für Mehrbeträge für zusätzliche Versicherungsleistungen aus Anlaß von Unfällen (vgl. die Protokollnotiz zu § 14).
- Die Zustimmung zu einer Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs aus einem Lebensversicherungsvertrag bleibt ausschließlich den zuständigen obersten Dienstbehörden vorbehalten. Ein Verstoß gegen die Verfügungsbeschränkung hat die sofortige Einstellung der Zuschußzahlung zur Folge. Die in Betracht kommenden Angestellten sollten hierauf ausdrücklich und aktenkundig hingewiesen werden.

## III. Zu § 15

## 1. Allgemeines

Die Vorschrift ist auf im Angestelltenverhältnis beschäftigte Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte anzuwenden, die einem der in Abschnitt B Unterabschn. III Nr. 12 Buchst. b dieser Bekanntmachung genannten Versorgungswerk angehören und nicht nach § 6 Abs. 4 Buchst. a von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL auf eigenen Antrag ausgenommen sind. Erfasst werden nur Angestellte, die nach § 7 Abs. 2 AVG oder nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten befreit sind.

In den Fällen neuer Befreiungen nach § 7 Abs. 2 AVG ist die Vorschrift des § 7 Abs. 3 AVG zu beachten.

## 2. Zu Abs. 1 Buchst. a

Ob es sich um eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG handelt und damit die Voraussetzung zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach dieser Vorschrift erfüllt ist, entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn sie über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht befindet.

## 3. Zu Abs. 1 Buchst. b

Ist der Angestellte vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit, ist eine Entscheidung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darüber, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AVG handelt, nicht erforderlich. Wenn nicht bereits aus anderen Fällen bekannt ist, daß die öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, der der Angestellte angehört, eine solche im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

## 4. Zu Abs. 1 Unterabs. 2 und zu Abs. 2

Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt. Er beträgt die Hälfte des Beitrags zu der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, jedoch nicht mehr, als der Arbeitgeber bei einer Versicherung nach Maßgabe des § 13 aufzuwenden hätte. Neben diesem Zuschuß kann ein Zuschuß zu einer Lebensversicherung nach § 14 nicht gewährt werden; es kann aber ein Zuschuß zum Beitrag zu einer ergänzenden freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 15 a in Betracht kommen.

## IV. Zu § 15 a

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1977 eingefügte Vorschrift eröffnet denjenigen Angestellten die Möglichkeit, sich über die in den §§ 14 und 15 aaO genannten Versicherungen hinaus freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beteiligung des Arbeitgebers zu versichern, die den nach den §§ 14 und 15 aaO höchstmöglichen Zuschußbetrag nicht voll ausschöpfen.

Die in Betracht kommenden Angestellten sind hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Betrages frei; d. h. sie können einen über oder unter dem Unterschiedsbetrag liegenden Beitrag wählen. Als Beitragszuschuß ist die Hälfte des tatsächlichen Beitrages, höchstens jedoch der halbe Unterschiedsbetrag, zu zahlen.

Macht ein Angestellter von der ihm eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch, ist § 8 Abs. 3 aaO anzuwenden, also ein Erhöhungsbetrag als zusätzliche Umlage an die VBL zu zahlen.

Erreichen die Beiträge des Angestellten zu einer

- freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - Lebensversicherung,
  - Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,
- zusammen nicht den Betrag, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, ist ein verbleibender Restbetrag ebenfalls als zusätzliche Umlage an die VBL zu zahlen.

## V. Anträge auf Zuschüsse nach den §§ 14 bis 15 a

Der Antrag auf Zahlung eines Beitragszuschusses ist bei der Beschäftigungsbehörde bzw. bei dem Beschäftigungsbetrieb zu stellen.

**Abschnitt E**

Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer Zukunftssicherung der bei der VBL nicht pflichtversicherten Angestellten

**I. Zu § 16**

Der in der knappschaftlichen Rentenversicherung zur Weiterversicherung berechnete Arbeitnehmer, der nach § 6 Abs. 2 Buchst. f bei der VBL nicht zu versichern ist, kann auf Antrag einen Zuschuß zu den Beiträgen zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten.

Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung von Zuschüssen zu gewährleisten, behalte ich mir die Entscheidung über die entsprechenden Anträge vor.

**II. Zu § 17**

Die Vorschrift entspricht der des § 15 mit der Maßgabe, daß sie auf Angestellte anzuwenden ist, die nach § 6 Abs. 1 bei der VBL nicht zu versichern sind oder auf ihren Antrag von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL nach § 6 Abs. 4 Buchst. a befreit worden sind.

Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung der Zuschüsse zu gewährleisten, behalte ich mir die Entscheidung über die entsprechenden Anträge vor.

**III. Zu § 18**

Die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur Versicherung bei einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung setzt voraus, daß der Angestellte

- a) sowohl von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL auf seinen Antrag gem. § 6 Abs. 4 Buchst. b ausgenommen
- b) als auch in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG befreit

ist.

Besteht die Pflicht zur zusätzlichen Versicherung bei der VBL oder in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. bei beiden Einrichtungen, kommt die Zahlung eines Zuschusses nicht in Betracht.

Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung von Zuschüssen zu gewährleisten, behalte ich mir die Entscheidung über deren Zahlung bzw. Weiterzahlung vor.

**IV. Zu § 19**

- 1. Die von dieser Vorschrift erfaßten Angestellten sind gem. § 6 Abs. 2 Buchst. a bei der VBL nicht zu versichern, weil ihnen mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht. Sie erfüllen daher nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 13 und 14. Sie können aber auf Antrag so behandelt werden, wie die Angestellten, die infolge des Bestehens der Versicherungspflicht bei der VBL von den §§ 13 und 14 erfaßt werden.

Voraussetzung hierfür ist, daß die sonstige Versorgung des Angestellten in keinem angemessenen Verhältnis zu der Vergütung steht, die er als Angestellter bezieht.

- 2. Es kann ein Zuschuß gezahlt werden zur Beitragsleistung
  - a) für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - b) für eine Lebensversicherung.

Wird ein Zuschuß bewilligt, gelten die §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt D Unterabschn. I Nr. 2 bzw. Unterabschn. Nrn. 2 ff dieser Bekanntmachung sind zu beachten.

- 3. Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung von Zuschüssen zu gewährleisten, behalte ich mir die Entscheidung über etwaige Anträge vor.
- 4. Bei der Weitergewährung in der Vergangenheit bereits genehmigter Zuschüsse zu Lebensversicherungsbeiträgen ist zu beachten, daß die Angestellten auf Grund von Artikel 2 § 1 AnVNG von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sein müssen. Ist dies nicht der Fall, besteht die Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Folge, daß kein Raum mehr für die Zahlung eines Zuschusses zu einem Lebensversicherungsbeitrag ist.
- 5. In Abs. 1 Buchst. a genannte Angestellte, die gem. § 7 Abs. 1 AVG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, werden von dieser Regelung nicht erfaßt. Diese Angestellten können jedoch gem. § 7 Abs. 6 AVG auf die Befreiung verzichten und damit für ihre Person die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründen.

**V. Zu § 20**

- 1. Die Neubildung von Versorgungsstöcken ist bereits durch den mit meinem Erlaß vom 10. Februar 1950 (StAnz. S. 73) bekanntgegebenen Beschluß der Landesregierung vom 18. Januar 1950 und durch § 2 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 — bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 13. August 1952 (StAnz. S. 678) — untersagt worden.

- 2. Bei den für Versorgungsstöcke weiterhin anzuwendenden Vorschriften handelt es sich um

- a) Nr. 9 GDO — Reich Vers bzw. Nr. 9 GDO — Preußen Vers,
- b) § 1 Nr. 6 des Tarifvertrages vom 2. August 1954 und Nr. 6 meines Erlasses vom 4. Oktober 1954 (StAnz. S. 1017).

Weitergehende Erläuterungen sind nicht erforderlich, weil Inhaber von Versorgungsstöcken bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes nicht mehr beschäftigt sind.

**VI. Zu § 21**

**1. Zu Abs. 1**

Für Angestellte, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Antrag auf Versicherung bei der VBL gestellt haben, hat die Pflicht zur Versicherung bei der VBL am 1. Januar 1967 begonnen. Bei den Angestellten, die den Antrag auf der Grundlage des § 4 des Neunten Änderungsvertrages zum Versorgungs-TV vom 1. Juli 1976 (bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 17. August 1976 — StAnz. S. 1570 —) spätestens bis zum 31. Dezember 1976 gestellt haben, hat die Pflichtversicherung bei der VBL mit dem Ersten des auf dem Antragsmonat folgenden Kalendermonats begonnen.

**2. Zu Abs. 2**

- a) Die Angestellten, die einen Antrag nach Abs. 1 nicht gestellt haben, bleiben in der Höherversicherung (§ 11 AVG).
- b) Für die Bemessung des Beitrags zur Höherversicherung ist das Entgelt maßgebend, das der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt wird. Die Verpflichtung, einen Beitrag in Höhe von 6,5 v. H. des Arbeitsentgelts zu entrichten, beschränkt sich auf den Teil des Arbeitsentgelts, der 2000,— DM nicht übersteigt.

Der Mindestbeitrag folgt aus den Vorschriften der §§ 11/114/115 AVG bzw. 1234/1387/1388 RVO.

Der Arbeitgeber beteiligt sich am Beitrag zur Höherversicherung mit zwei Dritteln des Beitrags, höchstens jedoch mit 80,— DM. Der Arbeitgeberanteil erhöht sich um weitere 1,5 v. H. des für die Beitragsbemessung in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Arbeitsentgelts, und zwar auch, soweit dieses die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Beide Arbeitgeberanteile dürfen jedoch zusammen den sich nach Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1 und 2 ergebenden Betrag, d. h. also den Gesamtbeitrag zur Höherversicherung nicht übersteigen. Folgende Beispiele verdeutlichen die Regelung:

**Beispiel A**

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	1900,— DM,
Beitrag zur Höherversicherung	
6,5 v. H. = 123,50 DM, gerundet	<u>124,— DM.</u>
Arbeitgeberanteil $\frac{2}{3}$ von 124,— DM	
= 82,67 DM höchstens jedoch	80,— DM,
erhöht um 1,5 v. H. von 1900,— DM =	<u>28,50 DM</u>
Arbeitgeberanteil zusammen	<u>108,50 DM.</u>
Der Arbeitnehmeranteil beträgt	
124,— DM ./ 80,— DM = 44,— DM ./	
28,50 DM =	<u>15,50 DM.</u>

**Beispiel B**

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	3900,— DM,
Beitrag zur Höherversicherung 6,5 v. H.	
von höchstens 2000,— DM =	<u>130,— DM.</u>
Arbeitgeberanteil $\frac{2}{3}$ von 130,— DM	
= 86,67 DM, höchstens jedoch	80,— DM,
erhöht um 1,5 v. H. von 3900,— DM =	<u>58,80 DM</u>
	<u>138,50 DM,</u>
höchstens jedoch	<u>130,— DM.</u>

Der Arbeitnehmer hat keinen eigenen Anteil zu entrichten.

- c) Der Arbeitnehmer hat weiterhin die Möglichkeit, auf seine Kosten einen höheren Beitrag zu entrichten.

**Abschnitt F****Übergangs- und Schlußvorschriften****I. Zu § 22**

Die frühere Vorschrift des § 22 ist durch Zeitablauf gegenstandslos und deshalb bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1969 gestrichen worden.

**II. Zu § 23****1. Zu Abs. 1.**

Die Vorschrift ist für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

**2. Zu Abs. 2**

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und bedarf keiner besonderen Erläuterung mehr.

**III. Zu § 24**

Die Vorschrift ist für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

**IV. Zu § 25**

1. Die Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1966 pflichtversichert waren, die Voraussetzungen zur Pflicht zur Versicherung nach § 5 i. V. m. § 6 jedoch nicht erfüllen, sind für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, das am 31. Dezember 1966 bestanden hat und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, bei der WBL weiterhin zu versichern. Das gilt jedoch nur solange die am 31. Dezember 1966 maßgebenden Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung bestehen bleiben. Ändern sich diese Voraussetzungen, ist nach dem Versorgungs-TV zu beurteilen, ob die Pflicht zur Versicherung weiterbesteht.
2. Weitergehende Erläuterungen sind nicht mehr erforderlich, da die Vorschrift durch Zeitablauf weitegehend gegenstandslos geworden sein dürfte. In etwaigen Zweifelsfällen bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

**V. Zu § 25 a**

Die Vorschrift ist für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

**Abschnitt G****Sonstiges****I. Steuerliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer**

1. Die auf die Arbeitgeberanteile zum Erhöhungsbetrag (§ 8 Abs. 3 und auf die Beitragszuschüsse zu einer anderen Zukunftssicherung (§§ 13 bis 21) entfallende Lohnsteuer und Kirchensteuer trägt der Arbeitnehmer.

Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt das Land (§ 11) bis zu einer Umlage von jährlich 2400,— DM. Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung des Zukunftssicherungsfreibetrages von 312,— DM jährlich bei der derzeitigen Umlage in Höhe von 4 v. H. bei einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von jährlich 67 800,— DM ausgeschöpft.

Der für Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers maßgebende steuerliche Freibetrag gem. § 2 Abs. 2 LStDV in Höhe von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich ist in voller Höhe bei der pauschalen Versteuerung der Umlage von der Bemessungsgrundlage abzusetzen (vgl. Unterabschn. II Nr. 3 in Abschnitt A des Rundschreibens vom 29. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 198).

2. Bezüglich der vom Arbeitnehmer zu versteuernden Arbeitgeberanteile bzw. Arbeitgeberzuschüsse weise ich auf folgendes hin:

**a) Die Zuschüsse**

zu einer Lebensversicherung (§ 14 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2), zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 13 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2),

zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung gem. Art. 2 § 1 Abs. 2 KnVNG (§ 16),

zu den Beiträgen an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG (§ 15 Abs. 1, § 17),

sind steuerfrei gem. § 3 Ziff. 62 EStG, wenn der Arbeitnehmer (auf Antrag) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Die nach dem Versorgungs-TV zu zahlenden Zuschüsse überschreiten die in § 3 Ziff. 62 Satz 3 EStG genannten Höchstbeträge nicht. Steuerfrei nach § 3

Ziff. 62 EStG sind auch die gem. § 9 i. V. m. § 18 Abs. 6 Betriebsrentengesetz nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen, weil sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten sind.

- b) Alle übrigen Arbeitgeberanteile bzw. Arbeitgeberzuschüsse (also die Arbeitgeberanteile zum Erhöhungsbetrag gem. § 8 Abs. 3, Zuschüsse zu einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gem. § 18 und Beitragsanteile zur Höherversicherung gem. § 21) gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Steuerpflichtig ist der Betrag, der sich nach Abzug des steuerlichen Freibetrages in Höhe von 26,— DM monatlich/312,— DM jährlich ergibt, wenn und soweit dieser Freibetrag nicht bereits bei der Versteuerung der Umlage verbraucht ist. Die Steuern, die auf die vorbezeichneten Arbeitgeberanteile bzw. Arbeitgeberzuschüsse entfallen, trägt der Arbeitnehmer.

- c) Die Beiträge des Arbeitgebers zur Bildung eines Versorgungsstocks (§ 20) gehören abweichend von der unter Buchst. b genannten Regelung in vollem Umfang zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Eine Kürzung um den Freibetrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich ist im Hinblick auf das bei der Bildung von Versorgungsstöcken fehlende Versicherungswagnis nicht zulässig.

- d) Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse können steuerlich als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) geltend gemacht werden. Soweit den Arbeitnehmern Bescheinigungen über die Höhe der Lohnabzüge für steuerliche Zwecke ausgestellt werden, bitte ich, die in Betracht kommenden Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse stets gesondert wie folgt aufzuführen:

„Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung betragen ..... DM jährlich/monatlich.“

3. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers werden steuerlich allgemein nur dann als solche anerkannt, wenn die Beiträge des Arbeitgebers von diesem unmittelbar an die Einrichtung für die Zukunftssicherung gezahlt werden. Mit Erlaß vom 26. Mai 1959 — S 2176 A — 41 — II/24 — (n. v.) hat sich der Hessische Minister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Zahlung der Versicherungsbeiträge zu den von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreienden Lebensversicherungen durch das Land an den Arbeitnehmer einer unmittelbaren Leistung an die Versicherungsgesellschaft gleichzustellen ist. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer sich verpflichtet, dem Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft darüber vorzulegen, daß er die nach dem Versicherungsvertrag für das abgelaufene Kalenderjahr zu zahlenden Prämien entrichtet hat. Diese Bestätigung ist als Beleg zu den Vergütungsunterlagen zu nehmen. Damit wird eine mißbräuchliche Verwendung der Arbeitgeberzuschüsse ausgeschlossen.

Ich bitte nachdrücklich, für den Vollzug dieser Regelung Sorge zu tragen.

**II. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2584) gehört die pauschalversteuerte Umlage vom 1. April 1978 an in Höhe von 2,5 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts (=  $\frac{5}{200}$  der Umlage gem. § 8 Abs. 1) auch zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt, soweit dieser Teilbetrag der Umlage den Betrag von 26,— DM monatlich übersteigt. Mit dieser Regelung wird im Ergebnis erreicht, daß der Teil der Umlage, der an die Stelle des bis zum 31. Dezember 1977 erhobenen Beitrages tritt, im gleichen Umfange wie dieser Beitrag als sozialversicherungspflichtiges Entgelt behandelt wird.

Bei der Berechnung des zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehörenden Teils der Umlage ist in jedem Fall der Zukunftssicherungsfreibetrag in Höhe von 26,— DM monatlich zu berücksichtigen. Dies gilt im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung im Gegensatz zur früheren Rechtslage ohne Rücksicht darauf, ob und ggf. inwieweit der Zukunftssicherungsfreibetrag bei der Pauschalversteuerung der Umlage vom Arbeitgeber in Anspruch genommen wird.

In dem Kalendermonat, in dem die Pauschalversteuerung wegen der Ausschöpfung des Betrages von 2400,— DM endet, gehört ein vom Arbeitnehmer selbst zu versteuernder Restbetrag der Umlage dann zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt, wenn dieser Betrag höher ist als der sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung ergebende Betrag. In den danach folgenden Kalendermonaten ist für eine Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung 1977 deshalb kein Raum mehr, weil eine Pauschalversteuerung der Umlage wegen Ausschöpfung des Betrages von 2400,— DM nicht mehr möglich ist.

### III. Behandlung von Zweifelsfällen

Ergeben sich bei der Anwendung des Versorgungstarifvertrages und dieser Bekanntmachung Unklarheiten bzw. Zweifel, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Satzung der VBL.

### IV. Bekanntgabepflicht/Auskunftspflicht

Der öffentliche Arbeitgeber ist in Erfüllung der Fürsorgepflicht gehalten, seine Arbeitnehmer auf die zu ihren Gunsten bestehenden Versorgungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Vgl. dazu das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. November 1963 — 1 AZR 17/63 (AP Nr. 6 zu § 611 BGB, Öffentlicher Dienst) und das mit Rundschreiben vom 8. Februar 1967 — P 2174 A — 335/345 — I B 32 — (n. v.) bekanntgegebene Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 1966 — 1 AZR 259/65 — (AP Nr. 76 zu § 611 BGB, Fürsorgepflicht). Bei Neueingestellten bitte ich, die Bekanntgabe des Versorgungs-TV stets aktenkundig zu machen.

In der neueren Rechtsprechung wird verschiedentlich die Meinung vertreten, daß der öffentliche Arbeitgeber im Hinblick auf seine Fürsorgepflicht auch gehalten sei, zutreffende Auskünfte über die teilweise für den Arbeitnehmer schwer verständlichen Satzungsvorschriften zu geben und ihn auf eine etwa erforderliche Antragstellung zur Erlangung von Leistungen hinzuweisen. Es dürfte zwar zu weit gehen, von den Bearbeitern von Personalangelegenheiten genaue Kenntnisse des satzungsmäßigen Leistungsrechts der VBL zu verlangen.

Es wird sich unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung aber gleichwohl empfehlen, zur Vermeidung von Schadensersatzforderungen bei sonst nicht eindeutig zu klärenden Zweifelsfragen unverzüglich Auskunft bei mir oder bei der VBL einzuholen.

Im übrigen weise ich auf die Ausführungen in vorstehendem Abschn. B Unterabschn. IV Nr. 2 Buchst. d hin.

### Abschnitt H

**Aufhebung früherer Bekanntmachungen und Rundschreiben**  
Alle früheren Bekanntmachungen und Rundschreiben zum Vollzug des Versorgungs-TV werden gegenstandslos und hiermit aufgehoben.

Von dieser Aufhebung ist ausgenommen Abschnitt A meiner Bekanntmachung vom 29. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 198) betr. die Buchung und Abführung der Umlagen und der Erhöhungsbeträge an die VBL und die Versteuerung der Umlagen gem. § 11 Versorgungs-TV.

Von der Aufhebung unberührt bleiben auch meine Bekanntmachungen zur Satzung der VBL sowie sämtliche Rundschreiben, Bekanntmachungen und dergleichen, die den Verwaltungen und Betrieben des Landes von der VBL unmittelbar zugegangen sind.

Wiesbaden, 9. 11. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**

I B 42 — P 2174 A — 335

StAnz. 50/1979 S. 2324

### Anlage

#### **Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 i. d. F. der Änderungsstarifverträge Nrn. 1 bis 12**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird zur Regelung der Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe folgendes vereinbart:

### Abschnitt I

#### Geltungsbereich

##### § 1

#### Geltungsbereich für den Bund

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes fallen.

##### § 2

#### Geltungsbereich für die Länder

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder fallen oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und des Saarlandes.

##### § 3

#### Geltungsbereich für kommunale Verwaltungen und Betriebe

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beteiligten Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Bundes-Manteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe fallen oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind.

#### Protokollnotiz:

Diese Vorschrift schließt nicht aus, daß ein Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an der VBL beteiligt.

### Abschnitt II

#### Gesamtversorgung

##### § 4

#### Gesamtversorgung

(1) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei der VBL so zu versichern (Pflichtversicherung), daß der Pflichtversicherte eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung nach folgenden Grundsätzen erwerben kann:

- Die Gesamtversorgung bemißt sich nach dem in einem dem Eintritt des Versicherungsfalles vorhergehenden Zeitraum bezogenen durchschnittlichen, in der Regel dynamisierten gesamtversorgungsfähigen Entgelt.
- Die Gesamtversorgung beträgt nach Maßgabe der gesamtversorgungsfähigen Zeit für den Versicherten nach 35 Jahren in der Regel 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, sie beträgt für Witwen 60 v. H., für Halbwaisen 12 v. H. und für Vollwaisen 20 v. H. der Gesamtversorgung des Versicherten.
- Neben der Zeit der Pflichtversicherung bei der VBL werden die darüber hinausgehenden Zeiten der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet.
- Die Versorgungsrente beträgt monatlich mindestens 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Versicherten und für Hinterbliebene die entsprechenden Vomhundertsätze (Buchst. b).

(2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der VBL, die das materielle Leistungsrecht oder die Finanzierungsvorschriften betreffen, Verhandlungen mit dem Ziele eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der VBL aufzunehmen. Bei Einigung über die Änderung werden sich die Tarifvertragsparteien gemeinsam dafür einsetzen, daß das Verhandlungsergebnis in die Satzung der VBL übernommen wird.

## Abschnitt III

## Pflicht zur Versicherung bei der VBL

## § 5

## Pflicht zur Versicherung bei der VBL

Der Arbeitnehmer ist bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern, wenn

- a) er das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder er in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird und die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird oder die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen,
- c) er vom Beginn der Pflicht zur Versicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit nach der Satzung der VBL (Wartezeit) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

## § 6

## Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

(1) Der Arbeitnehmer ist nicht zu versichern, wenn sein Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei der VBL oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Versicherung zur VBL übergeleitet wird, bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert gewesen ist.

Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeiter, der die Voraussetzungen des § 5 Buchst. b erfüllt.

(2) Nicht zu versichern ist ferner ein Arbeitnehmer, der

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhelohn hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) für das von diesem Tarifvertrag erfaßte Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, Bremische Ruhelohnkasse oder eine gleichartige Versorgungseinrichtung) angehören muß oder
- d) in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des § 21 Abs. 2 höherversichert bleibt oder dessen Lebensversicherung auf Grund des § 24 Abs. 2 fortgeführt wird oder
- e) Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der auf Grund des § 20 weitergeführt wird, oder
- f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert ist oder
- g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
- h) das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 5 Buchst. c) nicht erfüllt ist, oder
- i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist, oder
- k) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses endet, oder

- l) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat sowie der Arbeitnehmer, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 der Satzung der VBL oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, eingetreten ist, oder
  - m) Übergangsvorsorge auf Grund der Nr. 6 SR 2 n oder der Nr. 4 SR 2 x BAT bezieht, oder
  - n) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.
- (3) Absatz 2 Buchst. a und b gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen- (Witwer-) oder Waisengeld hat.
- (4) Auf seinen schriftlichen Antrag ist der Arbeitnehmer nicht zu versichern,
- a) solange er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist oder
  - b) solange er freiwillig Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
  - c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

Über den Antrag entscheidet der Arbeitgeber. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

## Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. c:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Arbeiter

- a) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
- b) der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen und der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder

weiterhin bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B versichert bleiben, soweit die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B als Versicherungsträger bestimmt ist.

## § 7

## Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeitnehmer mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Wird der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 5 Buchst. c) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Stellt der Arbeitnehmer spätestens drei Monate nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung einen Antrag nach § 6 Abs. 4, gilt die Pflicht zur Versicherung als nicht entstanden. Stellt er den Antrag nach Ablauf der Frist des Satzes 1, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem er den Antrag gestellt hat.

## § 8

## Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL

(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Arbeitnehmers zu zahlen.

(2)

(3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der — ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers — als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Arbeitnehmer dort pflichtversichert wäre.

Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - b) Lebensversicherung und
  - c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,
- höchstens jedoch um den zu diesen bezuschuften Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.
- Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,— DM monatlich ist nicht zu zahlen.

Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitnehmeranteil ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Arbeitnehmer zufließt. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.

(4)

(5) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn. Unberücksichtigt bleiben jedoch

- a) bei einer Verwendung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,
- b) Entgelte aus Nebentätigkeiten sowie Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsbegleitungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
- f) Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) Fahrtkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungentschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anläßlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Sprachenzulagen im Bundesdienst,
- r) Wohnungs- und Heizungskostenzuschüsse an Arbeitnehmer der Bundeswehr,
- s) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- t) einmalige Unfallentschädigungen.

Unberücksichtigt bleibt ferner das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es nach Anwendung des Satzes 2 das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) — jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung — eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 BBesG übersteigt.

Hat der Arbeitnehmer für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. die Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Dem Arbeitnehmer gezahlte Krankenbezüge sind auch dann zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Für den Arbeitnehmer, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, hat der Arbeitgeber während der Zeit der Beurlaubung Umlagen an die VBL abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. Für die Bemessung der Umlagen gelten als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist, das durchschnittliche monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (ohne Zuwendung) der letzten drei Kalendermonate, das vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Bemessung der Umlage zugrunde gelegen hat.

(6)

(7) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie am Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlage Monate nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen.

#### Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. e:

Die Teilzuwendung, die dem Arbeitnehmer, der mit Billigung seines bisherigen Arbeitgebers zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt, der an der VBL oder an einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die VBL Versicherungen überleitet, beteiligt ist, auf Grund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 9

#### Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978, zur VBL für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzutragen, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,— DM wöchentlich oder 1820,— DM monatlich nicht überschritten hat.

(2) Ist die Nachentrichtung der Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 Betriebsrentengesetz), hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nachzutragenden Beträge, die ihrer Bemessung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.

§ 10

#### Überleitung der Versicherung

(1) Der Arbeitnehmer, der bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert ist, von der die Versicherung zur VBL übergeleitet wird, ist verpflichtet, die Überleitung der Versicherung zur VBL zu beantragen, es sei denn, daß bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung Pflicht zur Versicherung besteht oder daß auch bei Überleitung der Versicherung keine Pflicht zur Versicherung bei der VBL entstände. Das gleiche gilt für den Arbeitnehmer, der gegen eine in Satz 1 genannte Zusatzversorgungseinrichtung Anspruch auf Rente hat, und zwar auch dann, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weiter gewährt.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der bei der VBL versichert ist, Arbeiter bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder bei der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen oder bei der Wasserwirtschaftsverwaltung eines Landes und wird er bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B versicherungspflichtig, so ist er verpflichtet, die Überleitung der Versicherung von der VBL auf die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B zu beantragen.

§ 11

#### Versteuerung der Umlage

Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber bis zu einer Umlage von jährlich 2400,— DM, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den

jeweiligen Zukunftssicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen.

#### Protokollnotiz:

Für den Fall, daß der derzeitige Pauschalsteuersatz von 10 v. H. erhöht wird oder die pauschalversteuerte Umlage als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung beitragspflichtig wird, werden die Tarifvertragsparteien mit dem Ziel verhandeln, ein dem Zweck der Pauschalbesteuerung entsprechendes Ergebnis herbeizuführen.

Wird der Betrag von 2400,— DM in § 40 b EStG geändert, werden die Tarifvertragsparteien Satz 1 entsprechend anpassen.

### Abschnitt IV

#### Auszubildende

#### § 12

#### Auszubildende

Die Abschnitte I bis III gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen.

### Abschnitt V

Zuschuß des Arbeitgebers zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer anderen Zukunftssicherung eines bei der VBL pflichtversicherten Angestellten

#### § 13

#### Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, aber die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AVG, § 1233 RVO oder der Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Artikel 2 § 5 Abs. 1 AnVNG oder Artikel 2 § 4 Abs. 1 AnVNG (freiwillige Versicherung) hat, hat sich für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitgeber ihm Vergütung oder Krankenbezüge gewährt, freiwillig zu versichern. Als Beitrag zur freiwilligen Versicherung ist der Betrag zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Angestellte dort pflichtversichert wäre. Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist. § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ist anzuwenden. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte des Beitrags.

(2) Der Arbeitgeber behält den vom Angestellten zu tragenden Teil des Beitrags von dessen Bezügen ein und führt den Beitrag nach der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ab.

(3) Absatz 1 gilt nicht, solange der Angestellte einen Zuschuß nach § 14 oder § 15 erhält.

#### § 14

#### Lebensversicherungen

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist und der für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat, erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrags zu dieser Versicherung. Er erhält jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Angestellte über die Lebensversicherung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers durch Abtretung oder Verpfändung verfügt.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1:

Der Zuschuß wird bis zu der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe auch dann gewährt, wenn im Beitrag zur Lebensversicherung Mehrbeträge für Versicherungsleistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit enthalten sind.

#### § 15

#### Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der Mitglied einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist und

- nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist oder
- in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist,

erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zu dieser Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

(2) Solange ein Zuschuß nach Absatz 1 gewährt wird, ist § 14 nicht anzuwenden.

#### § 15 a

#### Ergänzende freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Erreicht der Zuschuß des Arbeitgebers nach § 14 oder § 15 nicht den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung nach § 13 zu entrichten hätte, erhält der Angestellte auf Antrag einen Zuschuß zu dem Beitrag zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Differenzbetrages, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Beitrages. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

### Abschnitt VI

Zuschuß des Arbeitgebers zu einer Zukunftssicherung eines bei der VBL nicht pflichtversicherten Arbeitnehmers

#### § 16

#### Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung

(1) Der auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchst. f bei der VBL nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Artikel 2 § 1 Abs. 2 KnVNG) erhalten.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Arbeitnehmers nach § 13 zu tragen hätte.

#### § 17

#### Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG

Der nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 4 Buchst. a bei der VBL nicht zu versichernde Angestellte, der

- nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist oder
- in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist,

erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zu der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

#### § 18

#### Berufsständische Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen

Der nach § 6 Abs. 4 Buchst. b bei der VBL nicht zu versichernde Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die er ohne die Befreiung bei der VBL zu versichern wäre und für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zu dieser Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erhalten.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.



## § 19

**Angestellte, die nach § 35 Abs. 1 G 131 in den Ruhestand getreten sind**

- (1) Der bei der VBL nicht pflichtversicherte Angestellte, der
- auf Grund des § 35 Abs. 1 G 131 in der vom 1. Oktober 1961 an geltenden Fassung mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten ist, weil er nicht nach § 71 e G 131 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift zu übernehmen war, und
  - auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist,
- kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung (§ 13) oder zu einer Lebensversicherung (§ 14) erhalten.
- (2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.
- (3) § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

## Abschnitt VII

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 20

**Inhaber von Versorgungsstöcken**

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bisher durch Bildung eines Versorgungsstockes durchgeführt worden ist, führt diesen nach den bisherigen Bestimmungen weiter, solange er in der Rentenversicherung der Angestellten nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist.

## § 21

**Höherversicherte**

- (1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bisher im Wege der Höherversicherung durchgeführt worden ist, ist auf seinen Antrag beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. Januar 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages.
- (2) Der Arbeitnehmer, der den Antrag nach Absatz 1 nicht stellt, bleibt mit folgenden Maßgaben in der Höherversicherung:
- Für den in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer ist für die Höherversicherung der Beitrag zu entrichten, der 6,5 v. H. seines der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden monatlichen Arbeitsentgelts entspricht. Unberücksichtigt bleibt dabei das Arbeitsentgelt soweit es 2000,— DM übersteigt. Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.
  - Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge erhält, einen Beitragsanteil
    - von zwei Dritteln des Beitrages nach Nummer 1 Sätze 1 bis 3, höchstens jedoch 80,— DM, und
    - daneben von 1,5 v. H. des der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts; dabei bleibt die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt.
- Die Beitragsanteile des Arbeitgebers dürfen den nach Nummer 1 Sätze 1 bis 3 zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen.
- § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 22

## Gestrichen

## § 23

**Von der Pflichtversicherung Befreite**

- (1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages

fortbesteht und der nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zwischen seinem Arbeitgeber und der VBL bestehenden Beteiligungsvereinbarung nicht zu versichern war, ist weiterhin nicht zu versichern. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist er auf seinen Antrag bei der VBL zu versichern. Dieser Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. März 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats.

Der in Satz 1 genannte Arbeitnehmer ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu versichern, wenn sich die bisherigen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so ändern, daß nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Beteiligungsvereinbarung die Pflicht zur Versicherung eingetreten wäre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Arbeitnehmer, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages auf Grund des § 23 der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Satzung der VBL oder auf Grund entsprechender früherer Satzungsvorschriften von der Pflicht zur Versicherung befreit gewesen ist.

## § 24

**Lebensversicherung an Stelle der Pflichtversicherung bei der VBL**

- (1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer einer kommunalen Verwaltung oder eines kommunalen Betriebes (§ 3), dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bisher im Wege der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt worden ist, ist auf seinen Antrag beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. Januar 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages.
- (2) Der Arbeitnehmer, der den Antrag nach Absatz 1 nicht stellt, hat die Lebensversicherung mindestens zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen. Der Arbeitgeber hat sich nach den am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehenden Vereinbarungen an den Beiträgen zur Lebensversicherung zu beteiligen. Daneben hat der Arbeitgeber für die Zeit, für die der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge erhält, einen zusätzlichen Beitragsanteil in Höhe von 1,5 v. H. des der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts zu entrichten; dabei bleibt die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt. Die Beitragsanteile des Arbeitgebers dürfen den insgesamt zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen.

## § 25

**Fortführung der Pflichtversicherung**

- (1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversicherte Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens fortbesteht und der die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach diesem Tarifvertrag nicht erfüllt, ist so lange bei der VBL zu versichern, wie das Arbeitsverhältnis besteht und mindestens die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.
- Dies gilt nicht für den Arbeitnehmer, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 5 Buchst. c) nicht erfüllt ist (§ 6 Abs. 2 Buchst. h).
- (2) Der Saisonarbeiter, der die Voraussetzungen des § 5 Buchst. b nicht erfüllt, der aber innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversichert gewesen ist, ist für die weitere Dauer der Saisonbeschäftigung zu versichern, wenn mindestens die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Wasserbauarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist und der

bei Wiederaufnahme der Arbeit einen Anspruch auf Wieder-einstellung hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Arbeitnehmer einer kommunalen Verwaltung oder eines kommunalen Betriebes (§ 3), der bis zum Ablauf des 30. Juni 1967 dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er nicht pflichtversichert sein will.

§ 25 a  
Fristen

(1) Für die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der nach dem 31. Dezember 1966 Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geworden ist oder wird, tritt an die Stelle der in §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte der 31. Dezember 1969 oder ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft liegt.

Wird ein Arbeitnehmer, der bisher weder bei der VBL noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Versicherung zur VBL übergeleitet wird, pflichtversichert gewesen ist, im Rahmen von Maßnahmen der Gebietsreform oder der Verwaltungsreform von einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber übernommen, tritt an die Stelle der in §§ 21 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach der Übernahme liegt.

(2) Beantragt der Arbeitnehmer die Versicherung bei der VBL, hat er Arbeitgeberzuschüsse zu den Beiträgen zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Lebensversicherung, die ihm für Zeiten gewährt worden sind, für die die Pflicht zur Versicherung bei der VBL entsteht, dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 26  
Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten außer Kraft
  - a) die Tarifverträge des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957,
  - b) der Tarifvertrag über die zusätzliche Versicherung von Arbeitnehmern des Landes Berlin (2. TV Vers.) vom 15. April 1957 in der Fassung der Tarifverträge vom 13. Juni 1957, 14. Januar 1958, 17. März 1958, 15. Juni 1959, 11. Januar 1960, 8. November 1963 und 27. Mai 1964,
  - c) der Tarifvertrag betreffend die zusätzliche Versicherung der Angestellten und Arbeiter der Freien Universität Berlin (TV-Vers.) vom 2. Mai 1956, soweit die Arbeiter betroffen sind,
  - d) der Tarifvertrag 3 der Technischen Universität Berlin vom 15. August 1957, soweit die Arbeiter betroffen sind.

Bonn, den 4. 11. 1966

(Es folgen die Unterschriften)

1370

**Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende u. a.;**

**hier:** Hinweise zur Anwendung der Tarifverträge

**Bezug:** Mein Rundschreiben vom 15. Januar 1974 (StAnz. S. 195) i. d. F. des Abschnitts II Nr. 4 meines Rd. Schreibens vom 14. Mai 1974 (StAnz. S. 1010), Abschnitts II meines Rd. Schreibens vom 15. Januar 1975 (StAnz. S. 181), meiner Bekanntmachung vom 18. März 1975 (StAnz. S. 569), meiner Rundschreiben vom 15. Juni und 6. Oktober 1976 (StAnz. S. 1235 u. 1906) sowie mein Rundschreiben vom 9. März 1979 (StAnz. S. 643)

Die Vollzugshinweise zu den mit Rundschreiben vom 15. Januar 1974 bekanntgegebenen Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger sowie Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, geändert durch die Änderungstarifverträge Nr. 1 vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 181), werden nachstehend zusammengefaßt und neu bekanntgegeben.

Die Bezugsrundschreiben werden damit gegenstandslos und aufgehoben.

Änderungen und Ergänzungen der Hinweise sind durch senkrechte Randstriche kenntlich gemacht. Redaktionelle Änderungen sind dabei nicht berücksichtigt.

**I. Zu den Tarifverträgen**

**A. Anspruchsvoraussetzungen für Angestellte und Arbeiter**

**1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1**

Der Arbeitnehmer muß am 1. Dezember des betreffenden Jahres in einem Arbeitsverhältnis zum Lande stehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Die Vorschrift stellt auf das rechtliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses ab. Die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 sind somit auch erfüllt, wenn der Arbeitnehmer am 1. Dezember arbeitsunfähig erkrankt ist und Krankenbezüge bezieht bzw. wegen Ablaufs der Fristen des § 37 Abs. 2 BAT oder des § 42 Abs. 6 bis 8 MTL II Krankenbezüge nicht mehr erhält oder wenn der Arbeitnehmer an diesem Tage zur Durchführung eines Kurverfahrens Sonderurlaub hat (§ 50 Abs. 1 BAT, § 42 a MTL II). Die Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst steht der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls nicht entgegen, weil in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis lediglich ruht (wegen der Höhe der Zuwendung vgl. jedoch § 2 Abs. 2). Die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 erfüllt schließlich auch die Arbeitnehmerin, die am 1. Dezember Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bezieht.

Die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 sind nicht erfüllt, wenn der Arbeitnehmer zwar im Arbeitsverhältnis steht, jedoch für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung oder Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung (unselbständige Tätigkeit) oder Erwerbstätigkeit (selbständige Tätigkeit) beurlaubt ist (§ 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II). Eine derartige Beurlaubung liegt im allgemeinen bei Beurlaubung zur eigenen Fortbildung oder zu Studienzwecken nicht vor. Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber von Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

**2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2**

Der Arbeitnehmer muß seit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter usw. im öffentlichen Dienst (erste Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2) stehen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis (zweite Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2) gestanden haben bzw. stehen.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Anspruchsvoraussetzung der ersten Alternative auch dann erfüllt ist, wenn der 1. Oktober oder der 1. und 2. Oktober allgemein arbeitsfreie Tage sind und das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde erst am ersten allgemeinen Arbeitstag dieses Monats tatsächlich oder rechtlich beginnt.

Der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 bestimmt.

In der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 wird der Begriff „Unterbrechung“ im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 im Hinblick auf mehrere aufeinanderfolgende Rechtsverhältnisse näher erläutert. Diese Erläuterungen gelten entsprechend auch für ein und dasselbe Rechtsverhältnis.

Bei der Vorschrift des Satzes 2 der Protokollnotiz Nr. 3 handelt es sich um eine abschließende Regelung und nicht nur um die beispielhafte Aufzählung von Unterbrechungstatbeständen. Eine analoge Anwendung auf andere Unterbrechungsfälle ist daher nicht zulässig.

Bei einem Wechsel des Rechtsverhältnisses (z. B. ein Arbeiter wird Angestellter) ist das am 1. Dezember bestehende Rechtsverhältnis maßgebend.

Die zweite Alternative schreibt das Bestehen des Arbeitsverhältnisses zu demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr für insgesamt mindestens sechs Monate vor. Dabei ist es unerheblich, ob eine oder mehrere Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses vorgelegen haben. Die sechs Monate müssen nicht in vollen Kalendermonaten zurückgelegt sein. Sie werden ggf. unter Ein-schluß des Monats Dezember zusammengerechnet.

**3. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3**

Weitere Voraussetzung für die Zahlung der Zuwendung ist, daß der Arbeitnehmer nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3). Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den der Kündigung ab. Es ist

ohne Belang, ob das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Auflösungsvertrag beendet wird. Ein Ausscheiden auf „eigenen Wunsch“ liegt auch vor, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis durch Ablauf der Frist endet, sofern die Befristung des Arbeitsvertrages auf Veranlassung des Arbeitnehmers vereinbart worden ist (vgl. Urteil des BAG vom 31. Januar 1979 — 5 AZR 551/77 — AP Nr. 101 zu § 611 BGB Gratifikation). Ist am Zahltag das vorzeitige Ausscheiden des Arbeitnehmers bekannt, ist die Zuwendung nicht auszuzahlen, da eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt ist. Ein zu Unrecht gezahlter Betrag ist wieder einzuziehen. Vgl. auch § 1 Abs. 5 der Tarifverträge.

Der Arbeitnehmer scheidet nur dann nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März aus, wenn sein Arbeitsverhältnis noch am 1. April fortbesteht (vgl. Urteile des BAG vom 31. März 1966 — 5 AZR 516/65 — AP Nr. 54 zu § 611 BGB Gratifikation —, vom 23. Februar 1967 — 5 AZR 234/66 — AP Nr. 57 zu § 611 BGB Gratifikation — und vom 31. Januar 1979 — 5 AZR 511/77 — AP Nr. 101 zu § 611 BGB Gratifikation).

Das Ausscheiden des Arbeitnehmers in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres ist jedoch unschädlich, wenn einer der in Absatz 4 aufgeführten Tatbestände vorliegt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis

- a) infolge Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kraft Tarifvertrages,
- b) nach Nr. 7 Abs. 1 oder 2 SR 2 y BAT wegen Eintritts des im Arbeitsvertrag bezeichneten Ereignisses (vgl. auch Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a SR 2 k MTL II) oder wegen Ablaufs der im Arbeitsvertrag bestimmten, nicht auf den Wunsch des Arbeitnehmers zurückzuführenden Frist,

vor dem 1. April des nächsten Jahres endet.

#### 4. Zu § 1 Abs. 2

- a) Die Vorschriften des Absatzes 2 regeln die Fälle, in denen eine Zuwendung auch dann gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer am 1. Dezember nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht. Die Aufzählung der Tatbestände, bei deren Vorliegen der Arbeitnehmer Anspruch auf eine (anteilige) Zuwendung hat, ist erschöpfend. Die Vorschriften der Nr. 3 und 4 sind den Vorschriften über die Gewährung von Übergangsgeld in den gleichgelagerten Fällen nachgebildet (vgl. § 62 Abs. 3 BAT, § 65 Abs. 3 MTL II).

Auf Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. November endet, sind die Vorschriften des § 1 Abs. 1 anzuwenden.

- b) Nach Nr. 1 erhält der Arbeitnehmer, der zwar die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht erfüllt, dessen Arbeitsverhältnis aber im Laufe des Kalenderjahres vor dem 1. Dezember wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT, § 63 MTL II) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT, § 62 MTL II) endet, die anteilige Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Das gilt auch in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer nach § 60 Abs. 2 BAT bzw. nach § 63 Abs. 2 MTL II weiterbeschäftigt wird, denn das Arbeitsverhältnis wird zunächst beendet. Zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers ist der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erforderlich. Die Anrechnungsvorschrift des § 2 Abs. 5 ist zu beachten. Vgl. im übrigen dazu Abschnitt D Nr. 2 Abs. 2.

- c) Nach Nr. 2 ist auch der Arbeitnehmer anspruchsberechtigt, der im Laufe des Jahres im unmittelbaren Anschluß (Protokollnotiz Nr. 3) an sein Arbeitsverhältnis in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (Protokollnotiz Nr. 2) übertritt, sofern der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Arbeitnehmer, der die anteilige Zuwendung aus diesem Grunde beansprucht, hat durch eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers/Dienstherrn das neue Rechtsverhältnis und den Zeitpunkt dessen Beginns nachzuweisen.

Die Billigung setzt begrifflich ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraus, aus dem der Arbeitnehmer wegen eines beabsichtigten Übertritts zu einem anderen

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ausscheiden will. Es muß somit ein Tatbestand vorliegen, der vom Arbeitgeber die zielgerichtete Entscheidung darüber verlangt, ob er das Ausscheiden des Arbeitnehmers im Hinblick auf den beabsichtigten Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes billigen soll. Deshalb kann nicht — wie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 1975 — III Sa 407/75 — festgestellt wird — unterstellt werden, daß die Billigung durch konkludentes Handeln, z. B. durch den Abschluß eines Auflösungsvertrages, erteilt ist. Die Billigung muß **zusätzlich** zu dem Einverständnis mit der Auflösung des Arbeitsvertrages erklärt werden. Zur Vermeidung nicht gewollter Rechtsfolgen empfiehlt es sich daher, in Auflösungsverträgen ausdrücklich festzustellen, ob die Billigung erteilt oder verweigert ist.

Die Billigung des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber/Dienstherrn des öffentlichen Dienstes liegt im Ermessen des Arbeitgebers. Bei der Entscheidung sind sowohl dienstliche als auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Gründe, die gegen eine Billigung sprechen, können z. B. sein, daß die Kündigung zur Unzeit kommt, der Arbeitnehmer gerade eingearbeitet worden ist oder dienstliche Interessen durch die fehlende und nicht gleich zu ersetzende Arbeitskraft des ausscheidenden Arbeitnehmers beeinträchtigt werden. Andererseits kann z. B. ein Wohnungswechsel aus Anlaß der Eheschließung oder der Versetzung des Ehegatten ein Grund sein, der es dennoch nicht rechtfertigt, die Billigung zu verweigern.

Nach dem Wortlaut der tarifvertraglichen Vorschrift kommt es nicht darauf an, auf welche Weise das Arbeitsverhältnis endet. Eine Billigung des Übertritts ist deshalb nicht nur bei der Kündigung oder Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, sondern auch beim Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich. Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber dürfte jedoch im Regelfall eine Billigung nicht in Betracht kommen.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 ist es erforderlich, daß die Billigung vor dem Ausscheiden des Angestellten/Arbeiters erklärt wird. Sie kann nach dem Ausscheiden weder verlangt noch nachgeholt werden. Eine derartige Auslegung wird der Wortfassung und dem Zweck der Vorschrift nicht gerecht.

Die anteilige Zuwendung ist nicht zu zahlen, bevor nicht die tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 ist dem neuen Arbeitgeber/Dienstherrn stets mitzuteilen, für welche Kalendermonate der Arbeitnehmer die Zuwendung erhalten hat und welche Kinder bei der Höhe der Zuwendung berücksichtigt worden sind.

- d) Nach Nr. 3 Buchst. d hat der Arbeitnehmer, der spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des sog. flexiblen Altersruhegeldes ausscheidet, Anspruch auf die (anteilige) Zuwendung. Voraussetzung ist — ebenso wie in allen anderen Fällen des Absatzes 2 —, daß der Arbeitnehmer mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art gestanden hat. Auf Grund der Protokollnotiz Nr. 6 zu § 1 erhält die Zuwendung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch der Angestellte, der zwar keinen Anspruch auf flexibles Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente erfüllt. Der Nachweis ist durch den Bescheid der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu erbringen.

- e) Weiblichen Arbeitnehmern, die wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben, wird durch Nr. 4 Buchst. a bzw. b bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls ein Anspruch auf die (anteilige) Zuwendung eingeräumt. Die Kündigung muß während der Schwangerschaft oder innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft ausgesprochen sein. Das gleiche gilt für den Abschluß des Auflösungsvertrages. Es ist nicht erforderlich, daß die Kündigung bzw. der Auflösungsvertrag in diesen Zeiträumen auch wirksam wird, d. h. die Zuwendung ist auch zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis erst nach der Schwangerschaft bzw. zu

einem späteren Zeitpunkt als innerhalb der letzten drei Monate nach der Niederkunft endet.

- f) Für weibliche Arbeitnehmer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen Altersruhegeldes ausgeschieden sind, ist in Nr. 4 Buchst. c die gleiche Regelung getroffen, wie sie in dem vorstehenden Buchst. d erläutert ist.

Auf Grund der Protokollnotiz Nr. 6 zu § 1 ist die anteilige Zuwendung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch der Angestellten zu gewähren, die zwar keinen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente erfüllt. Der Nachweis ist durch den Bescheid der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu erbringen.

#### 5. Zu § 1 Abs. 3

Absatz 3 ist eine Sondervorschrift für Saisonarbeitnehmer. Für die Anwendung der Vorschrift ist es ohne Bedeutung, wie sich die Zeit von mindestens neun Monaten auf das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr verteilt und ob der Saisonarbeitnehmer die Stichtage (1. Oktober und 1. Dezember) erfüllt. Da Absatz 1 für Saisonarbeitnehmer nicht gilt, hat z. B. der Saisonangestellte, der erstmals seit dem 1. Oktober im Arbeitsverhältnis steht, also die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 an sich erfüllen würde, gleichwohl keinen Anspruch auf die Zuwendung.

Die Zuwendung steht dem Saisonarbeitnehmer im übrigen nur zu, wenn er nicht „vorzeitig“ d. h. nicht vor Ablauf der arbeitsvertraglich festgelegten Beschäftigungsdauer (in der Regel also nicht vor Ablauf der Saison), aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet oder ausgeschieden ist.

Auch der Absatz 2 ist auf Saisonarbeitnehmer nicht anwendbar.

#### 6. Zu § 1 Abs. 4

Absatz 4 zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen dem Arbeitnehmer die Zuwendung auch dann zusteht, wenn er in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres bzw. als Saisonarbeitnehmer vorzeitig ausscheidet.

Auf Grund der Protokollnotiz Nr. 6 zu § 1 sind die Nr. 2 und 3 auch auf die Angestellten anzuwenden, die keinen Anspruch auf flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente erfüllen. Der Nachweis ist in diesen Fällen durch den Bescheid der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu erbringen.

Für die Anwendung der Nr. 1 ist es nicht erforderlich, daß die Übernahme von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in eines der dort genannten Rechtsverhältnisse im Einvernehmen mit dem bisherigen Arbeitgeber erfolgt.

Vgl. im übrigen die Ausführungen in vorstehender Nr. 4 Buchst. d, e und f.

#### 7. Zu § 1 Abs. 5

Die Vereinbarung der Rückzahlungspflicht hat zur Folge, daß sich der Arbeitnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann (vgl. hierzu Urteil des BAG vom 8. Februar 1964 — AP Nr. 2 zu § 611 BGB — Lohnzahlung). Die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Rückzahlung wirkt auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die Beschäftigungsdienststellen und die zuständigen Festsetzungsstellen sind verpflichtet, in den Fällen des Ausscheidens bzw. vorzeitigen Ausscheidens aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch unverzüglich alles zu veranlassen, was zu einer den geringsten Aufwand bedingenden vollständigen Verwirklichung des Rückzahlungsanspruchs führt. Hierzu gehört es insbesondere,

- a) den in Betracht kommenden Arbeitnehmer schriftlich auf die Verpflichtung zur Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen Zuwendung hinzuweisen und dann, wenn eine volle Einbehaltung der Zuwendung aus den bis zum Ausscheiden zustehenden laufenden Bezügen nicht mehr möglich ist, Feststellungen über sonstige Rückzahlungsmöglichkeiten (z. B. aus Sparguthaben) bzw. über mögliche Sicherheitsleistungen zu treffen,

- b) die für die Berechnung und Zahlbarmachung der Zuwendung zuständige Stelle unverzüglich von dem bevorstehenden Ausscheiden und dessen Zeitpunkt zu unterrichten und ihr — ggf. im Nachgang dazu — nä-

here Angaben über bestehende Rückzahlungsmöglichkeiten oder Sicherheitsleistungen zu machen.

Geht der für die Berechnung und Zahlbarmachung der Zuwendung zuständigen Stelle eine besondere Mitteilung über bestehende Rückzahlungsmöglichkeiten oder über mögliche Sicherheitsleistungen nicht rechtzeitig zu, unterstellt diese grundsätzlich, daß der in Betracht kommende Arbeitnehmer anderweitig über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verfügt und deshalb mit der vollen Einbehaltung der zu Unrecht gezahlten Zuwendung bei der nächsten Vergütungs- bzw. Lohnzahlung einverstanden ist.

Der Abschluß von Auflösungsverträgen für Zeitpunkte bis zum 31. März eines jeden Jahres ist von einer sofortigen Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Zuwendung, mindestens jedoch von einer gesichert erscheinenden, leicht vollziehbaren Abmachung über die Rückzahlung, abhängig zu machen.

Die verantwortlichen Bediensteten der Beschäftigungsdienststellen und der zuständigen Festsetzungsstellen haften bei schuldhaften Versäumnissen, wenn und soweit diese ursächlich für den dem Land durch die Nichtrückzahlung einer Zuwendung entstandenen Schaden gewesen sind.

#### 8. Zur Protokollnotiz Nr. 1

Tarifverträge im Sinne dieser Vorschrift sind der

- a) Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung,  
b) Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung,  
c) Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe in der jeweils geltenden Fassung.

#### 9. Zur Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b

Als Tarifvertrag mit einem dem BAT wesentlich gleichen Inhalt gelten nicht „Arbeitsvertragsrichtlinien“, die einseitig durch den Arbeitgeber erlassen sind oder werden und nicht das Ergebnis von Tarifverhandlungen darstellen. Dies gilt auch, wenn sie im wesentlichen den gleichen Inhalt wie den BAT haben. So hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 1. November 1977 — 1 Sa 18/77 — festgestellt, daß die „Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritas-Verbandes (AVR)“ nicht als Tarifvertrag mit einem dem BAT wesentlich gleichen Inhalt anzusehen sind.

#### 10. Zur Protokollnotiz Nr. 5 (Angestellte) bzw. Nr. 4 (Arbeiter)

Die Vorschrift bewirkt, daß in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer zwischen der Auszahlung der Zuwendung und dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt (§ 4) stirbt, ein Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung der Zuwendung nicht entsteht.

11. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erkläre ich mich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 3 Buchst. d und des Absatzes 4 Nr. 2 und 3 des Zuwendungstarifvertrages für Angestellte außertariflich auch auf den Angestellten angewendet werden, der eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften usw. hat und deshalb weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch bei einer Einrichtung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung versichert ist. Voraussetzung ist, daß der Angestellte nach Vollendung des 63. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

#### B. Bemessung der Zuwendung für Angestellte

##### 1. Zu § 2 Abs. 1

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die Urlaubsgütung nach § 47 Abs. 2 BAT, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Bemessungsmonats Erholungsurlaub gehabt hätte. Damit fließen auch nicht in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen sowie Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach näherer Maßgabe der vorgenannten tariflichen Vorschriften in die Bemessungsgrundlage ein. Zulagen nach § 6 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen

vom 10. Februar 1965 (StAnz. 1975 S. 881) an als Angestellte beschäftigte frühere Pkw-Fahrer sind als Zulage i. S. von § 47 Abs. 2 Buchst. b (ab 1. 1. 1980: Unterabs. 1 Satz 1) BAT ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c (ab 1. 1. 1980: Unterabs. 1 Satz 2) BAT sind nicht die tatsächlich für den Bemessungsmonat in Betracht kommenden Urlaubstage zugrunde zu legen, sondern einheitlich bei der Fünftageweche 22 Urlaubstage, bei der Sechstageweche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechenden Urlaubstage.

#### Beispiele:

a) Bei Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche sind im Monat September 1979 tatsächlich 20 Arbeitstage (=Urlaubstage) angefallen. Der Berechnung des bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigenden Aufschlages sind jedoch 22 Urlaubstage zugrunde zu legen.

b) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist abwechselnd auf fünf und auf sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt. Bei der Berechnung des Aufschlages sind  $(26 \text{ Wochen} \times 6 \text{ Arbeitstage} =) 156 + (26 \text{ Wochen} \times 5 \text{ Arbeitstage} =) 130 = 286 \text{ Arbeitstage} : 12 = 23,833 \text{ Tage} =) 24 \text{ Urlaubstage}$  zugrunde zu legen.

Maßgebend ist die Urlaubsvergütung, die dem Angestellten im Bemessungsmonat zugestanden hätte. Nach Ablauf des Bemessungsmonats wirksam werdende Veränderungen, z. B. durch Höhergruppierung, Herabgruppierung, Veränderung des Ortszuschlages sowie Veränderungen der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit werden nicht berücksichtigt. Eine Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit (z. B. Wechsel von der Vollbeschäftigung zur Teilbeschäftigung oder umgekehrt) ist jedoch dann von Bedeutung und führt zu einem anderen (späteren) Bemessungsmonat als dem Monat September, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis ausdrücklich beendet worden ist (z. B. durch Zeitablauf) und sich daran unmittelbar ein neues Arbeitsverhältnis anschließt. Nur in diesem Fall bilden beide Arbeitsverhältnisse nicht eine rechtliche Einheit.

Bemessungsmonat ist der Monat September. Ein anderer Monat kommt nur in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 1. September begonnen hat (Abs. 1 Unterabs. 2) oder wenn das Arbeitsverhältnis in Fällen des Anspruchs auf eine Teilzuwendung bereits vor dem 1. September geendet hat (Abs. 1 Unterabs. 3).

## 2. Zu § 2 Abs. 2

a) Nach dem Grundgesetz der Zwölfteilung der Zuwendung hat grundsätzlich nur derjenige Angestellte Anspruch auf die volle Zuwendung, der während des ganzen Kalenderjahres in einem oder mehreren der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber gestanden hat und aus diesem Rechtsverhältnis bzw. diesen Rechtsverhältnissen Bezüge von demselben Arbeitgeber (oder während des Fortbestandes eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG) für mindestens einen Tag eines jeden Kalendermonats erhalten hat.

Die Vorschrift stellt auf denselben Arbeitgeber ab und ist daher wesentlich enger gefaßt als die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, nach dem es ausreicht, daß der Angestellte seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem der dort genannten Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat. Die Voraussetzung, daß Bezüge von demselben Arbeitgeber gezahlt sind, ist erfüllt, wenn die Bezüge von einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes gezahlt worden sind.

Hat der Angestellte in einem Kalendermonat auch nur für einen Tag Bezüge oder Mutterschaftsgeld erhalten, wirkt sich dieser Kalendermonat bei der Zwölfteilung nicht vermindern aus, d. h. auch für diesen Monat steht ein Zwölftel der Zuwendung zu. Volle Kalendermonate, für die der Angestellte wegen Ablaufs der Fristen nach § 37 BAT keine Krankenbezüge erhalten hat, mindern dagegen die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat.

Satz 2 ist nur anzuwenden, wenn der Angestellte nach Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit bei dem Arbeitgeber wieder aufgenommen hat, bei dem er vor der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes beschäftigt war, zu dem also das

Rechtsverhältnis während dieser Zeit fortbestanden hat. Dauert der Grundwehrdienst oder der Zivildienst eines im Laufe des Kalenderjahres zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufenen Angestellten am 1. Dezember noch an, ist die Zuwendung anteilig zu kürzen.

b) In den Fällen, in denen im Laufe des Kalenderjahres auf Grund des § 59 BAT ausgeschiedenen Angestellten rückwirkend eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt wird, ist folgendes zu beachten:

Die rückwirkende Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder wegen Erwerbsunfähigkeit kann bei einem arbeitsunfähigen Angestellten zu einer Überzahlung der Krankenbezüge führen, da die über diesen Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge als Vorschüsse auf die Rentenleistungen gelten (vgl. § 37 Abs. 2 Unterabs. 4 Buchst. b BAT). Die Rentenanprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der die Höhe der Renten übersteigende Teil der überzahlten Krankenbezüge ist jedoch nicht zurückzufordern. Bei diesem dem Angestellten verbleibenden Betrag handelt es sich nicht um Krankenbezüge und somit auch nicht um Bezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge. Für Kalendermonate, in denen Angestellten ausschließlich überzahlte Krankenbezüge als Vorschüsse auf zustehende Renten verblieben sind, ist daher die Zuwendung anteilig zu kürzen.

## 3. Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 sieht einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes Kind in Höhe von 50,— DM vor, für das dem Angestellten für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld nach dem BKGG oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen tatsächlich zugestanden hat. Der Erhöhungsbetrag ist nach der Protokollnotiz zu Absatz 3 auch für die Kinder zu zahlen, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von zwischenstaatlichen Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld für den maßgebenden Bemessungsmonat zugestanden hat (vgl. § 42 BKGG). Für die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse im Bemessungsmonat maßgebend; Änderungen dieser Verhältnisse nach Ablauf des Bemessungsmonats (z. B. Geburt eines Kindes, Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld) bleiben unberücksichtigt.

Wenn beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist der Erhöhungsbetrag dem Elternteil zu zahlen, dem das Kindergeld gezahlt wird oder der die in § 8 Abs. 1 BKGG genannte Leistung erhält. Das gilt auch für die Fälle, in denen mehrere sonstige Personen Anspruch auf Kindergeld für dasselbe Kind haben. Ist der andere Elternteil außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt, steht dem Angestellten der Erhöhungsbetrag dann nicht zu, wenn dem anderen Elternteil als Anspruchsberechtigtem das Kindergeld (vom Arbeitsamt — Kindergeldkasse) gezahlt wird. Der halbe Erhöhungsbetrag in Höhe von 25,— DM ist nach Unterabs. 3 dann zu zahlen, wenn einem Elternteil nach § 45 Abs. 6 BKGG nur das halbe Kindergeld zusteht. Der Erhöhungsbetrag unterliegt nicht der Zwölfteilung.

## 4. Zu § 2 Abs. 5

Durch die Begründung eines Zuwendungsanspruchs für im Laufe des Kalenderjahres aus den in § 1 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen ausscheidende Angestellte wird die Möglichkeit eröffnet, daß ein Angestellter innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Ansprüche auf Zahlung einer Zuwendung erwirbt. Die Vorschrift des Absatzes 5 trägt diesem Umstand Rechnung.

#### Beispiel:

Der Angestellte scheidet am 30. September wegen Erreichens der Altersgrenze aus. Er erhält nach § 1 Abs. 2 i. V. mit § 2 Abs. 2 neun Zwölftel der vollen Zuwendung. Wird der Angestellte vom 1. Oktober an über das Jahresende hinaus von demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, hätte er ohne die Anrechnungsvorschrift des Absatzes 5 Anspruch auf die volle Zuwendung. Absatz 5 beschränkt diesen Anspruch auf drei Zwölftel der vollen Zuwendung. Wäre der Angestellte mit Ablauf des Monats Mai ausgeschieden, hätte er nach § 1 Abs. 2 eine Zuwendung von 5/12 erhalten. Bei einer am 1. Oktober beginnenden aushilfsweisen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, die sich bis in das nächste Kalenderjahr erstreckt, hätte er am 1. Dezember Anspruch auf eine Zuwendung von

3/12, berechnet auf der Grundlage der Vergütungsgruppe, in der er vom 1. Oktober an eingruppiert wäre.

Der kinderbezogene Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 wird für das berücksichtigungsfähige Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. Der Arbeitnehmer erhält mit einer zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung daher nur dann einen Erhöhungsbetrag, wenn in der Zwischenzeit ein berücksichtigungsfähiges Kind, das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist. Das gilt auch dann, wenn die in das gleiche Kalenderjahr fallenden Arbeitsverhältnisse zu verschiedenen Arbeitgebern begründet waren bzw. worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn einer der Arbeitgeber nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt wird, sondern einen anderen Tarifvertrag mit entsprechenden Vorschriften anwendet.

### C. Bemessung der Zuwendung für Arbeiter

#### 1. Zu § 2 Abs. 1

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist der Urlaubslohn nach § 48 Abs. 2 bis 6 MTL II und der Sozialzuschlag, der dem Arbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Bemessungsmonats Erholungsurlaub gehabt hätte. Bei der Berechnung der zum fiktiven Urlaubslohn gehörenden Zulagen, die nicht Bestandteil des Monatsregellohnes sind, und des Zuschlages gem. § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II sind als Stunden, die der Arbeiter während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären, die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung seines Monatsregellohnes im Bemessungsmonat zugrunde gelegen haben. Dadurch wird sichergestellt, daß bei der Berechnung der Zuwendung der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II auf der Grundlage der **durchschnittlich** auf einen Kalendermonat entfallenden regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeiters ermittelt wird.

#### Beispiele:

1. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines in der Fünftagewoche beschäftigten Arbeiters betrug im Bemessungsmonat 40 Stunden wöchentlich. Tatsächlich geleistet wurden nur ( $4 \times 40 =$ ) 160 Stunden. Mit dem Monatsregellohn sind die **durchschnittlichen** monatlichen Arbeitsstunden abgegolten, in diesem Beispiel also ( $40 \times 4,348 = 173,9 =$ ) 174 Stunden. Bei der Berechnung der Zuwendung sind somit der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II sowie ggf. die nicht im Monatsregellohn enthaltenen Lohnzulagen nach § 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II auf der Grundlage von 174 Stunden zu errechnen. Diese Stundenzahl ist auch dann zugrunde zu legen, wenn der genannte Arbeiter im Schichtdienst eingesetzt gewesen wäre und im Bemessungsmonat z. B. **tatsächlich** 190 Stunden im Rahmen seines Dienstplans gearbeitet hätte.

2. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines Arbeiters betrug im Bemessungsmonat 36 Stunden wöchentlich. Tatsächlich geleistet wurden ( $4 \times 36 =$ ) 144 Stunden. Mit dem Monatsregellohn sind die **durchschnittlichen** monatlichen Arbeitsstunden abgegolten, in diesem Beispiel also ( $36 \times 4,348 = 156,5 =$ ) 157 Stunden. Bei der Berechnung der Zuwendung sind somit der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II sowie ggf. die nicht im Monatsregellohn enthaltenen Lohnzulagen nach § 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II auf der Grundlage von 157 Stunden zu errechnen. Diese Stundenzahl ist auch dann zugrunde zu legen, wenn der Arbeiter infolge unregelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit im Bemessungsmonat **tatsächlich** 170 Stunden im Rahmen seines Dienstplans gearbeitet hätte.

Zu den nicht im Monatsregellohn enthaltenen Lohnzulagen i. S. des § 21 Abs. 5/§ 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II gehören auch Zulagen, die früheren Personenkraftwagenfahrern nach § 6 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 (StAnz. 1975 S. 881) gezahlt werden. Sie sind daher bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

2. Bezüglich des Urlaubslohnes der Pkw-Fahrer, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 in der jeweiligen Fassung fallen und deshalb einen Pauschallohn erhalten, weise ich auf die Vorschrift des § 48 Abs. 4 Satz 3 MTL II hin. Bei Ermittlung des Zuschlages, der in sinnemäßiger Anwendung des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II zu dem Pauschallohn tritt, sind die gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 TV — Pkw-Fahrer gesondert

abgerechneten Zeitzuschläge für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Vorfesttagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. b bis e des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung) sowie die Besitzstandszulage nach § 7 Abs. 1 TV — Pkw-Fahrer zu berücksichtigen. In den Zuschlag fließen gem. § 48 Abs. 3 Satz 1 MTL II nicht ein die gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 TV — Pkw-Fahrer gesondert abgerechneten Zeitzuschläge für Nacharbeit sowie für die Arbeit an Samstagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. f, g und h des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung).

3. Durch die Protokollnotiz ist lediglich klargestellt, daß für den Geltungsbereich der SR 2 g MTL II (Arbeiter an Theatern und Bühnen) bei der Berechnung des Urlaubslohnzuschlages an die Stelle des § 48 Abs. 3 MTL II die Nr. 7 Abs. 2 SR 2 g tritt. Aus ihrer Fassung ist nicht etwa zu folgern, daß als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung im übrigen der Urlaubslohn abweichend von Nr. 7 Abs. 1 SR 2 g MTL II nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 MTL II zu berechnen wäre.

#### 4. Zu § 2 Abs. 1 Unterabsätze 2 bis 4, Absätze 2, 3 und 5

Die Ausführungen in vorstehendem Abschnitt B Nr. 1 Abs. 3 und 4 und Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Werden dem Arbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats ausnahmsweise nur deshalb keine Krankenbezüge (Krankengeldzuschuß) gezahlt, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, ist zur Vermeidung von Härten von einer Verminderung der Zuwendung für diesen Monat abzusehen.

### D. Sonstige Vorschriften der Tarifverträge

#### 1. Zu § 3

Die Vorschrift erfaßt nur Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber, der zur Zahlung der Zuwendung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 verpflichtet ist, also Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis zum Lande. Derartige Leistungen sind bisher in keinem Falle zugelassen worden.

#### 2. Zu § 4

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden. Soweit nicht die Zuständigkeit der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen gegeben ist, bitte ich sicherzustellen, daß dieser Termin eingehalten wird.

Sofern eine Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 zusteht, ist sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen; dies gilt jedoch in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 nur, wenn der erforderliche Nachweis erbracht und der Übertritt gebilligt ist. Wird der Arbeitnehmer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1/Nr. 3 Buchst. d im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter beschäftigt und entsteht im Hinblick auf die Dauer der Beschäftigung nach § 1 Abs. 1 der Anspruch auf eine weitere Zuwendung, bestehen keine Bedenken, die Zuwendungen zusammen spätestens am 1. Dezember zu zahlen, wenn sich der Arbeitnehmer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt.

### E. Auszubildende, Praktikanten (Praktikantinnen), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, Medizinalassistenten

1. Die in den Abschnitten A bis D gegebenen Hinweise gelten sinngemäß, soweit die Tarifverträge entsprechende Vorschriften enthalten. Es ist jedoch zu beachten, daß — mit Ausnahme für die Medizinalassistenten — Regelbemessungsmonat für die Zuwendung nicht der Monat September, sondern der Monat Oktober ist. Maßgebend ist das Entgelt, das zugestanden hätte, wenn der Auszubildende usw. während des ganzen Bemessungsmonats Erholungsurlaub gehabt hätte.

2. Die Anspruchsvoraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn der Auszubildende usw. seit dem 1. Oktober bei demselben Auszubildenden bzw. Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Auszubildendenverhältnis bzw. Praktikanten- oder Medizinalassistentenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Vgl. die jeweiligen Protokollnotizen zu § 1.

3. Die Verminderung der Zuwendung nach dem jeweiligen § 2 Abs. 2 entfällt für die Kalendermonate, für die Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Auszubildenden/Ausbildungsträger empfangen worden sind, an das sich das Auszubildendenverhältnis bzw. Praktikanten- oder Medizinalassistentenverhältnis ohne Unterbrechung

angeschlossen hat. Vgl. die Protokollnotizen zum jeweiligen § 2 Abs. 2.

## II. Steuerliche und beitragsrechtliche Behandlung der Zuwendung

- Die Zuwendungen gehören nach § 2 Abs. 1 LStDV 1978 zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sie sind als sonstige Bezüge nach § 38 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 EStG 1977 zu versteuern. Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 EStG 1977, nach der vom Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember aus seinem ersten Dienstverhältnis zufließt, ein Betrag von 400,— DM (Weihnachts-Freibetrag) abzuziehen ist, bleibt unberührt.
- Die Zuwendung ist sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Als einmalige Zahlung im Sinne des § 14 SGB IV ist sie in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt wird. Die Zuwendung, die in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember gezahlt wird, unterliegt bis zur Höhe von 100,— DM nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Arbeitsentgeltverordnung [ArEV] vom 6. Juli 1977 [BGBl. I S. 1208]).  
Soweit die Zuwendungen beitragsfrei bleiben, sind sie auch nicht in die Versicherungsnachweise einzutragen.
- Nach Entscheidungen des Bundessozialgerichts sind Weihnachtsszuwendungen bei der Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes i. S. des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO zu berücksichtigen, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach in einem Tarifvertrag festgelegt sind. Die Zuwendungen sind daher auf den regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst anzurechnen, soweit sie 100,— DM übersteigen und nicht auf Zuschlägen beruhen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden.  
Im übrigen verweise ich hinsichtlich der Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und den höheren Stufen als mit Rücksicht auf den Familienstand gezahltem Zuschlag im Sinne des § 165 Abs. 4 RVO auf mein Rundschreiben vom 28. März 1979 (StAnz. S. 1029). Der für jedes berücksichtigungsfähige Kind nach § 2 Abs. 3 der Tarifverträge zu zahlende Erhöhungsbetrag ist im Hinblick auf § 165 Abs. 4 RVO nicht zu berücksichtigen.
- Die Zuwendungen gehören, soweit sie nach vorstehender Nr. 1 steuerpflichtig sind, auch zum zusatzversicherungspflichtigen Entgelt (§ 8 Abs. 5 Versorgungs-TV). Bei Arbeitern gehören die Zuwendungen ggf. auch dann zum zusatzversicherungspflichtigen Entgelt, wenn in dem maßgebenden Zeitraum wegen des Bezuges von Krankengeldzuschuß für die Berechnung der Umlage der Urlaubslohn zugrunde zu legen ist (§ 8 Abs. 5 Unterabs. 2 Versorgungs-TV).  
Die gem. § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlenden anteiligen Zuwendungen gehören jedoch nicht zum zusatzversicherungspflichtigen Entgelt (§ 8 Abs. 5 Buchst. e Versorgungs-TV). Das gleiche gilt, sofern Zuwendungen ausnahmsweise erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

### III.

Dieses Rundschreiben geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 16. 11. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
I B 44 — P 2028 A — 57  
StAnz. 50/1979 S. 2338

1371

## Änderungstarifverträge Nrn. 12, 13 und 14 zum MTL II vom 6. November 1968, vom 1. Februar 1969 bzw. vom 12. März 1969

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 16. Januar 1969 (StAnz. S. 172), 10. Februar 1969 (StAnz. S. 326) und 29. Mai 1969 (StAnz. S. 979)

Mit dem Bezugsrundschreiben vom 16. Januar 1969 ist der Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 6. November 1968 veröffentlicht worden. Da der Tarifvertrag zum größten Teil noch rechtswirksam ist, wird er aus Anlaß der Erlaßbereinigung mit folgenden Hinweisen erneut bekanntgegeben:

### 1. Zu § 1 Nr. 1

Die Neufassung des § 67 Abs. 2 war als Folge der durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vereinbarten Neufassung des § 47 MTL II (Sterbegeld) erforderlich, um bzgl. des Kreises der Bezugsberechtigten den früheren Rechtszustand wiederherzustellen. Anspruch auf einen noch nicht gezahlten Betrag des Übergangsgeldes hatten somit seit dem 1. November 1968 wie früher nur der Ehegatte oder die sozialzuschlagsberechtigenden Kinder des Verstorbenen. Bis 31. Dezember 1974 war auf den Ehegatten oder die kinderzuschlagsberechtigenden Kinder des Verstorbenen abgestellt. Insoweit mußte durch § 1 Nr. 6 des ÄndTV Nr. 26 zum MTL II vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 175) der Wortlaut des § 67 Abs. 2 der durch die Neuregelung des Familienlastenausgleichs vom 1. Januar 1975 an geänderten Rechtslage angepaßt werden.  
Der dem Absatz 2 angefügte Satz 2 entspricht der in § 47 Abs. 5 MTL II getroffenen Regelung.

### 2. Zu § 1 Nr. 2 (Änderung und Ergänzung der SR 2 a MTL II)

- Die Ergänzung der Nr. 4 Abs. 1 SR 2 a MTL II ist für das Land Hessen ohne Bedeutung.
- Nr. 11 Abs. 5 SR 2 a MTL II ist bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes nicht anzuwenden (vgl. § 9 des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964). Die vereinbarte Ergänzung dieser Vorschrift erlangt daher für das Land Hessen ebenfalls keine Bedeutung.
- Die Ergänzung der Nr. 11 Abs. 6 SR 2 a MTL II bewirkt, daß ein länger als zwei Wochen an der gleichen Baustelle beschäftigter Arbeiter von Anfang an wie ein abgeordneter Arbeiter behandelt wird, ohne daß es einer förmlichen Abordnung bedarf. Maßgebend ist dabei ausschließlich die tatsächliche Dauer der Beschäftigung bei derselben Baustelle.

Die in den Änderungstarifverträgen Nrn. 13 und 14 zum MTL II vereinbarten Regelungen sind zwischenzeitlich sämtlich durch neue tarifvertragliche Regelungen abgelöst worden; die Bezugsrundschreiben vom 10. Februar 1969 und 29. Mai 1969 sind daher gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 20. 11. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
I B 43 — P 2203 A — 24  
StAnz. 50/1979 S. 2343

## Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 6. November 1968 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 14. Mai 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Beim Tode des Arbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Arbeiter Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.“
- Die Sonderregelungen für Straßenbauarbeiter sowie für Wasserbauarbeiter in Baden-Württemberg und Bayern nach § 2 Buchst. a (SR 2 a MTL II) werden wie folgt geändert und ergänzt:
  - In Nr. 4 Abs. 1 werden nach den Worten „Jahreszeitenausgleich üblich war“ die Worte eingefügt „sowie in der Wildbachverbauung in Bayern“.
  - Der Nr. 11 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Ist der Arbeiter länger als die Hälfte der dienstplanmäßigen Arbeitszeit außerhalb der ortsfesten Einrichtung eingesetzt, erhält er eine anteilige Pauschvergütung in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Unterabs. 5. Daneben wird Zehrgeld nicht gewährt.“
  - In Nr. 11 Abs. 6 wird folgender neuer Unterabsatz 3 eingefügt:  
„Unterabsatz 2 Buchst. b gilt entsprechend, wenn der in Absatz 1 genannte Arbeiter länger als zwei Wochen an derselben Baustelle (Bauabschnitt) beschäftigt wird

und er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann.“

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt — mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 Buchst. a, der am 1. Januar 1969 in Kraft tritt — mit Wirkung vom 1. November 1968 in Kraft.

Bonn, den 6. 11. 1968

Es folgen die Unterschriften.

**1372**

**Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;**

hier: „Travel Document“ und „Passport“ des britisch-französischen Kondominiums der Neuen Hebriden

Bezug: Erlaß vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1228)

Die Verwaltung des britisch-französischen Kondominiums der Neuen Hebriden stellt den Einwohnern dieses Gebiets für Reisen außerhalb des Kondominiums ein „Travel Document“ aus. Es handelt sich dabei um einen Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG. Das Ausweispapier hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Sein Geltungsbereich ist unbeschränkt. Während der Gültigkeitsdauer sind die Inhaber des „Travel Documents“ zur Rückkehr auf die Neuen Hebriden berechtigt.

Der Ausweis enthält keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit seines Inhabers sowie den Geburtsort der evtl. auf Seite 2 miteingetragenen Kinder. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslVwV Ausnahmen von den Erfordernissen der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b (Geburtsort der evtl. miteingetragenen Kinder) und c (Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers) zugelassen und das „Travel Document“ als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Nach einer Mitteilung der „British Police Headquarters, New Hebrides“ handelt es sich bei dem seit Anfang 1978 ausgestellten „Passport“ um eine Version des o. a. „Travel Document“, dem es hinsichtlich seiner Funktion als Reiseausweis völlig entspricht. Die Bezeichnung „Passport“ ist daher in diesem Falle nicht mit dem Begriff eines Reisepasses gleichzusetzen.

Der Bundesminister des Innern hat auch den „Passport“ unter den vorgenannten Voraussetzungen als Sonderform des „Travel Document“ als Paßersatz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen. Die Inhaber bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für die Einreise.

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 11. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 51 — 23 d

StAnz. 50/1979 S. 2344

**1373**

**Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushalte;**

hier: Veranschlagung und Buchung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184)

Nach dem Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes werden die Jugendämter das am 1. Januar 1980 in Kraft tretende Unterhaltsvorschußgesetz durchführen. Das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren wird durch den Hessischen Sozialminister besonders geregelt.

Aus der vorgesehenen Aufgaben- und Zahlungsregelung folgt, daß die Leistungen und deren Erstattung in den Haushalten der Träger der Jugendämter zu veranschlagen und zu buchen sind. Ich bitte, dafür folgende Haushaltsstellen vorzusehen:

Unterabschnitt 481 (bisher: Allg. Kriegsfolgenlasten)	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz
--	--

**Einnahmen:**

Untergruppe 161	Erstattungen vom Land*)
Gruppe 24	Ersatzleistungen von Dritten

\*) Auch der Bundesanteil wird in den kommunalen Haushalten als Erstattung vom Land veranschlagt und gebucht.

**Ausgaben:**

Gruppe 78	Leistungen an Berechtigte
Untergruppe 671	Rückerstattung von Vorschüssen an das Land

Der bisherige Unterabschnitt Allgemeine Kriegsfolgenlasten ist inzwischen entbehrlich geworden.

Der Gliederungsplan sowie die Zuordnungsvorschriften (Anl. 1 und 2 meines Erlasses vom 13. Juli 1973 — StAnz. S. 1347 und 1550 —) werden demnächst zusammen mit weiteren Änderungen entsprechend ergänzt.

Wiesbaden, 16. 11. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV B 15 — 33 c 02/011

StAnz. 50/1979 S. 2344

**1374**

**Maßgebliche Einwohnerzahl;**

hier: Gemeinde Ober-Mörlen

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stelle ich fest, daß die Gemeinde Ober-Mörlen im Wetteraukreis nach dem Stand vom 30. Juni 1979 mehr als 5000 Einwohner hat.

Wiesbaden, 19. 11. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 1 — 3 k 02 — 98/79

StAnz. 50/1979 S. 2344

**1375**

**Ungültigkeitserklärung eines Bauschätzer-Ausweises**

Der von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt am 28. Dezember 1966 ausgestellte Bauschätzer-Ausweis Nr. 241 für Herrn Martin Bender, geboren am 26. September 1898, wohnhaft Ritterstraße 50, 6368 Bad Vilbel, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 19. 11. 1979

**Hessische**  
**Brandversicherungskammer**  
6q — 10 — 05/I

StAnz. 50/1979 S. 2344

**1376**

**Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 261)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Diese Entscheidung wird nach § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) in Hessen anerkannt.

Sie gilt nach Nr. 7 der oben angeführten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 22. 11. 1979

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 57 — 65f — 02 — 3

StAnz. 50/1979 S. 2344



Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerschmitttel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
14	- dito -	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 S b) K 6	P 1-96/79	B
15	28.8.1979 Minimax GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) RU 6 b) PG 6 H	P 1-76/79	ABC
16	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) RU 12 b) PG 12 H	P 1-77/79	ABC
17	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) RF 6 b) P 6 h	P 1-78/79	BC
18	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) RF 12 b) P 12 H	P 1-79/79	BC
19	Favorit Feuerschutz GmbH Münsterstr. 121 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) IFG 6 b) PG 6 H	P 1-80/79	ABC
20	- dito -	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) IFG 12 b) PG 12 H	P 1-81/79	ABC
21	31.8.1979 Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 DB b) HA 2 L	P 1-154/79	BC
22	4.9.1979 Total Feuertner & Co. 6602 Ladenburg/N.	„Total“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HAL B 2 b) HA 2 L	P 1-155/79	BC
23	11.9.1979 Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) C 2 PSBP b) K 2	P 1-86/79	B Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz im Bereich der Deutschen Bundespost
24	- dito -	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) C 6 BP b) K 6	P 1-156/79	B Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz im Bereich der Deutschen Bundespost
25	12.9.1979 Minimax GmbH Industriestr. 10/12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WD 10 F b) W 10 H-30	P 1-102/79	A

Die unter lfd. Nr. 6, 7 und 8 aufgeführten Löschpulver waren vormals auf den Einführer Dr. Schmettering Chemie-Ver-

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerschmitttel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
1	30.7.1979 AKO GmbH Stauffenbergstr. 14-20 5080 Leverkusen 3	„AKO“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) P 6 pi-2 b) P 6 H	P 1-26/79	BC
2	- dito -	„AKO“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) P 12 pi-2 b) P 12 H	P 1-28/79	BC
3	- dito -	„AKO“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KB P 2 b) K 2	P 1-31/79	B
4	14.8.1979 Weber Feuerlöscher GmbH Gerrshheimer Str. 9 4010 Hilden.	„Weber“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 H b) K 6	P 1-127/79	B
5	- dito -	„Weber“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS 2 b) K 2	P 1-128/79	B
6	20.8.1979 Electrochemical Industries (Fruitarom) Ltd., Haifa 31000 (Israel) Einführer: EPiPlast - a Division of - ICC Handels GmbH, Schubertstr. 14 6000 Frankfurt/M.	Spezial-Löschpulver „Elinex ABC-75“ a) Elinex ABC-75	PL-7/76	ABCE* *bis 1000 V
7	- dito -	Spezial-Löschpulver „Elinex ABC-40“ a) Elinex ABC-40	PL-8/76	ABCE* *bis 1000 V
8	- dito -	Normal-Löschpulver „Elinex Super K“ a) Elinex Super K	PL-9/76	BCE
9	Minimax GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) P 6 a b) P 6 H	P 1-31/78	BC
10	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) P 12 a b) P 12 H	P 1-32/78	BC
11	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) P 6 i b) P 6 H	P 1-19/79	BC
12	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) P 12 i b) P 12 H	P 1-20/79	BC
13	DÖKA- Feuerlöschgerätebau GmbH Hafenstr. 7	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS 2 F b) K 2	P 1-95/79	B

1377

**DIN 4100 – Geschweißte Stahlbauten;**

hier: Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 erbracht haben

Bezug: Erlaß vom 20. September 1976 (StAnz. S. 1779)

1. Geschweißte Stahlbauteile gehören zu den Bauteilen, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis der damit betrauten Personen und von einer Ausstattung des Betriebs mit besonderen Einrichtungen abhängt. Das gilt ebenso für Schweißarbeiten auf der Baustelle. Nach § 26 Abs. 2 Hess. Bauordnung i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) in Verbindung mit Abschnitt 1.3 von DIN 4100 haben Betriebe, die geschweißte Stahlbauteile herstellen oder Schweißarbeiten auf Baustellen durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen.

Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn unter Zugrundelegung von DIN 4100 Beiblatt 1 oder Beiblatt 2 eine Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle über den Eignungsnachweis\*) vorliegt.

2. Als Anlage 1 wird ein nach den anerkannten Stellen SLV Hannover und SLV Mannheim gegliedertes Verzeichnis der Betriebe bekanntgegeben, die den „Großen Eignungsnachweis“ nach DIN 4100 Beiblatt 1 erbracht haben. Der Umfang der Eignung, inwieweit die einzelnen Betriebe

- zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1,
- zum Schweißen von vollwandigen stählernen Straßenbrücken nach DIN 4101,

zum Schweißen von Stahlleichtbauten und Stahlrohrbauteilen nach DIN 4115,

zum Schweißen von Kranen und Kranbahnen (DIN 120) der Gruppe III und IV nach der Dienstvorschrift der Deutschen Bundesbahn DV 848,

befähigt sind, ist der Spalte „Anwendungsbereich“ der Anlage 1 zu entnehmen. Anlage 2 enthält das Verzeichnis der Betriebe mit dem „Kleinen Eignungsnachweis“ nach DIN 4100 Beiblatt 2.

3. Die Verzeichnisse dienen vor allem der Information der Bauaufsichtsbehörden, Bauherren und Stahlbauer.

Die Aufnahme in die Verzeichnisse entbindet nicht von der Verpflichtung, im Einzelfall der Bauaufsichtsbehörde gegenüber den Eignungsnachweis zu führen.

Rechtsansprüche können aus den Verzeichnissen nicht abgeleitet werden.

4. Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Prüfung der Bauanträge und bei der Überwachung von Stahlbauten darauf zu achten, daß nur solche Firmen Schweißarbeiten durchführen bzw. Stahlleichtbauten und Stahlrohrbauten erstellen, die ihre Eignung durch eine Bescheinigung der zuständigen anerkannten Stelle nachweisen (s. auch Nr. 4.1 des Bezugerlasses).

5. Der Erlaß vom 19. Oktober 1978 (StAnz. S. 2211) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 11. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
V A 21 — 64 b 16/21 — 2/79

StAnz. 50/1979 S. 2346

\*) Bezeichnung nach DIN 4100 und DIN 8563: Befähigungsnachweis

**Verzeichnis der Betriebe in Hessen mit dem Nachweis der Eignung\*) zum Schweißen von Bauteilen und Konstruktionen aus Stahl — Großer Eignungsnachweis\*) —**

Anlage 1

— Stand Oktober 1979 —

Lfd. Nr.	Betrieb	gültig bis:	Anwendungsbereich Normen/ Vorschriften	Schweißverfahren	Grundwerkstoff	a) Einschränkung b) Erweiterung
<b>Anerkannte Stelle: SLV Hannover</b>						
1	Babcock BSH AG Aug.-Gottlieb-Straße 5, 6430 Bad Hersfeld	5. 6. 1982	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
2	Banns KG Maschinenfabrik Industriestraße 4, 3560 Biedenkopf	15. 3. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MIG	St 37	
3	Böschen, Stahl- und Metallbau Habelbergstraße 10, 6400 Fulda	28. 6. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
4	Christmann & Pfeiffer KG 3565 Breidenbach-Wiesenbach	9. 5. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
5	Ing. Max Farnow Industriestraße 12, 3549 Volkmarsen	16. 8. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
6	Karl Günther, Stahlbau Yorkstraße 50, 3500 Kassel	15. 2. 1981	DIN 4100/1 DIN 11622	E-Hand MAG	St 37 St 52	
7	Ernst Hartmann KG Hersfelder Straße 81, 6320 Alsfeld 1	14. 11. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 37 St 52	
8	W. Helwig Söhne KG An der Seilbach 2 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain	10. 10. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
9	Kali u. Salz AG, Werk Hattorf 6433 Philippsthal	11. 7. 1980	DIN 4100/1	E-Hand	St 37	
10	Kombi-Tragwerk GmbH Am Birnbaum 17, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg	22. 3. 1981	DIN 4100/1 DIN 4101	Bolzenschweißen mit Hubzündung gem. Richtl. DVS 0905	St 37 St 52	
11	E. & N. Kronibus KG, Bauunternehmung Malsburgstraße 14, 3500 Kassel	1. 5. 1982	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
12	Karl Messer GmbH & Co. KG 6432 Heringen-Lengers	26. 4. 1981	DIN 4100/1 DIN 4119 DIN 4133	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
13	Jakob Müller OHG Schelde-Lahn-Straße 55 6341 Angelburg-Gönnern	9. 5. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37	
14	Reinhardt & Schwarz OHG Im Ruffert, 3560 Biedenkopf-Wallau	4. 10. 1979	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37	
15	Hermann Schwarz GmbH & Co. KG Neue Kasseler Straße 54—60, 3550 Marburg	30. 5. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	

\*) Bezeichnung nach DIN 4100: Befähigungsnachweis, Befähigungsausweis

Lfd. Nr.	Betrieb	gültig bis:	Anwendungsbereich Normen/Vorschriften	Schweißverfahren	Grundwerkstoff	a) Einschränkung b) Erweiterung
16	Schwarz & Büdenbender GmbH Joh.-Konr.-Schaefer-Str. 2-4, 3550 Marburg	13. 2. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37	
17	Stahlbau Ehrhard Faßhauer KG Niedergut 3, 3432 Großalmerode	18. 6. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
18	Stahlbau Lamparter Leipziger Straße 382, 3500 Kassel	27. 2. 1982	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 37 St 52	
19	Stahlbau Hans Meyer 3508 Melsungen	17. 4. 1982	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 37 St 52	
20	Stahlbau Otterbein GmbH 6420 Lauterbach	1. 5. 1982	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 37 St 52	
21	Thyssen-Henschel, Werk Mittelfeld Henschelplatz, 3500 Kassel	16. 8. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG UP-Schweißen WIG + Widerstandspreßschweißen	St 37 St 52	
22	Thyssen-Industrie AG Henschel 3500 Kassel-Rothenditmold	2. 5. 1982	DIN 4100/1 DIN 4115 DIN 4118 DIN 4119 DIN 15 018	E-Hand MAG VP	St 37 St 52	
23	Viessmann-Werke KG Schäferstraße, 3559 Allendorf (Eder)	21. 6. 1980	DIN 4100/1 DIN 15 018 DIN 4132	E-Hand MAG	St 37	
<b>Anerkannte Stelle: SLV Mannheim</b>						
1	Albert, Heinr. + Herm. Hüttenfelder Straße 19, 6143 Lorsch	1. 12. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
2	Allge-Stahl Ges. mbH, Stahlbau Max-Planck-Straße 24, 6072 Dreieich	18. 8. 1980	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
3	Georg Berdel Stahl- und Metallbau Dornhofstraße 29, 6078 Neu-Isenburg	29. 8. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
4	Boswau u. Knauer AG 6000 Frankfurt am Main Betrieb in Karben	11. 2. 1980	DIN 4100/1 DIN 4099	E-Hand MAG	St 37 St 52	
5	Butzbacher Weichenbau GmbH 6308 Butzbach	30. 9. 1980	DIN 4100/1 DIN 4132 DIN 120 (15 018)	E-Hand MAG	St 37 St 52	
6	Dexion GmbH 6312 Laubach	11. 1. 1980	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG Widerstandspunktschweißen	St 37 St 52 QuSt 37-2 QuSt 52-3	
7	Donges Stahlbau GmbH Mainzer Straße 55, 6100 Darmstadt	1. 5. 1980	DIN 4100/1 DIN 4101 DIN 4115 DV 848	E-Hand MAG Bolzenschweißverfahren Schweißen mit Keramikunterlage	St 37 St 52	
8	Dyckerhoff & Widmann AG Niederlassung Ffm. Bauhof, Industriestraße 7, 6056 Heusenstamm	30. 9. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
9	Egenolf u. Söhne OHG, Stahlbau 6251 Dehrn/Lahn	30. 1. 1981	DIN 4100/1 DIN 4132	E-Hand MAG	St 37 St 52	
10	Joh. Emmerich GmbH Maschinen- und Kettenfabrik Kelsterbacher Str. 2 a-6, 6000 Frankfurt a. M.	28. 8. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
11	Dieter Frankenberger, Stahl- und Metallbau Licher Straße 50, 6301 Pohlheim 2	14. 10. 1979	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
12	Gebr. Weiss KG, Maschinenbau 6340 Dillenburg 2-Frohnhausen	10. 9. 1980	DIN 4100/1 DIN 4133	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
13	Alois Herbst, Maschinen-, Kran- und Stahlbau 6246 Glashütten 3-Oberems	9. 8. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
14	Höchtief AG Gutleutstraße 310, 6000 Frankfurt am Main	1. 3. 1982	DIN 4100/1 DIN 4099	E-Hand MAG Bolzenschweißverfahren	St 37 St 52	
15	Höchtief AG, Fertigteilebau 6081 Stockstadt am Rhein	20. 4. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
16	Hoechst AG, TA Werkstätten 6000 Frankfurt am Main	30. 8. 1982	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
17	Klaus Hoffmann GmbH Eichenstraße 22-24 a, 6000 Ffm.-Griesheim	1. 8. 1982	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
18	Philipp Holzmann AG Hauptgeräteplatz Gehspitz 6078 Neu-Isenburg	20. 5. 1980	DIN 4100/1 DIN 4099	E-Hand MAG	St 37 St 52	

Lfd. Nr.	Betrieb	gültig bis:	Anwendungsbereich Normen/ Vorschriften	Schweißverfahren	Grundwerkstoff	a) Einschränkung b) Erweiterung
19	Johannes Huhle, Stahl- und Metallbau Hagenauer Straße 25, 6200 Wiesbaden	13. 2. 1981	DIN 4100/1 DIN 4131	E-Hand MAG	St 37 St 52	
20	Idsteiner Stahl- und Verbundträgerbau GmbH Kunoweg, 6270 Idstein	7. 6. 1982	DIN 4100/1 DIN 4101 DIN 4115 DV 848	E-Hand MAG Bolzenschweißverfahren	St 35 St 37 St 52	
21	KA-BE-Werk Lufttechnik 6370 Oberursel (Taunus)	6. 10. 1980	DIN 4100/1 DIN 4133	E-Hand MAG	St 37 St 52	WTSt 37-3 WTSt 52-3
22	Kalle, Niederlassung der Hoechst AG Techn. Abt. Werkstätten 6200 Wiesbaden-Biebrich	15. 5. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115 DIN 4132	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
23	Heinz Knoth GmbH, Stahlbau Langer Kornweg 10, 6092 Kelsterbach	18. 3. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
24	Fried. Krupp GmbH, Stahlbau 6086 Goddelau	6. 11. 1979	DIN 4100/1 DIN 4101 DV 848	E-Hand MAG UP-Schweißen Bolzenschweißverfahren	St 37 St 52	
25	Läster KG, Stahlbau Beuerbacher Landstraße, 6277 Camberg	19. 6. 1981	DIN 4100/1 DIN 4101*)	E-Hand MAG Bolzenschweißverfahren	St 37 St 52	*) Zur Sonderfertigung von Verbundträgern
26	Lermer, Stahlbau Annastraße 2, 6200 Wiesbaden	29. 9. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
27	Leybold-Heraeus GmbH & Co. KG 6450 Hanau	20. 4. 1982	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
28	Lurgi Umwelt- und Chemotechnik GmbH 6000 Frankfurt am Main	10. 4. 1981	DIN 4100/1 DIN 4133	E-Hand MAG	St 37 St 52	
29	Mahr & Co., Stahlbau 6200 Wiesbaden	21. 1. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 37 St 52	
30	MAN-Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG Werk Gustavsburg 6095 Gustavsburg	2. 12. 1979	DIN 4100/1 DIN 4101 DIN 4115 DV 848	E-Hand MAG UP-Schweißen Schwerkraftschweißen Schweißen mit Keramikunterlage Bolzenschweißen Unter-Schienen-Schweißen Netzmanteldraht	St 37 St 52 StE 51	
31	Mannesmann Anlagenbau AG Niederlassung Frankfurt am Main 6000 Frankfurt am Main	15. 4. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
32	Messer Griesheim GmbH Hanauer Landstr. 300, 6000 Frankfurt am Main	10. 8. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
33	Messer Griesheim GmbH Krieffeler Straße 1-45, 6000 Frankfurt am Main	10. 8. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
34	Mieth GmbH, Stahl- und Metallbau Odenwaldstraße 65, 6074 Rödermark	16. 5. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
35	Eckhard Müller, Stahlbau 6368 Bad Vilbel 4-Dortelweil	3. 4. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37	
36	Emil Pfeifer u. Sohn 5349 Tringenstein ü. Herborn	20. 9. 1980	DIN 4100/1 DIN 120 (15 018)	E-Hand MAG	St 37	
37	Dietrich Reimelt KG, Maschinenbau 6074 Rödermark-Urberach	6. 4. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
38	Eberhard Reuner, Montage-Rohrleitungsbau Jahnstraße 25, 6451 Mainhausen 1	3. 5. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
39	Hermann u. Willi Röger 6340 Dillenburg	19. 9. 1982	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
40	Theodor Schäfer, Stahlbau Gewerbestraße, 6842 Bobstadt	9. 9. 1980	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
41	Hermann Schmidt, Stahl- und Metallbau Im Keilswingert, 6290 Weilburg	10. 6. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
42	Schweiß-Schneider & Co. GmbH Rathenaustraße 55, 6078 Neu-Isenburg	30. 9. 1982	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
43	Seeber & Co. 6000 Frankfurt am Main	19. 12. 1980	DIN 4100/1 DIN 4132 DIN 120 (15 018)	E-Hand	St 37 St 52	

Lfd. Nr.	Betrieb	gültig bis	Anwendungsbereich Normen/Vorschriften	Schweißverfahren	Grundwerkstoff	a) Einschränkung b) Erweiterung
44	Stahlbau Franz 6943 Freigericht-Somborn	20. 6. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
45	Stahlbau Hammer 6502 Mainz-Kostheim	13. 2. 1981	DIN 4100/1 DIN 4132	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
46	Stahlbau Peter-Ignaz Herdt KG 6074 Rödermark	15. 2. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	
47	Stahlbau Lavis 6050 Offenbach am Main	15. 4. 1980	DIN 4100/1 DIN 4101 DV 848	E-Hand MAG UP-Schweißen Schwerkraftschweißen Bolzenschweißen Schweißen mit Keramikunterlage	St 37 St 52	
48	Stahlbau Main GmbH 6451 Erlensee	12. 12. 1981	DIN 4100/1	E-Hand	St 37 St 52	
49	Südhessischer Rohrleitungsbau GmbH 6842 Bürstadt	1. 3. 1981	DIN 4100/1 DIN 4115	E-Hand MAG	St 35 St 37 St 52	
50	T & W Stahlbau GmbH Stahlstraße 26—28, 6090 Rüsselsheim	4. 8. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
51	Wolfgang Stegemann, Stahl- u. Metallbau KG Solmstraße 35, 6000 Frankfurt am Main	30. 10. 1982	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
52	A. J. Tröster, Maschinenfabrik Kaiserstraße 7—9, 6308 Butzbach	19. 9. 1982	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
53	Wayss & Freytag AG 6000 Frankfurt am Main	26. 6. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
54	Richard Weber, Metallverarbeitung 6333 Braunfels 4-Altenkirchen	30. 9. 1981	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
55	Heinr. Welb & Söhne Landgrafenring, 6050 Offenbach am Main	29. 9. 1982	DIN 4100/1	E-Hand MAG	St 37 St 52	
56	WIBAU GmbH 6460 Gelnhausen 1	1. 3. 1980	DIN 4100/1	E-Hand MAG UP-Schweißen	St 37 St 52	

Anlage 2

Verzeichnis der Betriebe in Hessen mit dem Nachweis der Eignung\*) zum Schweißen einfacher Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung nach DIN 4100 Beiblatt 2

— Kleiner Eignungsnachweis\*) —

— Stand Oktober 1979 —

Bei Betrieben, für die gemäß DIN 4100 Beiblatt 2, Ziffer 2.3, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs zugelassen wurde, ist dies besonders vermerkt.

1. Im Bereich des Regierungsbezirks Darmstadt

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis	Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
1	Abermann, Martin, KG Löberstraße 8 6300 Gießen	1. 11. 1981	8	Bänninger GmbH Erdkauterweg 17 6300 Gießen	28. 5. 1981
2	Albert, Heinrich & Hermann Seehofstraße 19 6143 Lorsch	14. 3. 1981	9	Balles, Karl Inh. Otto Hoch Martin-Mai-Straße 7 6000 Frankfurt am Main-Süd	12. 7. 1980
3	Amend, Wilhelm, u. Müller Inh. K. Müller 6497 Steinau	4. 4. 1981	10	Bauch, Gebr., KG Schwarzwaldstraße 17 6072 Dreieich	21. 10. 1980
4	Anschau Söhne Hahnenstraße 3 6220 Rüdeshheim am Rhein	24. 11. 1981	11	Baumann, Johann Zaunstraße 5 6000 Frankfurt am Main-Eschersheim	4. 12. 1981
5	Apparate & Rohrleitungsbau GmbH Am Leintritt 2 6000 Frankfurt am Main	4. 9. 1982	12	Becker u. Otto GmbH Basaltstraße 3 6364 Florstadt 1	28. 8. 1982
6	Appel & Zahn GmbH Rebstöcker Straße 33—39 6000 Frankfurt am Main 19	27. 11. 1980	13	Bender, Peter, & Sohn GmbH & Co. KG Berkersheimer Weg 151 a 6000 Frankfurt am Main 50	28. 2. 1982
7	Arnold GmbH & Co. Industriestraße 6 6382 Friedrichsdorf 1	27. 9. 1980	14	Benisch, Wilhelm Raiffeisenstraße 14 6070 Langen	15. 9. 1980

\*) Bezeichnung nach DIN 4100: Befähigungsnachweis, Befähigungsausweis

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis	Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
15	Bergner, Ludwig Alte Länderstraße 3—5 6086 Goddelau	22. 3. 1980	27	Debschütz, Helmut Grundstraße 10 6331 Oberbiel	22. 5. 1982 Erweiterung auf DIN 4115
16	Best, Erich Magdeburger Straße 5 6270 Idstein	29. 5. 1981	28	DETEC Fertigung GmbH Neuweg 16 6080 Groß-Gerau	1. 11. 1982
17	Bier, Josef Grabenstraße 23 6108 Weiterstadt 2	11. 4. 1981	29	Dewald, Friedrich, KG Kliesweg 29 6300 Gießen-Wieseck	22. 10. 1979
18	Birkenbach, Oskar Sontraer Straße 9 6000 Frankfurt am Main-Fechenheim	23. 2. 1982	30	Dey, Philipp, & Sohn Römerberg 29 6200 Wiesbaden	13. 6. 1980
19	Blechschildt, Anton Borngasse 10 6333 Braunfels	19. 5. 1980	31	Dickmann, Hermann Justus-von-Liebig-Straße 11 6057 Dietzenbach	6. 12. 1980
20	Böttiger & Co. 6081 Biebesheim	13. 6. 1980	32	Diehl, Hans Feldbergstraße 4 6093 Flörsheim	17. 3. 1981
21	Born, Jean Alt-Bornheim 30 6000 Frankfurt am Main 60	13. 7. 1981	33	Doege, Heinz, & Scheffer, Jan Edisonstraße 22 6840 Lampertheim	5. 8. 1982
22	Braun, Johann Industriestraße 9 6052 Mühlheim am Main	19. 10. 1982 Erweiterung für Schleifscheibenschutzhauben	34	Doehring, Horst Daimlerstraße 11—13 6204 Taunusstein 4	17. 3. 1981 Erweiterung auf nichtrostende Stähle
23	Brendel, Clemens Egenolffstraße 21 6000 Frankfurt am Main 1	5. 2. 1982	35	Dorn u. Schmidt Eckenheimer Landstraße 34 6000 Frankfurt am Main	12. 7. 1980
24	Brusberg, Horst Holzstraße 33 6200 Wiesbaden	6. 12. 1982	36	Dressler, A., KG Rohrstraße 1 6450 Hanau	25. 10. 1981
25	CASSELLA Farbwerke Mainkur AG Hanauer Landstraße 526 6000 Frankfurt am Main 61	27. 9. 1980	37	Dreßler Spannbeton GmbH & Co. KG An der Trift 67 6072 Dreieichenhain	25. 10. 1981
26	Conrad, Paul, KG Uferstraße 10 6389 Kilianstädten	5. 12. 1979	38	Dyckerhoff & Widmann AG Berliner Straße 275, Bauhof 6200 Wiesbaden-Erbenheim	31. 12. 1979

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis	Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis	Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis	Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
39	Ebert, Karl, KG Friedberger Straße 13-15 6450 Hanau	17. 9. 1982	69	Hentschel & Sohn Hanauer Landstraße 101-103 6000 Frankfurt am Main	27. 9. 1980	96	Kessler + Luch GmbH Rathenaustraße 8 6300 Gießen	29. 5. 1982	126	Metallbau Spaniol Eisenstraße 34 6090 Rüsselsheim	5. 8. 1982
40	Eggers, Erich, KG Otto-Röhm-Straße 30 6100 Darmstadt	11. 4. 1981	70	Herkules-Werk GmbH Bahnhofstraße 17-19 6330 Wetzlar	31. 10. 1979	97	Killian, Franz Waldstraße 38 6085 Nauheim	11. 12. 1981	127	Michael, Fritz & Horst Keisterbacher Straße 48 6000 Frankfurt am Main-Niederrad	17. 4. 1980
41	EKI-Tore Kirchhan KG Wittelsbacherstraße 23 6200 Wiesbaden	30. 1. 1980	71	Herog GmbH Seestraße 5 6451 Mainhausen	28. 1. 1982	98	Kilp, Josef Zeilsheimer Straße 1 6233 Kelkheim-Münster	22. 10. 1982	128	Michel, Erwin 6209 Heidenrod 4-Grebenroth	24. 11. 1981
42	Ernsthaus, Gebr. Kruppstraße 116 6000 Frankfurt am Main 43	12. 7. 1980	72	Hessischer Rundfunk Bertramstraße 8 6000 Frankfurt am Main 1	5. 7. 1981	99	Kimmich, Gebrüder Rebstöcker Straße 33-39 6000 Frankfurt am Main 19	8. 3. 1980	129	Michel Metallbau Am Forsthaus 6341 Eschenburg-Simmersbach	18. 7. 1980
43	ESA, Gebr. Lenz GmbH Mainzer Landstraße 683 6230 Frankfurt am Main 80	4. 12. 1981	73	Hinkel, Karl Bahnhofstraße 17 6349 Schönbach	23. 10. 1981	100	Klein GmbH Deutersbachtal 6349 Siegbach 1	12. 6. 1982	130	Mieth Metallbau Odenwaldstraße 6051 Ober-Roden	13. 2. 1981
44	Expert Maschinenbau GmbH Seehofstraße 56-58 6143 Lorsch	13. 2. 1982	74	Hochtief AG Gutleutstraße 310 6000 Frankfurt am Main 1	12. 7. 1980	101	Kliebenstein KG Ingolstädter Straße 11 6000 Frankfurt am Main	4. 11. 1980	131	Motrak GmbH KG Wooogstraße 50 6073 Egelsbach	16. 7. 1981
45	Faber, Ferdinand Bitzenstraße 3 6303 Hungen 1	13. 4. 1982	75	Hochtief AG Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 6081 Stockstadt	11. 4. 1981	102	Klima + Kälte GmbH Rathenaustraße 8 6300 Gießen	28. 8. 1982	132	Müller, Adam Obergasse 26 6102 Pfungstadt-Hahn	18. 7. 1981
46	Faber & Schnepf Barckhausstraße 18 6000 Frankfurt am Main	30. 5. 1981	76	Hochtief AG Siegmond-Hiepe-Straße 31 6330 Wetzlar	1. 3. 1982	103	Klinger, W. A. Berliner Straße 4 6123 Bad König	29. 3. 1981	133	Müller, Ernst & Gerhard Nieder-Gemündener Straße 24 6316 Gemünden-Felda 2	22. 10. 1979
47	Faber & Schnepf Ludwigstraße 51 6300 Gießen	18. 10. 1982	77	Hoechst AG, Werk Offenbach Mainstraße 169 6050 Offenbach am Main	28. 1. 1982	104	Knorr-Systembau GmbH Industriestraße 6 6300 Gießen-Rödgen	20. 11. 1979	134	Müller, Franz Mühlrainstraße 10 Meerholz	25. 10. 1982
48	Fähler, Klaus Brockmannstraße 13 6050 Offenbach am Main	14. 3. 1982	78	Hof, Franz, GmbH & Co. Gutleutstraße 332 6000 Frankfurt am Main 1	4. 11. 1980	105	Köhler, Alexander Kasinostraße 16 6100 Darmstadt	22. 1. 1980	135	Müller, Hans, & Co. Victor-Slotosch-Straße 17 6000 Frankfurt am Main 60	1. 11. 1981
49	Fähitz, Heinz 6291 Edelsberg	4. 10. 1980	79	Hoffmann, Karlheinz Am Südbahnhof 20 6360 Friedberg (Hessen) 5	20. 11. 1981	106	Kolb, Leonhard, GmbH Ziegelweg 9 6113 Babenhausen	23. 2. 1982	136	Müller, Heinrich, GmbH Inh. Olaf Dankert Peter-Bied-Straße 5 6230 Frankfurt am Main 80	8. 12. 1979
50	Fey, Ludwig, GmbH & Co. KG Petersweg 15 6503 Mainz-Kastel	29. 4. 1982	80	Hofmann, Gebr., KG Kalterer Straße 21 6148 Heppenheim (Bergstr.)	14. 3. 1981	107	Kräuter GmbH Rosengarten 11 6331 Wetzlar-Steindorf	28. 8. 1982	137	Müller, I. G., Baugesellschaft mbH Inselstraße 1 6330 Wetzlar	7. 5. 1982
51	Fischer, Josef, GmbH Lindengarten 7, Strebendorf 6326 Ronrod 5	30. 11. 1981	81	Hofmann II., Karl, KG Wilhelm-Leuschner-Str. 36 6474 Ortenberg/Hess. 1	1. 3. 1982	108	Kraus, Karl, & Sohn KG Industriegebiet 6334 Aßlar	15. 11. 1979	138	Müller, Jakob, OHG Schmidtstraße 51 6000 Frankfurt am Main	31. 12. 1979
52	Främbts & Freudenberg Werkstraße 28 6806 Viernheim	20. 11. 1981	82	- HS - Treppen-Fensterbau- GmbH Schneppenhain 55 6310 Grünberg-Queckborn	5. 7. 1981	109	Kuba, Werner, KG Wooogstraße 28 6000 Frankfurt am Main- Ginnheim	12. 7. 1980	139	Müller, Leo, u. Sohn Feldbergstraße 28 6370 Oberursel (Taunus)	8. 3. 1982
53	Fredenhagen KG Spredlinger Landstraße 181 6050 Offenbach am Main	5. 12. 1979	83	Huhle, Johannes Hagenauer Straße 25 6200 Wiesbaden-Biebrich	16. 2. 1981	110	Kunmetat Stahlhandel KG Eichenstraße 59 6230 Frankfurt am Main- Griesheim	5. 7. 1980	140	Muth, Robert Am Pfäster 4 6470 Büdingen.7-Wolferborn	4. 4. 1981
54	Frost, Klaus Am Schloßpark 103 6200 Wiesbaden-Biebrich	15. 12. 1981	84	Hummel, Ernst Forsthausstraße 6 6090 Rüsselsheim- Königstädten	20. 11. 1981	111	Kunz, Josef, Söhne GmbH Silostraße 52-58 6230 Frankfurt am Main- Höchst	1. 12. 1981	141	Naxos-Union Wächtersbacher Straße 83 6000 Frankfurt am Main 1	14. 3. 1981 Erweiterung für Schleifscheiben- schutzhauben
55	Genzel, Otto Mainkurstraße 16 6000 Frankfurt am Main 1	30. 7. 1981	85	Huta-Hegerfeld AG (Bauhof) Industriestraße 6091 Weilbach	5. 7. 1980	112	Kunz, Rudolf Adolf-Todt-Straße 28 6200 Wiesbaden-Biebrich	6. 9. 1981	142	Nickel, Johannes, GmbH & Co. KG 6478 Nidda-Oberwiddersheim	28. 11. 1979
56	Gießener Eisenbau, Willi Best Margaretenhütte 18 6300 Gießen	22. 10. 1979	86	IMBAU-GmbH Bahnhofstraße 333 6078 Neu-Isenburg	26. 7. 1982	113	Läster KG - Stahlbau Beuerbacher Landstraße 6277 Camberg	4. 10. 1980	143	Nida, Karl Aichgasse 2 6203 Hochheim am Main	17. 3. 1981
57	Goldack-Klieber Königsteiner Straße 137 6230 Unterliederbach	14. 3. 1981	87	Jäger, Georg, & Sohn KG Laubacher Weg 18 6310 Grünberg 1	18. 10. 1979 Erweiterung auf DIN 4115 mit erhöhten Spannungen	114	Lange, Günter, & Schenk, Horst Ritterstraße 36 6368 Bad Vilbel	27. 11. 1980	144	Niese, Rudi Zitzergasse 25 6390 Usingen	18. 7. 1980
58	Gütlich, Philipp Wolffingerstraße 11 6090 Rüsselsheim-Bauschheim	13. 6. 1980	88	Jäger Metallbau GmbH & Co. Schaberweg 11 6380 Bad Homburg v. d. H. 1	30. 10. 1979	115	Lerner, Hans, & Sohn Ostendstraße 30 6000 Frankfurt am Main	14. 11. 1979	145	Noll, Helmut Assmugarten 11 6480 Wächtersbach	4. 4. 1982
59	Gutschalk, Hans Oberstraße 63 6143 Lorsch	1. 2. 1982	89	Junk, Konrad Inh. Helmut Ziegler Gießener Straße 46 6304 Lollar	29. 5. 1982	116	Lichtenthäler, Erwin Hauptstraße 7-9 6390 Usingen-Wilhelmsdorf	3. 6. 1982	146	Normbau Weitz KG 6474 Ortenberg 2-Lissberg	16. 10. 1981
60	Hammerich, Heinrich, KG Heinrich-Krumm-Straße 9 6050 Offenbach am Main	12. 12. 1980	90	Justizvollzugsanstalt Butzbach Kleeberger Straße 23 6308 Butzbach	23. 12. 1979	117	Loh, Wilhelm, GmbH & Co. KG Friedenstraße 26 6330 Wetzlar	28. 2. 1982	147	Ohl-Keinz-Klein-Nabinger GmbH Zum Mühlgraben 26 6842 Bürstadt	31. 12. 1979
61	Happ, Adolf, & Sohn GmbH Sedanstraße 9 6200 Wiesbaden	7. 5. 1982	91	KA-BE-Werk In der Au 2 6370 Oberursel 5-Weiskirchen	27. 9. 1980 Erweiterung auf DIN 4115	118	Lorenz, Ernst Gutenbergstraße 14 6349 Sinn	22. 3. 1981	148	Passavant-Werke MichelbacherHütte 6209 Aarbergen 7	17. 3. 1981 Erweiterung: Räumerbrücken
62	Hartmann & Braun AG Gräfstraße 97 6000 Frankfurt am Main 90	16. 10. 1981	92	Kahl, Franz, KG Ludwig-Landmann-Straße 6000 Frankfurt am Main- Rödelheim	25. 5. 1982	119	Lorey, August, & Söhne Austraße 10 6370 Oberursel (Taunus)	13. 7. 1981	149	Paul, Franz, GmbH Steinmühle 6201 Wicker	30. 1. 1982
63	Hassinger, Heinrich, KG Hörnshheimer Eck 1 6330 Wetzlar	9. 7. 1981	93	Kahl, Franz, KG Schlitzer Straße 37 6420 Lauterbach	25. 5. 1982	120	Lupp, Adolf, KG GmbH & Co. Alois-Thums-Straße 1-3 6478 Nidda 15 (Stadtteil Harb)	28. 11. 1979	150	Petschkuhn, Rüdiger Dammweg 33 6110 Dieburg	15. 3. 1980
64	Heeß, Robert Frohdorfstraße 16 6840 Lampertheim-Hofheim	11. 12. 1981	94	Keil, Ernst Thiergartenstraße 1 6470 Büdingen	28. 11. 1979	121	Lurgi GmbH - Zentralwerkstatt Gewinnerstraße 27/33 6000 Frankfurt am Main	30. 5. 1981	151	Pfaffenbach, Heinrich Hainbachstraße 64 6450 Hanau 9-Groß-Auheim	2. 10. 1981
65	Hehlein, Hans Siemensstraße 32 6000 Frankfurt am Main-Süd	4. 12. 1981	95	Kenzler, Adam Beerfeldner Straße 66 6948 Waldmichelbach 2	6. 12. 1980	122	Ing. Martin KG Neuhofstraße 13 6140 Bensheim	10. 12. 1980	152	Philippi KG Hellmundstraße 37 6200 Wiesbaden	19. 4. 1980
66	Hein & Gernhard Hauptstraße 20-24 6375 Oberstedten	30. 1. 1982				123	Meister, Wilhelm Wickstädter Straße 40 6364 Florstadt 1	23. 5. 1981	153	Pöschl, Franz, GmbH Eschenheimer Anlage 19 6000 Frankfurt am Main 1	23. 4. 1980
67	Hennes, Klaus Brentanostraße 8 6148 Heppenheim 1	10. 12. 1980				124	Metallbau Hasselroth GmbH Richard-L.-Ruff-Straße 6 6467 Hasselroth 3	9. 10. 1982			
68	Henning, Friedrich Siemensstraße 3 6200 Wiesbaden-Nordenstadt	18. 9. 1980				125	Metallbau Nord Rudolf-Diesel-Straße 32 6108 Weiterstadt	13. 2. 1982			

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
154	Radandt & Co. KG 6477 Limeshain-Hainchen	1. 11. 1981
155	Reith, Josef, GmbH Am Burgberg 4 — Bieber — 6465 Biebergemünd. 3	9. 10. 1982
156	Reith, Josef, GmbH Flinschstraße 25 6000 Frankfurt am Main 60	5. 2. 1982
157	Richter, Alfred Wiesenstraße 30 6078 Neu-Isenburg	16. 10. 1981
158	Riehl, Stadian, KG Magdalenenstraße 15 6100 Darmstadt	18. 9. 1982
159	Rincker, Gebrüder, Glockengießerei 6349 Sinn (Dillkreis)	24. 3. 1980
160	Röder, Heinrich u. Edwin, GmbH & Co. Am Kaspersberg 4 6470 Büdingen-Wolferborn	15. 3. 1980 Erweiterung auf DIN 4115
161	Römer, Paul, KG Forellenweg 5 6240 Königstein im Taunus	1. 9. 1982
162	Rössner, Heinrich u. August Walkmühlenweg 11 6320 Alsfeld	23. 6. 1980
163	Rompf Klärwerk- einrichtungen GmbH 6349 Driedorf 2	22. 3. 1981 Erweiterung für Vollwandbrücken mit Spannweiten über 15 m
164	Rücker, Gerhard Am Versuchsfeld 4 6270 Idstein	23. 7. 1981
165	Rupp, Hermann Industriestraße 1 6840 Lampertheim	5. 11. 1979 Erweiterung für Maste mit Überwachungs- vertrag
166	RUWEGA GmbH Benzstraße 1 6450 Hanau 9	21. 10. 1980
167	Sammet, Adolf Hammstraße 2 6300 Gießen	20. 11. 1979
168	Schaper, C. Inh. Klaus Neumann Jordanstraße 33 6000 Frankfurt am Main 90	4. 11. 1980
169	Schiele & Co. Hauptstraße 81—85 6236 Eschborn	4. 11. 1980
170	Schildhorn, Hugo Breslauer Straße 20 6450 Hanau	23. 2. 1982
171	Schmelz, Waldemar Großer Steilweg 11 6806 Viernheim	1. 12. 1980
172	Schmidt, Hermann Im Kellsingert 6290 Weilburg	20. 5. 1982
173	Dr. Schnabel & Co. KG Offheimer Weg 21 6250 Limburg a. d. Lahn	24. 3. 1980
174	Schneider, Ludwig, KG Heinestraße 4 6300 Gießen-Heuchelheim	22. 10. 1979
175	Schneider, Robert, GmbH & Co. KG Laubacher Weg 27 6331 Solms-Albshausen	23. 10. 1981
176	Schnitzer, Heinrich Hainstraße 18 6451 Hammersbach 1	21. 10. 1980
177	Schöffler, Friedrich Am Hochofen 6340 Dillenburg-Oberscheld	23. 10. 1981 Erweiterung: Serienfertigung von Schilderbrücken
178	Schwager, Heinz Kirchstraße 5 6240 Königstein im Taunus	8. 6. 1982
179	Schwarz, Georg, & Sohn Obermainanlage 3—4 6000 Frankfurt am Main	19. 2. 1980
180	Schwarz, Ing. F. G. Goethestraße 53—55 6100 Darmstadt	23. 2. 1980

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
181	Schweinhardt, Günter Mainzer Straße 25 6096 Raunheim	11. 12. 1981
182	Schweiß-Technik Schneider Morgenthalerstraße 12 6000 Frankfurt am Main 60	7. 10. 1979
183	Seitz, Karl, Metallbau Spessartstraße 25 6457 Maintal 2	16. 7. 1981
184	Seyfarth, Artur, KG Wiesenstraße 6 6331 Wetzlar-Hermannstein	22. 4. 1980
185	Stahlbau Messerschmidt Wiesenstraße 10 6331 Wetzlar-Hermannstein	25. 11. 1981
186	Stahl- und Metallbau Nidda Am Heiligen Kreuz 10 6478 Nidda	23. 6. 1980
187	Stahl-Schanz GmbH & Co. KG 6052 Mühlheim am Main	1. 11. 1979 Sonderzulassung für Widerstands- Punktschweißung
188	Stahl-Vogel Hauptstraße 1 6308 Butzbach-Ebersgöns	20. 11. 1981
189	Stawinoga, Robert Walkmühlstraße 97 6200 Wiesbaden	4. 7. 1981
190	Strabag Bau-AG Waldstraße 22 6101 Weiterstadt	7. 2. 1981
191	Streif OHG Hanauer Landstraße 4 6483 Bad Soden-Salmünster	13. 11. 1981
192	Stüber, Hans Schulstraße 40 6105 Ober-Ramstadt	23. 2. 1982
193	Trautmann, Adam, & Sohn Darmstädter Straße 30 6105 Ober-Ramstadt	18. 9. 1982
194	Trepel AG Alte Schmelze 6200 Wiesbaden-Schierstein	6. 2. 1982
195	Tröster, A. J., GmbH & Co. KG 6308 Butzbach	4. 10. 1980

## 2. Im Bereich des Regierungsbezirks Kassel

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
1	Arolser Metallbau H. H. Hensel Bunsenstraße 3 3548 Arolsen	21. 11. 1980
2	Aufzug-Planbau Grigolet KG Am Kammerberg 76 3501 Ahnatal-Kassel	12. 5. 1981
3	Auth, Oskar Königsstraße 5 6400 Fulda	21. 3. 1982
4	Bäcker, Rudolf, KG 3561 Niederhörden/Kreis Biedenkopf	6. 12. 1979
5	Bätza, Heinrich, KG Betrieb: Am Weinberg 6430 Bad Hersfeld	20. 3. 1982
6	beck-bau GmbH Höhenweg 15 3440 Eschwege	8. 12. 1980
7	Becker, G & W Frankfurter Straße 138 6400 Fulda	27. 10. 1979
8	Becker & Rosenthal Niestetalweg 6 3500 Kassel-Be.	3. 11. 1979
9	Beier, Paul, KG, Kassel-R. Zweigwerk: Hirschhagen/Halle 322 3437 Hess.-Lichtenau	26. 10. 1979
10	Betonwerk Hessen GmbH & Co. Korbacher Straße 175 3500 Kassel-Nordshausen	3. 11. 1979
11	Böckler, Justus Wilhelmstraße 18 3550 Marburg	21. 3. 1982

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
196	Ulm, Friedrich, & Sohn Grube Juno 6331 Wetzlar-Nauborn	7. 7. 1981
197	Universal Schweißtechnik GmbH Hauptstraße 302 6236 Eschborn 2	23. 12. 1979
198	UOP — KAVAG 6461 Hasselroth-Gondroth	4. 4. 1981
199	Vetter, Wilhelm, GmbH Speyerer Straße 21 6000 Frankfurt am Main	3. 6. 1982
200	Waltz, Adolf u. Theodor Landgrafenstraße 4—6 6000 Frankfurt am Main 90	23. 1. 1980
201	Weigand, Jean, Inh. W. Weigand v.-Behring-Straße 107 6050 Offenbach-Bürgel	5. 12. 1979
202	Weitzel, Otto, KG Saalburgstraße 30—34 6380 Bad Homburg v. d. H. 1	18. 11. 1979
203	Wenz, Wilhelm Hedderheimer Landstraße 13 6000 Frankfurt am Main	5. 2. 1982
204	Wesemann, August, GmbH & Co. KG Lämmerspieler Straße 100 6052 Mühlheim am Main	18. 7. 1980
205	Wiesinger, Anton Herderstraße 19 6200 Wiesbaden	6. 2. 1982
206	Will, Wilhelm, u. Sohn 6251 Runkel 7-Ennerich	7. 3. 1981
207	Wittig, Peter Mühlseitweg 6331 Bielhausen-Oberbiel	24. 3. 1980
208	Wolk, Robert Lilienthalstraße 9 6806 Viernheim	24. 10. 1979
209	Zach, Hans-Günther Steinheimer Straße 16 6053 Obertshausen	23. 2. 1982
210	Zöllner, Philipp, Söhne Im Rübgrund 21 6103 Griesheim	11. 4. 1981
211	Züblin, Ed., AG Kennedyallee 115/117 6000 Frankfurt am Main 70	5. 7. 1980

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
12	Boin, Sommer & Co. Grüner Weg 51 3500 Kassel	4. 10. 1981
13	Bottke, Heinrich Artilleriestraße 3—5 3500 Kassel	1. 11. 1980
14	Breidung, Eduard Hauptstraße 20 6414 Hilders/Rhön	1. 11. 1980
15	Büchner, Wilhelm Weberstraße 24 3437 Bad Sooden-Allendorf	7. 12. 1980
16	Degenhard I, Ludwig Hans-Staden-Straße 35 3549 Wolfhagen	22. 11. 1980
17	Dietz, Willi Kasseler Straße 44 3579 Schwalmstadt (Ziegenhain)	6. 12. 1979
18	Enka AG Wohnstraße 1 3500 Kassel-Bettenhausen	5. 6. 1982
19	Ernst, Adam, & Sohn Frankenberger Straße 4 3559 Burgwald-Bottendorf	9. 6. 1980 Erweiterung auf DIN 4115
20	Eymer, Eduard, & Sohn Landgraf-Philipp-Platz 3 Werkstatt: Ferdinand-Schlamm-Straße 3437 Bad Sooden-Allendorf	8. 12. 1980

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
21	Fehr, Heinrich 3526 Trendelburg 4-Eberschütz	10. 5. 1981
22	Fiedel, Klaus Gabelsbergerstraße 3540 Korbach	5. 10. 1979
23	Fischer, Hans, „Firo“ 6419 Burghaun 3 Ortsteil Rothenkirchen	10. 5. 1981
24	Fritz, Werner Turmstraße 129 6411 Bachrain	22. 3. 1982
25	Gebhardt, Heinrich Hauptstraße 80 3520 Hofgeismar 3 Stadtteil Hümme	22. 11. 1980
26	Gerland, August, & Sohn Am Sälzerhof 17 3500 Kassel-Bettenhausen	20. 11. 1980
27	Gebr. Gläser Miramstraße 71 3500 Kassel-Bettenhausen	4. 10. 1981
28	Helwig Söhne KG Postfach 21 28 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain	4. 10. 1981
29	Hersfelder Metallbau GmbH In den Döllwiesen 6431 Haunack 2/OT Unterhau	20. 3. 1982
30	Hesta KG, Inh. H. Herzner Wilhelmshof 4 6430 Bad Hersfeld/Petersberg	27. 10. 1979
31	Metallbau-Hildmann Inh. Klaus-D. Hildmann Karlstraße 14 3432 Großalmerode 1 Stadt. Rommerode	8. 12. 1980
32	Gebr. Hübenthal Niedervellmarer Straße 6 3500 Kassel	11. 5. 1981
33	Justizvollzugsanstalt Theodor-Fliedner-Straße 12 3500 Kassel	11. 5. 1981
34	Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt 3578 Schwalmstadt	31. 10. 1980
35	Max König Am Rosenrain 9 6411 Bachrain/Fulda	11. 5. 1981
36	Kali und Salz AG Werk Wintershall 6432 Heringen (Werra)	1. 11. 1980
37	Klatt, Gustav Wallgasse 6—10 3440 Eschwege	20. 3. 1982
38	Klumpen, Heinrich Inh. Ludwig Menne, Ks.-B. Werkstatt: 3501 Söhrewald 1	11. 5. 1981
39	Kahl & Schlichterle Buchenweg 3559 Burgwald-Ernsthäusen	4. 10. 1981
40	Kraft, Helmut Mönchebergstraße 12 3500 Kassel	3. 11. 1979
41	Lambion, A., Maschinenfabrik 3548 Arolsen-Wetterburg	10. 5. 1981
42	Lauber, Otto Hauptstraße 30 a 3560 Biedenkopf-Breitenstein	22. 3. 1980
43	Ley, K., & Co. KG, Maschinenbau 6419 Eiterfeld/Rhön	10. 5. 1981
44	Löser, Heinrich Waltzstraße 5 3500 Kassel-Waldau	21. 11. 1980
45	Mantel, Rainer Mauerstraße 3522 Karlishafen 2/ Helmarshausen	22. 3. 1982
46	Wilhelm Markus 3569 Günterord/über Gladenbach	5. 10. 1979
47	Marth, Klaus Kohlenstraße 44 3500 Kassel	6. 12. 1979
48	Mauser Waldeck GmbH 3544 Waldeck 2	22. 11. 1981
49	Messer, Karl, KG 6431 Lengens	27. 10. 1979
50	Meyer, Ing. Hans Grüne Straße 15 3508 Meisungen	6. 10. 1981

Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis	Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis	Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis	Lfd. Nr.	Betrieb	Eignungsnachweis*) Geltungsdauer bis
51	Michels, Heinz Schwarzenberger Weg 3508 Melsungen	20. 3. 1982	58	Rehbein, Heinrich 3445 Waldkappel	26. 10. 1979	66	Scholand & Hildebrand Holländische Straße 65 3500 Kassel	31. 10. 1980	73	Ulrich GmbH & Co. KG Richard-Müller-Straße 3 6400 Fulda	5. 10. 1981
52	MUM GmbH, Metallbau- und Montage-Ges. Grentzbech Peterstor 1 6430 Bad Hersfeld	27. 10. 1979	59	Richter, Adam, GmbH Hopfelder Straße 3437 Hess.-Lichtenau	26. 10. 1979	67	Simon, Helmut Ellenbacher Straße 2 3500 Kassel-Bettenhausen	22. 3. 1982	74	Dr. Ing. Vogel GmbH, Schweinfurt Werk: 6443 Sontra	27. 10. 1979
53	Neid, Otto 3527 Calden-Fürstenwald	3. 11. 1979	60	Rohde, Hermann vorm. H. Vogt Jägerstraße 6 3500 Kassel	21. 11. 1980	68	Stahlbau-Frank 6444 Bebra Werkhalle: Max-Planck-Straße 114	21. 11. 1980	75	Wagner, Hans-Albert Wolfhager Straße 110 3500 Kassel-R.	5. 10. 1981
54	Oschmann, Heinrich Schmiedestraße 1 3590 Bad Wildungen	4. 10. 1981	61	Sandrock-Beck 3444 Reichensachsen	26. 10. 1979	69	Stiegel, Valentin Königstor 37 3500 Kassel	21. 11. 1980	76	Wegmann & Co. Wolfhager Straße 77-79 Postfach 6 46 3500 Kassel	22. 3. 1982
55	Passavant-Werke Michelbacher Hütte Aarbergen 7 Zweigwerk: 6433 Philippsthal	10. 5. 1981	62	Schäfer & Krohn Ockershäuser Allee 51 3550 Marburg	31. 10. 1980	70	Stahl- u. Apparatebau Specht Schulstraße 4 3559 Reddighausen über Frankenberg	6. 12. 1979	77	Wehner, Willibald, KG Kassel Werkstatt: Vollmarshäuser Straße 41 Lohfelden II	5. 12. 1979
56	Peters, Friedrich Rothwestener Straße 1 3501 Simmershausen	22. 11. 1980	63	Schill, Eduard Tannenstraße 1 3500 Kassel	3. 10. 1981	71	System Schultheis Kohlhäuser Straße 6400 Fulda	21. 3. 1982	78	Weiershäuser, Heinrich Im Ingelsberg 17 3550 Marburg-Marbach	5. 10. 1981
57	Ponndorf KG Leipziger Straße 374 Postfach 1 46 3500 Kassel	26. 10. 1979	64	Schneider, Horst Raiffeisenstraße 3561 Oberdieten (Biedenkopf)	2. 11. 1979	72	Ulrich, Harry 3563 Buchenau/Lahn Fabrikation: Carlshütte	31. 10. 1980	79	Weinreich, Heinz Ascher 10 3540 Korbach	2. 11. 1979

1378

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An den

Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

Hessischen Minister des Innern

Hessischen Kultusminister

Hessischen Sozialminister

Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik

Hessischen Minister der Justiz

Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten

Hessischen Minister für Bundesangelegenheiten

6200 Wiesbaden

Referat I A 2

im Hause

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt (M)

— Landesvermögens- und Bauabteilung —

6000 Frankfurt (Main)

Nachrichtlich:

An den

Hessischen Rechnungshof

6100 Darmstadt

**Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen über die Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung;**

hier: Einheitliches Muster

Bezug: Rundschreiben vom 24. Juni 1969 (StAnz. S. 1193)

Nachstehend gebe ich das Muster einer Verwaltungsvereinbarung, das ich den jetzigen rechtlichen Gegebenheiten angepaßt habe, bekannt. Ihre nachgeordneten Behörden bitte ich anzuweisen, künftig das Muster in der Neufassung — ggf. unter Abänderung — anzuwenden.

Bei dem Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen bitte ich folgendes zu beachten:

- Bei Grundstücksgeschäften (Übergabe, Übernahme oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken) mit Landesbetrieben, Betriebsverwaltungen und Sondervermögen des Landes ist gem. § 61 Abs. 3 LHO stets der volle Wert zu erstatten. Aus diesem Grunde ist eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, in der die finanzielle Auseinandersetzung zu regeln ist.
- Bei Grundstücksgeschäften (Übergabe, Übernahme oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken) zwischen Dienststellen des Landes tritt an die Stelle der sonst üblichen Übergabe-/Übernahmeverhandlung eine Verwaltungsvereinbarung, wenn mit dem Grundstücksgeschäft eine finanzielle oder vermögensrechtliche Regelung verbunden ist.

3. Der Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen bedarf grundsätzlich meiner Zustimmung, soweit der Wert der abzugebenden Grundstücke den Betrag von 5000,— DM übersteigt. Ich bin damit einverstanden, daß Sie die Ihnen eingeräumte Ermächtigung bis zum vollen Umfang auf Ihre Mittelbehörden übertragen. Meine Zustimmung ist — soweit erforderlich — in § 8 der Vereinbarung vorzusehen. Anderenfalls kann § 8 entfallen; § 9 wird § 8.

4. Bei dem Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen kann die Zahlung von Verzugszinsen sowie im Falle einer vorzeitigen Besitzeinweisung die Zahlung einer evtl. üblichen Nutzungsschädigung entfallen.

Mein o. a. Rundschreiben wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 11. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen  
VV 2500 — 200 — IV A 2a  
StAnz. 50/1979 S. 2352

Muster

Anlage

**Verwaltungsvereinbarung  
über die Abgabe von Grundstücken  
innerhalb der Landesverwaltung**

Zwischen dem Land Hessen .....

vertreten durch .....

und

dem Land Hessen .....

vertreten durch .....

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

**Gegenstand der Vereinbarung**

- Das/die nachstehend aufgeführte(n) ..... Grundstück(e) wird/werden in die Verwaltung des/der ..... übertragen.  
(Genaue Angabe der Gemarkung, Grundstücks- und Katasterbezeichnung, Größe der zu übertragenden Grundstücke)
- Soweit das/die Grundstück(e) durch Neuvermessung gebildet wurde(n), erkennen beide Verwaltungen insoweit den Veränderungsnachweis Nr. .... des Katasteramtes ..... in ..... als richtig an und beantragen seine Wahrung im Grundbuch.



## § 2

**Werterstattungsbeitrag**

Die Übergabe des/der Grundstück(s) erfolgt gemäß § 61 Abs. 1 und 3 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.4 zu § 64 LHO gegen Werterstattung. Der Wert des/der Grundstück(s) beträgt ..... DM — in Worten: .....

Hiervon entfallen auf:

(Aufschlüsselung des Gesamtpreises nach Boden-, Gebäude-, Bestandwert unter Angabe der Bewertungsgrundlagen und des m<sup>2</sup>-Preises)

Vorstehender Betrag von DM ..... ist bis zum ..... an die .....-kasse in ..... zugunsten von Kap. .... zu zahlen.

## § 3

**Übergabe des Grundstücks**

1. Die Übergabe des/der Grundstück(s) erfolgt mit Wirkung vom ..... / gilt mit Wirkung vom ..... als erfolgt.\*)
2. Gefahren, Nutzungen und Lasten gehen mit dem Tag der Übergabe / mit dem\*) ..... auf den/die ..... über.
3. Die Verwaltung des/der Grundstück(s) nach der Übernahme obliegt dem/der .....
4. Sämtliche Grundstücksunterlagen — einschließlich Miet- und Pauschverträge\*) — sind nach dort abzugeben.

## § 4

**Bestehende Miet- und Pachtverträge**

1. Das/die Grundstück(e) ist/sind vermietet/verpachtet/nicht vermietet/nicht verpachtet.\*)
2. Der/die ..... tritt vom Tage der Übergabe des/der Grundstück(s) mit allen Rechten und Pflichten in den/die bestehenden Miet-/Pachtvertrag (-verträge\*) ein. Er/sie verpflichtet sich, die abgebende Verwaltung von allen Ansprüchen des/der Pächter(s) freizustellen. Er/sie übernimmt die Zahlung des/der anteiligen Miet-/Pachtzins(es(n)\*) aus der zurückliegenden Zeit bis zum Übergabetag, soweit dieser/diese von dem/den Pächter(n) nicht gezahlt ist bzw. wird.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## § 5

**Sonstige Bestimmungen**

(z. B. Wegebenutzungsrechte, Dienstbarkeiten und dgl.)

1. Der Inhalt der Anlage(n) Nr. .... ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. ....

## § 6

**Umschreibung des Grundstücks**

Die abgebende Verwaltung wird die Umschreibung des/der Grundstück(s) im Grundbuch auf Grund dieser Verwaltungsvereinbarung beantragen, sobald die Werterstattung gemäß § 2 erfolgt ist. Das/die Grundstück(e) soll(en) ..... eingetragen werden.

## § 7

**Kosten**

Etwaige mit dem Abschluß dieser Verwaltungsvereinbarung und ihrer Durchführung entstehende Kosten übernimmt der/die .....

## § 8

**Genehmigungsvorbehalt**

Die Verwaltungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch .....

## § 9

**Ausfertigung der Vereinbarung**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird ..... fach ausgefertigt; jede Verwaltung erhält ..... Ausfertigungen.

....., den ..... , den .....

Az.: ..... Az.: .....

.....

.....

(DS) ..... (DS) .....

(Unterschrift) ..... (Unterschrift) .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1379

**DER HESSISCHE KULTUSMINISTER**

**Umpfarrung von evangelischen Einwohnern im Bereich der Stadt Fulda und der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda, sowie Errichtung einer 2. Pfarrstelle Fulda-Lutherkirche**

**Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

## § 1

Die evangelischen Einwohner des Stadtteils Sickels der Stadt Fulda scheiden aus der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherkirche zu Fulda, Kirchenkreis Fulda, aus und werden in die Evangelische Kirchengemeinde Bronnzell, Kirchenkreis Fulda, eingepfarrt.

## § 2

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bronnzell, die im Ortsteil Dicker Turm der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda, einschließlich der Straßenzüge Liedeweg ab Haus Nr. 25 beidseitig, Neubaugebiet bis Gartenstraße beidseitig, Schwalbenstraße und Oberliebe beidseitig sowie Turmstraße bis Haus Nr. 188 beidseitig (alte Gemarkungsgrenze zwischen den früheren Orten Dirlos und Pilgerzell) wohnen, scheiden aus dieser Kirchengemeinde aus und werden in die Evangelische Kirchengemeinde der Lutherkirche zu Fulda eingepfarrt.

## § 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherkirche zu Fulda wird eine 2. Pfarrstelle errichtet. Mit dieser Pfarrstelle ist Klinikseelsorge in der Stadt Fulda verbunden.

## § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. 11. 1979

**Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 881/1/11

StAnz. 50/1979 S. 2353

1380

**Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Rechnungsjahr 1980 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil)**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 10. November 1979 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1980:

Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1980 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 7. Dezember 1973 bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 19. 11. 1979

**Der Hessische Kultusminister**

I B 6 — 873/6/4 — 4 — 24

StAnz. 50/1979 S. 2353

**1381**

### Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main

Bezug: Verordnung vom 5. August 1974 (StAnz. S. 1469 = ABl. S. 984)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt die Essenpreise für die Studenten in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt wie folgt fest:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Einfachgericht (Eintopf o. ä.) . . . . . | auf 1,20 DM je Portion, |
| b) Schnellgericht I . . . . .               | auf 1,70 DM je Portion, |
| c) Schnellgericht II . . . . .              | auf 2,— DM je Portion,  |
| d) Stammessen I . . . . .                   | auf 1,50 DM je Portion, |
| e) Stammessen II . . . . .                  | auf 1,80 DM je Portion, |
| f) Stammessen III . . . . .                 | auf 1,90 DM je Portion, |
| g) Wahlessen I . . . . .                    | auf 2,— DM je Portion,  |
| h) Wahlessen II . . . . .                   | auf 2,50 DM je Portion. |

Die Wahlessen können aus dem jeweiligen Fleischteller, einer stärkehaltigen Beilage zu —,25 DM und einer vitamin-

haltigen Beilage zu —,35 DM frei zusammengestellt werden. Höherwertige bzw. zusätzliche Beilagen werden auf Wunsch gegen Aufpreis abgegeben.

Diese Festsetzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 11. 1979

**Der Hessische Kultusminister**

V B 4.3 — 436/19 (6) — 142

StAnz. 50/1979 S. 2354

**1382**

### Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze des Studentenwerks Frankfurt am Main

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main die monatlichen Nutzungsentgelte für das Studentenwohnheim Ludwig-Landmann-Straße 343 in Frankfurt am Main wie folgt fest:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. 416 Einzelzimmer mit 9 qm auf je zuzüglich einer Betriebskostenvorauszahlung von je | 55,— DM Grundmiete  |
|  | 70,— DM             |
|  | 125,— DM            |
| 2. 6 Einzelzimmer mit 16 qm auf je zuzüglich einer Betriebskostenvorauszahlung von je  | 70,— DM Grundmiete  |
|  | 85,— DM             |
|  | 155,— DM            |
| 3. 4 Wohnungen mit 56 qm auf je zuzüglich einer Betriebskostenvorauszahlung von je     | 175,— DM Grundmiete |
|  | 200,— DM            |
|  | 375,— DM            |

Die Abrechnung über die Betriebskostenvorauszahlung wird vom Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main nach den tatsächlichen Aufwendungen jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres vorgenommen.

Diese Festsetzung wird nachrichtlich in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 22. 11. 1979

**Der Hessische Kultusminister**

V B 4 — 436/19 (7) — 19

StAnz. 50/1979 S. 2354

**1383**

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

#### Widmung von Neubaustrecken der Landesstraße 3150 und Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 sowie der Kreisstraßen 16 und 18 in den Gemarkungen Großenenglis und Kleinenglis der Stadt Borken, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Großenenglis der Stadt Borken im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 3,997 neu (bei km 32,384 der B 3 alt)  
bis km 4,456 neu (bei km 2,280 der K 16 alt) = 0,459 km,

von km 4,706 neu (bei km 2,030 der K 16 alt)  
bis km 5,679 neu (bei km 1,155 der K 16 alt) = 0,973 km,

von km 5,688 neu (bei km 1,145 der K 16 alt)  
bis km 5,937 neu (bei km 0,880 der K 16 alt) = 0,249 km

und

von km 5,945 neu (bei km 0,886 der K 16 alt)  
bis km 6,468 neu (bei km 6,471 der L 3223 alt) = 0,523 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3150 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der Kreisstraße 16

von km 2,280 alt (bei km 4,456 der L 3150 neu)  
bis km 2,030 alt (bei km 4,706 der L 3150 neu) = 0,250 km,

von km 1,155 alt (bei km 5,679 der L 3150 neu)  
bis km 1,145 alt (bei km 5,688 der L 3150 neu) = 0,010 km

und

von km 0,880 alt (bei km 5,937 der L 3150 neu)  
bis km 0,866 alt (bei km 5,945 der L 3150 neu) = 0,014 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3150 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 3

von km 31,725 alt (an der AS der B 253)  
bis km 32,384 alt (bei km 3,997 der L 3150 neu) = 0,659 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3150 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Großenenglis und Kleinenglis der Stadt Borken

von km 32,384 alt (bei km 3,997 der L 3150 neu)  
bis km 37,067 alt (bei km 0,882 der L 3150 alt) = 4,683 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 18 in der Gemarkung Kleinenglis

von km 0,442 alt (bei km 35,835 der B 3 alt)  
bis km 1,560 alt = 1,118 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Borken über (§ 43 HStrG).

#### 6. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3150

von km 0,882 alt (bei km 37,067 der B 3 alt)  
bis km 2,381 alt (bei km 8,355 der L 3223 alt) = 1,499 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 Teilstrecke der Landesstraße 3223 und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3223

von km 6,471 alt (bei km 6,468 der L 3150 neu)  
bis km 8,355 alt (bei km 2,381 der L 3150 alt) = 1,884 km

wird zum selben Zeitpunkt Teilstrecke der Landesstraße 3150.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 11. 1979

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 50/1979 S. 2354

**1384**

#### Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1980

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich im September 1980 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Dezember 1980 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 30. April 1980 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 3129, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von DM 150,— zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt DM 500,— (§ 14 a Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 94 716-608 unter Angabe des Vermerks: Ib — 07 01-111 64 überwiesen werden.

Körperbehinderten Personen können bei der Prüfung Erleichterungen gewährt werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung). Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 16. 11. 1979

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
I b 1 — 441 d 1

StAnz. 50/1979 S. 2355

**1385**

#### Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 27 in den Gemarkungen Wendershausen der Stadt Witzenhausen und Oberrieden der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 27 in den Gemarkungen Wendershausen der Stadt Witzenhausen und Oberrieden der

Stadt Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 5,970 neu (bei km 5,968 alt)  
bis km 6,483 neu (bei km 6,539 alt) = 0,513 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

#### 2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27

von km 6,020 alt bis km 6,490 alt = 0,470 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast für die in der Gemarkung Wendershausen gelegene abgestufte Teilstrecke

von km 6,020 alt bis km 6,100 alt = 0,080 km

geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Witzenhausen und für die in der Gemarkung Oberrieden gelegene abgestufte Teilstrecke

von km 6,100 alt bis km 6,490 alt = 0,390 km

geht die Straßenbaulast zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bad Sooden-Allendorf über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

#### 3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 27

von km 5,968 alt bis km 6,020 alt = 0,052 km  
und

von km 6,490 alt bis km 6,539 alt = 0,049 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 11. 1979

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 50/1979 S. 2355

**1386**

#### Unterrichtung der Grundstückseigentümer über

- den Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken,
- die Abmarkungspflicht bei Bauvorhaben in Grenznähe,
- die Gebäudeeinmessungspflicht

Bezug: Erlaß des HMWt vom 31. Oktober 1979 (StAnz. S. 2199)

In der Anlage 2 (Rückseite) zu dem o. a. Erlaß muß die erste Überschrift richtig lauten:

Auszug aus dem Abmarkungsgesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), ...

Die Redaktion

#### HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

**1387**

#### Neue Übersichtskarten in Hessen

Die Übersichtskarten 1:200 000 über die großmaßstäbigen topographischen Karten 1:5000 und über Bildflüge in Hessen sind mit Stand Juli 1979 neu herausgegeben worden. Sie können beim Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16, 6200 Wiesbaden, angefordert werden.

Wiesbaden, 14. 11. 1979

**Hessisches Landesvermessungsamt**  
K 5247 — LA 13

StAnz. 50/1979 S. 2355

1388

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

### Regelung für die Entschädigung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder und ihrer Stellvertreter des Landeswahlausschusses gemäß §§ 6 und 8 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 9. August 1979 (BGBl. I S. 1367)

Nach §§ 6 und 8 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen über die Höhe der Entschädigung, die für die Ehrenämter des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreter zu zahlen ist.

In Übereinstimmung mit dem Hessischen Minister der Finanzen setze ich die Höhe der zu zahlenden Entschädigung wie folgt fest:

#### 1. Entschädigung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters

Der Landeswahlbeauftragte erhält für die Monate Dezember 1979 bis einschließlich November 1980 einen Pauschbetrag für Zeitversäumnis in Höhe von monatlich 260,— DM. Sein Stellvertreter erhält die Hälfte dieser Entschädigung.

Der Landeswahlbeauftragte und seine Stellvertreter erhalten bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften.

Anmerkung: Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter sind Bedienstete des Landes Hessen.

#### 2. Entschädigung der Mitglieder des Landeswahlausschusses

##### a) Entschädigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden:

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses erhält für die Monate Dezember 1979 bis einschließlich Februar 1980 einen Pauschbetrag für Zeitversäumnis in Höhe von monatlich 390,— DM. Der Stellvertreter erhält die Hälfte der Entschädigung des Vorsitzenden.

Der Pauschbetrag für Zeitversäumnis, der dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses für den Monat Februar zusteht, wird zugunsten seines Stellvertreters zur Hälfte gekürzt, wenn dieser den Vorsitzenden in mehr als die Hälfte der Sitzungen des Ausschusses vertritt.

Die Reisekostenvergütung für den Vorsitzenden des Landeswahlausschusses sowie seinen Stellvertreter richtet sich nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften.

Anmerkung: Der Vorsitzende und sein Stellvertreter im Landeswahlausschuß sind Bedienstete des Landes Hessen.

##### b) Entschädigung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter im Landeswahlausschuß:

Die Beisitzer (Stellvertreter) erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Landeswahlausschusses

— einen Pauschbetrag zum Ersatz der baren Auslagen in Höhe von 32,50 DM,

— einen Pauschbetrag für Zeitverlust und Verdienstausschlag in Höhe von 39,— DM,

— eine Fahrtkostenentschädigung

1) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für die Bahnfahrt erster Klasse

2) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens 0,32 DM je Kilometer.

Wiesbaden, 12. 11. 1979

Der Hessische Sozialminister

StS I B 1 — 54 b 17 001 — 220/79

St.Anz. 50/1979 S. 2356

1389

### Anerkennung von Jugendgemeinschaften auf Landesebene

Gemäß meinen Richtlinien vom 19. April 1974 (StAnz. S. 979) erkenne ich hiermit

die Advent-Jugend — Mittelrheinische Vereinigung  
mit Sitz in Frankfurt am Main

Eschenheimer Anlage 32, 6000 Frankfurt am Main,

als Jugendgemeinschaft auf Landesebene an.

Wiesbaden, 19. 11. 1979 Der Hessische Sozialminister

II B 5 a — 52 m 0605

St.Anz. 50/1979 S. 2356

1390

### Gewährung von einmaligen Heizölkostenzuschüssen

Das Bundesgesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 23. Oktober 1979 ist am 27. Oktober 1979 in Kraft getreten und dient zur Milderung von Härten, die durch den Anstieg der Preise für leichtes Heizöl entstanden sind oder entstehen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes hat die Landesregierung die Stelle zu bestimmen, an die bis zum 31. Oktober 1980 der Antrag auf Gewährung des Heizölkostenzuschusses zu richten ist. Um dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen, dem anspruchsberechtigten Personenkreis den Zuschuß unverzüglich auszahlen, hat das Kabinett in seiner Sitzung am 6. November 1979 beschlossen, die Durchführung des Gesetzes den kreisfreien Städten und den Landkreisen zu übertragen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß den Sozialämtern — wie bereits im Jahr 1973 — die Entscheidung über die Anträge obliegt, zumal da der Einkommensbegriff nach den §§ 76 bis 78 BSHG zugrunde gelegt wird. Ferner muß berücksichtigt werden, daß diese Stelle die bei ihr bereits vorhandenen sozialleistungsrechtlichen Einkommensdaten und -berechnungen bei der Bearbeitung der Zuschußanträge verwenden kann; dies gilt insbesondere für den Personenkreis der Sozialhilfeempfänger, aber auch für andere Empfänger einkommensabhängiger Sozialleistungen, denen in diesem Jahr z. B. eine Hausbrandbeihilfe bewilligt worden ist. Es bestehen keine Bedenken, auch die nach § 4 Abs. 1 HAG/BSHG herangezogenen Gemeinden an der Durchführung des Gesetzes zu beteiligen, sofern damit eine zügigere Bearbeitung der Anträge erreicht wird.

Ich bitte die Magistrate und Kreisausschüsse, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für die kurzfristige Auszahlung des Zuschusses möglichst umgehend zu treffen. Dabei muß die durch die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe, der Umrechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt durch die ab 1. Januar 1980 geänderten Regelsätze und Anrechnung der Rentenerhöhungsbeträge, der Aufstellung der Jahresstatistik usw. zusätzlich angespannte Arbeitslage berücksichtigt werden. Im Interesse der gebotenen schnellen Hilfe bitte ich, den Sozialämtern nach Möglichkeit zusätzliche Mitarbeiter für diese befristete Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

Im einzelnen gebe ich zur Durchführung des Gesetzes folgende Hinweise:

#### I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Auf den einmaligen Heizölkostenzuschuß besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 2 und 3) gegeben sind. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der bis zum 31. Oktober 1980 zu stellen ist.
2. Eigengenutzter Wohnraum ist grundsätzlich der vom Antragsteller bzw. von mehreren Antragstellern selbst genutzte Wohnraum. Hierunter fallen auch Wohnräume in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnheimen (z. B. Altenwohnheime, Studentenwohnheime usw.). Die Eigentumsverhältnisse an dem Wohnraum sind ohne Bedeutung. Danach kann bei Untervermietung sowohl der Vermieter als auch der Untermieter für seinen selbstgenutzten Wohnraum einen Zuschuß erhalten.
3. Beziehen mehrere Alleinstehende oder Familien aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Preisnachlaß beim Bezug größerer Heizölmengen) gemeinsam leichtes Heizöl (Sammelbestellung), so erfüllen die einzelnen Parteien die Anspruchsvoraussetzungen dann, wenn von der Gesamtbezugsmenge auf jede Partei mehr als 250 l leichtes Heizöl entfällt und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
4. Bewohnen mehrere Personen gemeinsam eigengenutzten Wohnraum (sog. Wohngemeinschaften) und haben sie gemeinsam leichtes Heizöl während des maßgebenden Zeitraumes bezogen, so kann davon ausgegangen werden, daß auch die einzelnen als Alleinstehende die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Nr. 1 erfüllen, wenn von der Gesamtbezugsmenge auf jede Person mehr als 250 l leichtes Heizöl entfällt und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

#### II. Personenkreis, Einkommensgrenze

1. Als Alleinstehende gelten auch Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnheimen, Wohngemeinschaften

etc. leben. Haushaltsvorstand ist derjenige, der die Generalunkosten des Haushaltes oder mindestens den Hauptanteil dieser Kosten trägt.

2. Wohngeldempfänger weisen ihre Anspruchsvoraussetzungen durch die Vorlage des Wohngeldbescheides nach, aus dem der Bewilligungszeitraum zu entnehmen ist. Ein Einkommensnachweis erübrigt sich.

Ist Wohngeld beantragt, aber noch nicht bewilligt, ist die Anspruchsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu prüfen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Entscheidung über den Antrag bis zur Vorlage des Wohngeldbescheides zurückzustellen. Wird Wohngeld rückwirkend für mindestens 3 Monate innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1979 bis zum 30. April 1980 bewilligt, sind die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung gegeben.

3. Auf die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens finden die §§ 76 bis 78 BSHG sowie die Durchführungsverordnung zu § 76 BSHG Anwendung.

Das verfügbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen muß in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1979 und dem 30. April 1980 mindestens während dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate im Durchschnitt unter der festgestellten Einkommensgrenze gelegen haben. Über den Beginn des Zeitraumes der Einkommensberücksichtigung hat der Antragsteller zu entscheiden. Zeitraum des Einkommens und Zeitpunkt des Heizölbezugs brauchen nicht identisch zu sein. Bei Antragstellern, die Leistungen nach dem BAFÖG erhalten, wird für die Bewilligung des Zuschusses in der Regel von dem letzten Bescheid über die Gewährung von Ausbildungsförderung und einer Versicherung über die Höhe des sonstigen Einkommens auszugehen sein.

Das Vermögen des Antragstellers und der Haushaltsangehörigen ist nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 soll verhindern, daß ein und dieselbe Person im Rahmen der Zuschußgewährung bei zwei Wohnungen berücksichtigt wird (z. B. bei doppelter Haushaltsführung oder bei Kindern, die außer im Elternhaus eine weitere Wohnung am Ausbildungsort haben).

### III. Höhe des Zuschusses

1. Der Zuschuß ist ein Pauschbetrag, der unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für leichtes Heizöl gewährt wird. Er erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende Person

— bei Wohngeldempfängern, wenn sie bei der Ermittlung des Wohngeldes berücksichtigt ist

— bei den übrigen Antragstellern, wenn sie bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigt worden ist.

2. Der Zuschuß ist nicht auslaufend zu gewähren. Um hierdurch eventuelle entstehende Härten zu vermeiden, ist in den Fällen, in denen das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze lediglich um bis zu 10 v. H. übersteigt, ein Zuschuß in Höhe von 50 v. H. des sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Betrages zu bewilligen.

3. Die Härteregelelung nach § 4 Abs. 2 findet nur Anwendung, wenn neben den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen nachgewiesen wird, daß für mehr als 1800 DM leichtes Heizöl bezogen und verbraucht worden ist. Antragsteller, deren Wohnung an eine Sammel- oder Fernheizung angeschlossen ist, müssen nachweisen, daß auf den von ihnen genutzten Wohnraum ein Kostenanteil von mehr als 1800 DM entfällt.

Grundsätzlich wird über den formlos gestellten Antrag unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden sein. Hierbei ist zu beachten, daß diese Regelung insbesondere solchen kinderreichen Familien zugute kommen soll, die infolge der Familiengröße und des dadurch bedingten Wohnraumbedarfs mit besonders hohen Heizungskosten belastet sind, bei denen aber wegen der Höchstbetragsgrenze nicht alle im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt werden können.

### IV. Antragstellung

1. Anträge nach dem nachstehenden Formblatt können auch bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes gestellt werden, die den Antrag — sofern sie nicht selbst hierüber zu entscheiden hat — unverzüglich an den zuständigen Landkreis weiterleitet. Soweit Anträge ganz oder teilweise abgelehnt werden, sind die Bescheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

2. Beziehen mehrere Haushalte im Rahmen einer Sammelbestellung leichtes Heizöl — vgl. I. 3. —, so haben diejenigen Antragsteller, auf die keine Rechnung ausgestellt ist, eine Mehrausfertigung der Rechnung und eine Bescheinigung des Händlers vorzulegen, in der die Abgabe von mehr als 250 l Heizöl bestätigt wird. Das gleiche gilt für den unter Ziff. 1.4. genannten Personenkreis.
3. Bei dem in § 2 in Nr. 2 und 3 genannten Personenkreis genügt die Vorlage einer Bescheinigung des Betreibers der Heizung bzw. der Heimverwaltung, wonach sich die Heizungskosten bzw. Aufenthaltskosten wegen des Anstiegs der Preise für in der Zeit vom 1. Juli 1979 bis zum 30. April 1980 bezogenes leichtes Heizöl erhöht haben oder erhöhen. Auch in diesen Fällen ist § 5 zu beachten, der den Bezug von mindestens 250 l leichtes Heizöl durch jeden Antragsteller vorsieht. Da jedoch davon ausgegangen werden kann, daß die Mindestanforderungen in der Regel erfüllt sind, bedarf es grundsätzlich keiner besonderen Bestätigung über den Bezug von mindestens 250 l Heizöl für den einzelnen Verbraucher bzw. Heimbewohner.

### V. Verhältnis zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

1. Der Heizölkostenzuschuß ist eine zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 77 BSHG oder des § 25 d Abs. 4 BVG. Er wird nicht als allgemeine Heizungshilfe, sondern nur zu dem Zweck gewährt, Härten, die durch die ölpreisbedingte Erhöhung der Heizkosten auftreten, auszugleichen. Dem gleichen Zweck dienen Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge nur dann, wenn sie ebenfalls über die normale Hausbrandbeihilfe hinaus zur Deckung von Mehrkosten auf Grund des Ölpreisanstiegs gewährt werden. Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge können daher den Anspruch auf den Heizölkostenzuschuß nach § 90 BSHG bzw. § 27 g BVG auf sich überleiten, wenn sie Mehrleistungen in diesem Sinne tatsächlich erbracht haben. Dies wird insbesondere bei Hilfeempfängern zu prüfen sein, für die bei Sammel- oder Fernheizung die vollen Heizkosten getragen werden.
2. Im übrigen entbindet die bundesgesetzliche Sonderregelung die Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge nicht von ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den notwendigen Heizkostenbedarf der Hilfeempfänger sicherzustellen und im Einzelfalle die bisherige Hausbrandbeihilfe unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und des einmaligen Heizölkostenzuschusses im erforderlichen Umfang aufzustocken.

### VI. Abrechnungsverfahren

1. Die Aufwendungen für die Heizölkostenzuschüsse werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel vom Land getragen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
2. Die kreisfreien Städte und die Landkreise veranschlagen die Einnahmen und Ausgaben nach dem Heizölkostenzuschußgesetz — ggf. außerplanmäßig — in ihren Haushaltsplänen für das Hj. 1979 bzw. 1980.
3. Von den Regierungspräsidenten sind die Aufwendungen (Erstattungen) aus der Haushaltsstelle Kap. 0820 — 643 06 zu leisten. Entsprechende Haushalts- und Betriebsmittel bitte ich bei mir rechtzeitig — ggf. fernmündlich — zu beantragen.
4. Den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind auf Antrag angemessene Abschlagszahlungen zu gewähren. Maßgebend für die Höhe der Abschlagszahlungen, die mit dem nachstehenden Formblatt in zweifacher Ausfertigung zu beantragen sind, ist grundsätzlich der Betrag der zwischenzeitlich bewilligten Zuschüsse.
5. Die kreisfreien Städte und Landkreise rechnen ihre Aufwendungen für die ausgezahlten Heizölkostenzuschüsse bis zum 30. November 1980 in dreifacher Ausfertigung mit den Regierungspräsidenten ab, die mir zwei Ausfertigungen sowie eine Zusammenstellung für ihren Bezirk bis zum 31. Dezember 1980 vorlegen.

Die Aufgliederung des nachstehenden Abrechnungsformblattes setzt voraus, daß die einzelnen Angaben bei den ausführenden Stellen schon vom Bearbeitungsbeginn an laufend listenmäßig festgehalten werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 9. 11. 1979

Der Hessische Sozialminister

M — II A 1 a — 50 f 0401 — H

St.Anz. 50/1979 S. 2356

# A N T R A G

## AUF GEWÄHRUNG EINES EINMALIGEN HEIZÖLKOSTENZUSCHUSSES

(Eingangsstempel)

Antragsteller \_\_\_\_\_  
Name Vorname

Anschrift: \_\_\_\_\_  
PLZ Ort Straße und Hausnummer

Anzahl der Haushaltsangehörigen (einschließlich Antragsteller): \_\_\_\_\_

Überweisungen werden erbeten an \_\_\_\_\_  
Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller)

\_\_\_\_\_   
Kontonummer Kreditinstitut Bankleitzahl

Ich bin Empfänger von Wohngeld  ja  nein Bewilligungsdauer: von .....bis .....

Ein Zuschuß wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen der im Haushalt lebenden Personen während dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate im Durchschnitt den Betrag von 900,-DM nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 350,-DM für die zweite und um 250,-DM für jede weitere im Haushalt lebende Person.

Höhe des monatlichen Nettoeinkommens \*) während 3 aufeinanderfolgender Kalendermonate (entfällt bei Wohngeldbezug)

- \*) Vom Bruttoeinkommen sind abzusetzen
  - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
  - c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
  - d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

	Monat _____	Monat _____	Monat _____
des Antragstellers	.....DM	.....DM	.....DM
der Haushaltsangehörigen	.....DM	.....DM	.....DM
Name _____	.....DM	.....DM	.....DM
Name _____	.....DM	.....DM	.....DM
Name _____	.....DM	.....DM	.....DM

Ich bin:

Heizöldirektverbraucher - Leichtes Heizöl bezogen am ..... Ltr. ....  
 am ..... Ltr. ....  
 am ..... Ltr. ....

Ich versichere, daß das bezogene leichte Heizöl zur Beheizung selbstgenutzten Wohnraums verwendet wird oder verwendet worden ist. Rechnungen liegen bei.

Benutzer einer Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizung  
 Die Heizkosten haben sich von DM ..... mtl. auf DM ..... erhöht, bzw. werden sich  
 ab ..... auf DM ..... erhöhen (Bescheinigung liegt bei).

Heimbewohner  
 Die Kosten des Aufenthalts haben sich wegen Anstieg der Heizungskosten ab ..... erhöht, bzw.  
 werden sich ab ..... erhöhen (Bescheinigung liegt bei).

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Mir ist bekannt, daß ich zu Unrecht bezogene Leistungen erstatten muß. Weder von mir noch von Haushaltsangehörigen ist oder wird ein weiterer Antrag auf Bewilligung eines Heizölkostenzuschusses gestellt. Ich bin damit einverstanden, daß personenbezogene Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen in einer ADV-Anlage gespeichert werden.

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

Die vorstehenden Angaben wurden überprüft und sind glaubhaft. Die erforderlichen Unterlagen haben vorgelegen. Der Antrag wird befürwortet.

Die folgenden Angaben erscheinen nicht glaubhaft, weil

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Antrag entgegengenommen und auf Vollständigkeit geprüft: \_\_\_\_\_ (Unterschrift und Dienstbezeichnung) \_\_\_\_\_ (Datum)

Weiterleitungsvermerk (soweit erforderlich)

Abzusenden an: \_\_\_\_\_ (Ort) \_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Wird vom Sachbearbeiter ausgefüllt (Merkblatt beachten)

K	TK	Sach	AZ				EZ	Gruppe			
A							0	3			
2							10	11	12		14

6	Zu- und Vorname Antragsteller/Zahlungsempfänger															35	40	PLZ			Wohnort							
15																												
54	Straße und Hausnummer															23	24	25	0	0	0	0	Ges.-Personnenzahl			Anzahl der Haushaltsangehörigen einschl. Antragsteller		

K	ZW	Leitw.	Bankleitzahl				Bankkonto-Nummer				Verwendungszweck						
A																	
2	14	15	16	17													

K	Einkommen				Zahlungsmo.				Härteausgleich				
A													
3	16				18	21			20	25			28
					Jahr		Monat						

- Abkürzungen:**
- TK - Teilnehmerkennziffer
  - Sach - Sachgebiet
  - AZ - Aktenzeichen
  - EZ - Empfängerziffer
  - PLZ - Postleitzahl
  - ZW - Zahlungsweg
  - Leitw. - Leitweg

Sachlich und rechnerisch richtig

\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift

Von der Datenerfassungsstelle erfüllt

\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift

.....  
(Stadt-/Landkreis

Herrn Regierungspräsidenten  
6100 Darmstadt / 3500 Kassel

### Abrechnung / Abschlagszahlung

für Aufwendungen der Heizölkostenzuschüsse

( Erlaß des HSM vom 9. NOV. 1979 - 50 f 0401 )

Zeitraum vom ..... bis .....

Personengruppen	Zahl der Haushalts- vorstände bzw. Allein- stehenden		Zahl der unterhal- tenen Haus- haltsange- hörigen	Gesamtauf- wand  DM	Anteil des		Zuschuß nach § 3 Abs. 2 a) Zahl. b) Betrag
	Insgesamt	davon Heiz- öldirekt- verbraucher			Bundes 2/3  DM	Landes 1/3  DM	
1	2	3	4	5	6	7	8
Empfänger von Wohn- geld							
davon Hilfeempfan- ger nach § 11 BSHG					-	-	
Sonstige Zuschußem- pfänger							
davon Hilfeempfan- ger nach § 11 BSHG					-	-	
Insgesamt:							

Vorliegende Anträge: .....

davon entschieden: ..... abgelehnte Anträge: .....

Festgestellt:

Sachlich richtig: ..... davon rechtshängig: .....

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....  
Unterschrift, Amtsbezeichnung) Unterschrift des Behördenleiters  
oder seines Beauftragten)

....., den .....

**1391**

#### Kriegsopferfürsorge;

hier: Verzinsung nach I § 44 Sozialgesetzbuch (SGB)

Zu der Frage, wer die Kosten der Verzinsung nach I § 44 SGB in den Fällen zu tragen hat, in denen die Kosten der Sozialleistungen und die Verwaltungskosten von verschiedenen Kostenträgern aufgebracht werden, nehme ich wie folgt Stellung: Die Kosten der Verzinsung nach I § 44 SGB können weder als persönliche noch als sachliche Verwaltungskosten angesehen werden. Sie sind daher von den Körperschaften zu tragen, welche die Kosten für die jeweiligen Sozialleistungen aufzubringen haben. Dies entspricht auch dem Sinn der Vorschrift zwischen dem Leistungsberechtigten, der ihm zustehende Mittel längere Zeit nicht nutzen konnte, und demjenigen, dem statt dessen eine Nutzung dieser Mittel möglich war, einen Ausgleich zu schaffen.

Die Vorschrift des I § 44 SGB über die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen findet auch Anwendung im Bereich der Kriegsopferfürsorge; denn der anspruchsberechtigte Personenkreis hat eine Vorleistung erbracht, die einen Anspruch im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts begründet.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein bestehender Bedarf bereits anderweitig gedeckt worden ist (z. B. durch Aufnahme eines Kredites), wenn die Schulden wegen des säumigen Verhaltens der Behörde gemacht werden mußten,

Wiesbaden, 9. 11. 1979

Der Hessische Sozialminister  
II A 2 a — 51 e 12  
StAnz. 50/1979 S. 2360

**1392**

#### Kriegsopferfürsorge;

hier: Erholungshilfe nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Bezug: Mein Erlaß vom 29. November 1977 — II A 2 a — 51 k 02 — (n. v.)

Auf Grund des gestiegenen durchschnittlichen Tagessatzes in den Vertragshäusern im Sommererholungsprogramm 1979 auf 27,65-DM habe ich keine Bedenken, wenn auch der durchschnittliche Tagessatz für selbstgewählte Erholungsaufenthalte von bisher 25,— DM auf 28,— DM angehoben wird.

Ich bitte daher, vom 1. Januar 1980 an bei der Berechnung der Leistungen der Erholungshilfe nach § 27 b BVG einen Tagessatz von 28,— DM zugrunde zu legen.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 11. 1979

Der Hessische Sozialminister  
II A 2 a — 51 k 02  
StAnz. 50/1979 S. 2360

**1393**

#### Bestellung des Landeswahlausschusses für das Land Hessen für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung

Gemäß § 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 9. August 1979 (BGBl. I S. 1367) bestelle ich am Sitz des Landeswahlbeauftragten in Kassel den Landeswahlausschuß für die Sozialversicherungswahlen.

Als Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses wird der Regierungspräsident in Kassel, Steinweg 6, bestimmt.

In den Landeswahlausschuß berufe ich mit Wirkung vom 1. Dezember 1979

als Vorsitzenden

Herrn Regierungsobererrat Dr. Werner Neusel,  
Steinweg 6, 3500 Kassel

als Stellvertreter des Vorsitzenden

Herrn Regierungsrat z. A. Karl-Ernst Büff,  
Steinweg 6, 3500 Kassel

als Vertreter der Versicherten

1. Beisitzer

Herrn Werner Hinrichs,  
Wilhelm-Leuschner-Str. 79—85, 6000 Frankfurt am Main



**Stellvertreter**

Herrn Manfred Rieken,  
Wilhelm-Leuschner-Str. 69—77, 6000 Frankfurt am Main

**2. Beisitzer**

Herrn Werner Limberg,  
Wilhelm-Leuschner-Str. 69—77, 6000 Frankfurt am Main

**Stellvertreter**

Herrn Heinz Haimerl,  
Wilhelm-Leuschner-Str. 69—77, 6000 Frankfurt am Main

**3. Beisitzer**

Frau Christiane Helbig,  
Bockenheimer Landstr. 72—74, 6000 Frankfurt am Main

**Stellvertreter**

Frau Kornelia Schild-Kreuziger,  
Bockenheimer Landstr. 72—74, 6000 Frankfurt am Main

**als Vertreter der Arbeitgeber****1. Beisitzer**

Herrn RA Robert Flemm,  
Obere Königstraße 11, 3500 Kassel

**Stellvertreter**

Herrn Ass. Jochen Leuschner,  
Parkstraße 28, 3500 Kassel

**2. Beisitzer**

Herrn Dr. Willi Weber,  
Königsplatz 59, 3500 Kassel

**Stellvertreter**

Herrn Dipl.-Vw. Wolfgang Lötzerich,  
Lilienthalstraße 150, 3500 Kassel

**3. Beisitzer**

Herrn Dr. jur. Hans Fichtner,  
Hans-Böckler-Straße 61, 3500 Kassel

**Stellvertreter**

Herrn Dipl.-Kfm. Hans-Hermann Granse,  
Ellenbacher Straße 10, 3500 Kassel-Bettenhausen

**als Vertreter der Selbständigen  
ohne fremde Arbeitskräfte****1. Beisitzer**

Herrn Karl Dörr,  
6324 Feldertal 4-Stumpertenrod

**Stellvertreter**

Herrn Gerhard Ziegler,  
6320 Alsfeld 1-Angenrod

**2. Beisitzer**

Herrn Hans Schreiber,  
6325 Grebenau, Aussiedlung

**Stellvertreter**

Herrn Walter Waterfeld,  
6320 Alsfeld 1-Altenburg

**3. Beisitzer**

Herrn Erich Wald,  
6326 Romrod

**Stellvertreter**

Herrn Wilfried Steuernagel,  
6320 Alsfeld 1-Eudorf.

Wiesbaden, 9. 11. 1979

**Der Hessische Sozialminister**

I B 1 — 54 b 17 001 — 220/79

StAnz. 50/1979 S. 2360

**1394**

**Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Be-  
darfsgegenständen — Unterrichtung in besonderen Einzel-  
fällen —;**

hier: Änderungen und Ergänzungen

Bezug: Mein Erlaß vom 1. September 1978 (StAnz. S. 1889)

Mein Bezugserlaß ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

**Hessischer Sozialminister**

Bei Dr. H. Keding ist die Telefon-Nr. (0 61 21) 56 21 45 zu er-  
gänzen.

**Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Darmstadt**

Bei Frau Dr. V. Schütz ist die Anschrift wie folgt zu ändern:  
Grundelbachstraße 112 b, 6940 Weinheim, Telefon (0 62 01)  
6 68 82.

**Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Wiesbaden**

Bei Dr. A. Roth ist die Privat-Telefon-Nr. zu ändern. Sie lau-  
tet jetzt: (0 61 21) 56 07 21.

**Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Gießen**

Dr. S. Kuwilsky mit Anschrift ist zu streichen und dafür Dr.  
D. Manz einzusetzen, Mühlweg 82, 6305 Buseck 2, Tel. (0 64 08)  
47 56.

Wiesbaden, 15. 11. 1979

**Der Hessische Sozialminister**

III A 6 — 20 a 04

StAnz. 50/1979 S. 2361

**1395**

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

**Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;**

hier: Hessisches Forstamt Fulda

Bezug: Erlaß vom 7. November 1974 (StAnz. S. 2187)

Mit Erlaß vom 15. November 1979 — III A 1 — 3585 — O 02  
(n. v.) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Auflösung  
der Revierförsterei Dietershan im Hess. Forstamt Fulda an-  
geordnet.

Wiesbaden, 19. 11. 1979

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

III A 1 — 3585 — O 02

StAnz. 50/1979 S. 2361

**1396**

DARMSTADT

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederroden-  
bacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichs-  
naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zu-  
letzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I  
S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur  
Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober

1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2  
des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnatur-  
schutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106),  
wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ver-  
ordnet:

## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederrodenbacher Steinbrüche“



## § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzes unterstellt.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Bereich des Kalksteinbruchs und die angrenzende Wiese mit zahlreichen vollkommen geschützten, teilweise geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten, verschiedenen Amphibienarten und seltenen Insektenarten zu schützen und als wertvollen Biotop zu erhalten.

## § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Niederrodenbacher Steinbrüche“ besteht aus den ehemaligen Steinbrüchen sowie der „Binder-nagelswiese“ und den angrenzenden Waldteilen (Staatswald Land Hessen Abt. 36 und Gemeindewald der Gemeinde Rodenbach Abt. 1 b, 10 teilweise, 11 und 12, beide teilweise) in der Gemarkung Niederrodenbach der Gemeinde Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 36,2 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den folgenden Flurstücken: Flur 40, Flurstück 14, Flur 35, Flurstück 1, Flur 37, Flurstück 1/3 sowie dem Teil des Grundstückes Flur 37, Flurstück 1/4, der zwischen den Grundstücken Flur 40, Flurstück 14 und Flur 37, Flurstück 1/3 liegt und im Süden durch die Verbindungslinie zwischen dem östlichsten Punkt des Grundstückes Flur 37, Flurstück 1/3 und dem südlichsten Punkt des Grundstückes Flur 40, Flurstück 14 begrenzt wird.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 3000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumachen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder son-

- stige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
  5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
  7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
  8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
  9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
  10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
  13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
  14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  15. zu düngen oder Biozide anzuwenden;
  16. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen
  17. die Nutzung von Wiesen zu ändern;
  18. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen.

## § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der Einschränkung, Forstkulturen erst nach dem 20. Juni freizumähen sowie, im Sinne des § 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes, Wald umzuwandeln oder neu anzulegen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

## § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. düngt oder Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Wiesen vor dem 20. Juni mäht (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Nutzung von Wiesen ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 11. 1979

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Gräulich**

StAnz. 50/1979 S. 2361

**1397**

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hailerer Sonnenberg“ vom 16. November 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

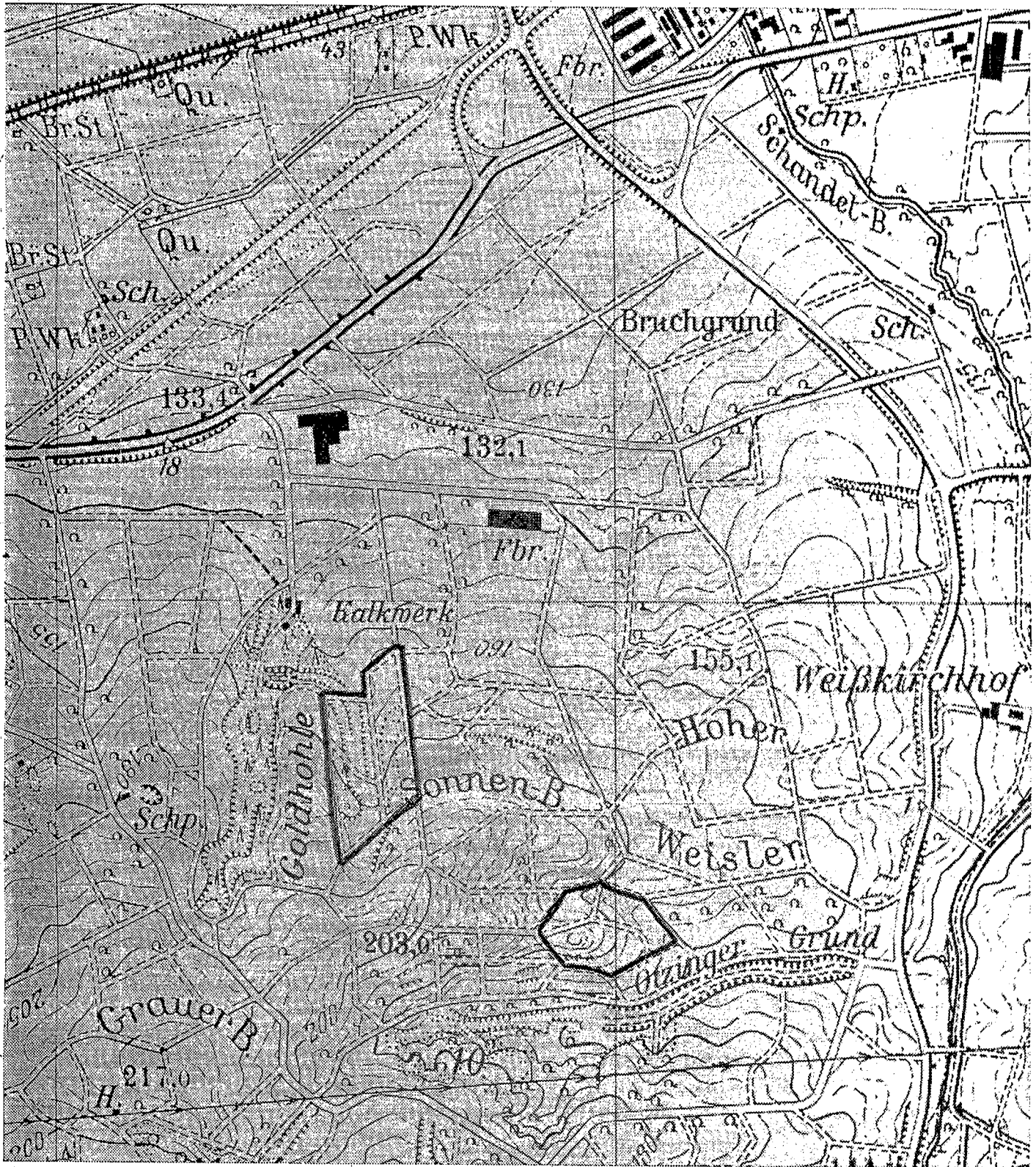
## § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

In dem aus zwei Teilbereichen, „Sonnenberg-Weinberg“ und „Sonnenberg-Kalkkaute“, bestehenden Naturschutzgebiet

## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hailerer Sonnenberg“



„Hailerer Sonnenberg“ bilden ehemalige Halden, kleine Schluchten, Stollengänge und eingesunkene Zonen, Standorte und Refugien seltener Pflanzen und Tiere. Insbesondere zahlreiche vorkommende Pflanzen gehören zu den allgemein oder in großen Teilen der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Arten.

## § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Hailerer Sonnenberg“ setzt sich aus zwei räumlich voneinander getrennten Gebieten, „Sonnenberg-Weinberg“ (2,4396 ha) und „Sonnenberg-Kalkkaute“ (3,8034 ha) zusammen. Die Flächen werden als Schafweide und Ackerland genutzt. Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Hailer des Stadtbezirks Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis, und hat eine Größe von insgesamt 6,2430 ha.

(2) Der „Sonnenberg-Weinberg“ besteht aus den Flurstücken 35, 36, 40, 61 und 62 in der Flur 25 der Gemarkung Hailer. Die „Sonnenberg-Kalkkaute“ umfaßt in der Flur 26 die Flurstücke 1, 2, 3, 4 und die Wegeparzelle Nr. 39 sowie die Wege-

parzellen Flur 24, Nr. 85 und 83, Flur 25, Nr. 52 und Flur 26, Nr. 37, 38, 40 und 42, soweit diese an die vorgenannten Flurstücke angrenzen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 1000 eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- und Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu lärmern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
14. Biozide anzuwenden oder das Flurstück 1 in Flur 26 oder das Flurstück 40 in Flur 25 zu düngen;
15. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen;
16. Schafe durchzutreiben oder weiden zu lassen;
17. die Nutzung der Wiesen oder Weiden zu ändern.

## § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 14, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

## § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Er-

haltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt oder befährt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Biozide anwendet oder das Flurstück 1 in Flur 26 oder das Flurstück 40 in Flur 25 düngt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Schafe durchtreibt oder weiden läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. 11. 1979

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Graulich

1398

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****Der Regierungspräsident in Kassel**

(Allgemeine Landesverwaltung)

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Peter Adomeit, LA Fulda (1. 10. 79).

Kassel, 17. 10. 1979

**Der Regierungspräsident**

1/3 — 8 b 2403

StAnz. 50/1979 S. 2366

**Der Polizeipräsident in Gießen**

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Rudolf Peter, Kurt Pfläging (beide 6. 10. 79), Günter Balsler (8. 10. 79), Helmut Krämer (31. 10. 79);zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Kurt Maier (9. 10. 79), Karl Hauschka (29. 10. 79);zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Harald Westbrock (8. 10. 79);zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Hans Georg Engel, Hans-Dieter Kanders, Peter Schepp (sämtlich 9. 10. 79);zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Alfred Gunkel, Gerhard Kolb, Bodo Michels (sämtlich 26. 6. 79), Hugo Krieger (25. 7. 79), die Polizeiobermeister (BaL) Rolf Bünning (26. 6. 79), Harald Schöttner (9. 10. 79);zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Günter Hubig, Hans Jakobi, Horst Nickel, Emil Richtberg, Heinz Vorndran (sämtlich 26. 6. 79), Lothar Metzner (27. 6. 79), Peter Debelius (29. 6. 79);zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Walter Goltsche (5. 10. 79), Wilhelm Baumann, Otmar Hauer, Günter Mathes, Peter Preimel, Rüdiger Treder, Edmund Weitzel (sämtlich 8. 10. 79), Kurt Drewitz, Walter Stoll (beide 9. 10. 79);zu/zur **Kriminalhauptmeistern/in** die Kriminalobermeister (BaL) Siegwald Roth, Albert Weber, Kriminalobermeisterin (BaP) Sonja Lang (sämtlich 9. 10. 79);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Horst Hartmann, Arnold Ludwig (beide 8. 10. 79), Dieter Bernhardt, Dieter Kunz, Harald Lünsch, Otto Lux, Herwig Stäger, Jürgen Dischhäuser, Peter Meding (sämtlich 9. 10. 79), Polizeimeister (BaP) Volker Franz (5. 10. 79);zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaL) Ernst Jürgen Bernbeck (9. 10. 79);zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Michael Weyandt (7. 11. 79);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Willi Becker (22. 6. 79), Heinrich Wilhelm Becker, Heinz Deuker, Walter Gerlach, Franz Posdiena, Erich Späth (sämtlich 26. 6. 79), Heinz Müller, Willi Schmelz (beide 11. 7. 79), Harry Appel, Reinhold Breit, Hermann Franz, Johann Hartbrod, Walter Hornivius, Josef Körprich, Kurt Otto Schmidt, Norbert Schulz, Wilhelm Walter, Johannes Wunderle (sämtlich 12. 7. 79), Walter Schill (5. 10. 79), Waldemar Rau (6. 10. 79), Heinz Blecker, Karl Döll, Walter Grün, Karl Haas, Klaus Honig, Helmut Klinkert, Harry Knorr, Heinz Liebermann, Klaus Rolshausen, Eduard Rudrich, Hans Schlitt, Artur Schneider (sämtlich 8. 10. 79), Heinz Christ, Eduard Daniel, Walter Erbe, Heinrich Gorny, Bruno Hausmann, Martin Hollfoth, Rudi Jahn, Horst Kreck, Heinrich Lotz, Manfred Lotz, Wilhelm Müller, Heinz Neubauer, Alois Plescher, Erich Schäfer, Helmut Schetter, Horst Schuster (sämtlich 9. 10. 79),

die Kriminalhauptmeister (BaL) Willi Range (26. 6. 79), Helmut Hebstreit, Ernst Müller, Wilhelm Niebergall, Ernst Sohler (sämtlich 12. 7. 79), Karl-Christian Bätzel, Erwin David, Walter Hammel, Otto Jungblut, Helmut Messerschmidt, Valentin Schermuly, Anton Schmiedl, Hermann Schmiedel, Anton Titz (sämtlich 9. 10. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Kriminalobermeister (BaP) Siegwald Roth (30. 4. 79), Polizeiobermeister Kurt Pietsch (18. 5. 79), die Polizeimeister (BaP) Dieter Bernhardt (24. 4. 79), Reinhold Diehl (14. 7. 79), Joachim Kaluscha (16. 7. 79);

versetzt:

vom Polizeipräsidenten in Köln Polizeihauptwachtmeister (BaP) Michael Weyandt (1. 5. 79);

in den Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kreispolizeibehörde Siegen Polizeimeister (BaP) Bernd Helmut Georg (1. 10. 79);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Willi Becker (30. 6. 79), Heinrich Becker, Erich Späth, Walter Gerlach (sämtlich 31. 8. 79), Franz Posdiena (31. 10. 79), Kriminalhauptmeister Willi Range (31. 8. 79);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Karl Sümmerer (30. 9. 79).

Gießen, 16. 11. 1979

**Der Polizeipräsident**

P III — 7 1 10

StAnz. 50/1979 S. 2366

**Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt**

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Günther Veith (1. 11. 79);zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Willi Künzel (5. 10. 79);zum **Inspektor** Sekretär (BaL) Gerhard Friedrich (5. 10. 79);zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Rosemarie Fritsch, Antje Schmidt (beide 5. 10. 79).

Darmstadt, 12. 11. 1979

**Hessische****Brandversicherungskammer**

2 b — 24/I/1

StAnz. 50/1979 S. 2366

**H. im Bereich des Hessischen Sozialministers****Dienststellen der Kriegsofferversorgung**

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberberater (BaL) Gerhard Sauerwein, Versorgungsamt Wiesbaden, Otto Rau, Versorgungsamt Gießen (beide 1. 10. 79);zum/zur **Medizinaldirektor/in** Medizinaloberberater/in (BaL) Dr. Irmgard Odenthal, Versorgungsamt Gießen, Dr. Horst Steinmetz (beide 1. 10. 79);zum **Medizinaldirektor z. A.** Bewerber (BaP) Dr. Ferdynand Schitteck, Kurklinik Waldeck, Bad Wildungen (1. 10. 79);zum **Regierungsrat z. A.** (BaP) Angestellter Jörg Osmers, Versorgungsamt Frankfurt a. M. (28. 9. 79);zu **Regierungsräten z. A.** (BaP) die Assessoren Martin-Lothar Kirchner, Versorgungsamt Darmstadt (26. 2. 79), Götz Föge, Versorgungsamt Fulda (2. 11. 79);zur **Regierungsrätin z. A.** (BaP) Assessorin Christine Kurnert (6. 7. 79);zur **Medizinalrätin z. A.** (BaP) Bewerberin Dr. Elfriede Dausen, Versorgungsamt Kassel (18. 7. 79);zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Horst Bucher, Versorgungsamt Fulda (1. 10. 79), Emil Lommel, Versorgungsamt Wiesbaden (1. 11. 79);zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Gerhard Sig, Günter Bopp, Versorgungsamt Gießen, Arno Zimmermann, Versorgungsamt Kassel (sämtlich 1. 10. 79), Keyvan Damesch (1. 11. 79);zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Karlheinz Fischer, Anton Hetz, beide Versorgungsamt Gießen (beide 1. 10. 79);zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Heinz-Dieter Hätscher, Versorgungsamt Kassel (1. 10. 79);zum **Inspektor** (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Hans Bubenheim, Versorgungsamt Gießen (21. 8. 79);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Joachim Knop, Versorgungsamt Frankfurt a. M. (2. 9. 79);

zur **Inspektorin** Amtsinspektorin (BaP) Paula Hoepfel (5. 7. 79);

zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) Wolfgang Wagner-Noltemeier (11. 7. 79);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Rechtspflegeranwärter/innen Gerd Krahmer, Jürgen Brandt, Claudia Schlambo, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt a. M., Gisela Braun, Versorgungsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 6. 79);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Inspektorinwärterinnen Monika Kurth geb. Grimm, Anneli Kreutz, Ingeborg Wecker, Ulrike Stadtmüller, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt a. M. (sämtlich 1. 8. 79), Monika Peichl, Versorgungsamt Fulda (30. 8. 79);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Wolfgang Wagner-Noltemeier (18. 4. 79), Erika Stehr, Horst Stang, beide Versorgungsamt Kassel (beide 1. 10. 79),

zur **Amtsinspektorin** Hauptsekretärin (BaP) Paula Hoepfel (5. 7. 79);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaP) Klaus Nickel, Horst Wagner, beide Versorgungsamt Darmstadt (beide 1. 10. 79);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Ursula Frankenbach, Versorgungsamt Wiesbaden (1. 10. 79);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Cornelia Böcking, Versorgungsamt Gießen (1. 10. 79);

zu **Sekretären/innen** die Assistenten/innen (BaP) Petra Post, Versorgungsamt Wiesbaden, Michael Thöne, Gabriela Genzel, Ulrike Schäkel, beide Versorgungsamt Kassel, Bernd Dalinger, Versorgungsamt Darmstadt (sämtlich 1. 10. 79);

zur **Assistentin (BaP)** Birgit Post, Versorgungsamt Fulda (1. 8. 79);

zum/zur **Assistenten/in z. A. (BaP)** die Anwärter Nicole Sturm, Versorgungsamt Frankfurt a. M. (22. 8. 79), Gerold Witzel, Versorgungsamt Fulda (1. 8. 79);

zu **Inspektorinwärttern (BaW)** die Bewerber Frank Hoffmann (1. 10. 79), Harald Aff, Ingrid Haller, Manfred Kohl, Marion Wagner, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt a. M., Petra Weber, Versorgungsamt Fulda, Andrea Schuch, Versorgungsamt Gießen, Günter Krzepak, Versorgungsamt Wiesbaden, Reinhard Döhne, Jürgen Raabe, beide Versorgungsamt Kassel, die Angestellten Klaus Bork, Versorgungsamt Gießen, Gudurn Amann, Versorgungsamt Darmstadt (sämtlich 1. 9. 79);

zu **Assistentenwärttern (BaW)** die Bewerber Frank Feldmann, Versorgungsamt Darmstadt, Karin Hartmann, Angestellter Lothar Helmer, beide Versorgungsamt Fulda (sämtlich 1. 9. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor/in (BaP) Edward Wasilewski, Orthopädische Versorgungsstelle Kassel (4. 10. 79), Marion Fischer, Versorgungsamt Gießen (31. 10. 79);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Göttingen Obersekretär Otfried Ulbricht, Versorgungsamt Kassel (1. 7. 79),

von der Bayerischen Finanzverwaltung Sekretärin Roswitha Steiner, Versorgungsamt Darmstadt (1. 8. 79),

von der Deutschen Bundesbahndirektion Frankfurt a. M. Assistent Bernd Dalinger, Versorgungsamt Darmstadt (1. 5. 79), Sekretär Hermann Kracht, Orthopädische Versorgungsstelle Frankfurt a. M. (1. 9. 79);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsmeister Heinz Niß (30. 6. 79);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Erich Volkmann, Versorgungsamt Gießen (31. 7. 79) gem. § 51 Abs. 1 i. V. mit § 52 HBG, Medizinaldirektor Dr. Konrad Stefan, Orthopädische Versorgungsstelle Frankfurt a. M. (31. 8. 79) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Amtsrat Heinrich Becker (31. 10. 79) gem. § 51 HBG;

entlassen:

Medizinalrätin Dr. med. Gertrud Schuck (9. 5. 79), Oberinspektor Günter Jakob (30. 9. 79), die Inspektorinwärter Udo Oertel, sämtlich Versorgungsamt Wiesbaden (31. 5. 79), Michael Arnold, Versorgungsamt Darmstadt (31. 7. 79), Inspektorin Rosemarie von Marées, Versorgungsamt Wiesbaden (6. 8. 78) sämtlich gem. § 41 Abs. 1 HBG, Oberinspektorin Hanna Strizel (5. 9. 78);

verstorben:

Hauptwart Bernhard Reichold (15. 9. 79).

Frankfurt am Main, 12. 11. 1979

**Landesversorgungsamt Hessen**

I/1 — Pers. Allgem.

StAnz. 50/1979 S. 2366

## I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Landwirtschaftsdirektoren (BaL) Ernst Gläser, Dr. Ernst Stern, Forstdirektor (BaL) Dr. Gerhard Sabiel (sämtlich 1. 10. 79);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsberräte (BaL) Karl Haubner, Hans-Udo Müller (beide 1. 10. 79);

zu **Regierungsoberberräten** die Regierungsräte (BaL) Eberhard Rösener (1. 10. 79), Jochem Schäfer (11. 10. 79);

zum **Regierungsobererrat z. A. (BaP)** Diplom-Gärtner Reiner Herda (2. 11. 79);

zum **Regierungsrat** Techn. Oberamtsrat (BaL) Wolfgang Tiedge (1. 10. 79);

zu/zur **Oberamtsräten/in** die Amtsräte/in (BaL) Reinhard Bielke, Manfred Buchta, Hubert Gotschy, Friedrich Kramer, Klaus Lewalter, Willy Maus, Klaus Möller, Erika Neumayer, Eberhard Paluschtzik, Walter Schmuck, Helmut Steitz (sämtlich 1. 10. 79);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Knut Baumgart, Gerd Bienia, Jürgen Reimann, Wolfgang Schmeil, Gerhard Würschmidt, Wolfgang Ziske (sämtlich 1. 10. 79);

zum **Amtsrat** Forstamtmann (BaL) Wolfgang Eckhardt (1. 10. 79);

zum **Technischen Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Otto Hennig (1. 10. 79);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Wilhelm Petereit (5. 11. 79);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Johannes Dehnicke, Regierungsobererrat Herbert Mann (beide 1. 10. 79);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat Dr. Johannes Stoll (1. 8. 79), Oberamtsrat Heinrich Muskat (1. 10. 79) beide gem. § 51 i. V. mit § 56 (2) HBG.

Wiesbaden, 26. 11. 1979

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

I A 2 — 7 o — 11/79

StAnz. 50/1979 S. 2367

1399 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Vorhaben des Kreisausschusses des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen)

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in 6360 Friedberg (Hessen) hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage für krankenhausspezifische Abfälle auf dem Grundstück in Friedberg, Gemarkung Fried-

berg, Flur 1, Flurstück 37/8, gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145)

der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 17. Dezember 1979 bis 18. Februar 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Friedberg, Ordnungsamt, 6360 Friedberg (H.) 1, Bismarckstraße 2 (Zimmer 13), und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 11. März 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6360 Friedberg (H.), Kaiserstraße 21, im „Kleinen Plenarsaal“ im Alten Rathaus statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 15. 11. 1979 **Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — Friedberg  
*StAnz. 50/1979 S. 2367*

1400

### Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143) übertrage ich mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der Stadt Hanau die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung als Weisungsaufgabe.

Darmstadt, 14. 11. 1979 **Der Regierungspräsident**  
II 8 a — 95 b 04 1  
In Vertretung  
gez. B a c h  
*StAnz. 50/1979 S. 2368*

1401 KASSEL

### Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143) übertrage ich mit Wirkung vom 1. Januar 1980 den Magistraten der Städte Fulda und Marburg die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung als Weisungsaufgabe.

Kassel, 19. 10. 1979 **Der Regierungspräsident**  
I/8 b — 95 b 02  
In Vertretung  
gez. Dr. K r u g  
*StAnz. 50/1979 S. 2368*

1402

### Zulassung als Buchmacher

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1980 zugelassen worden. Den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten darf der Buchmacher nur in seinen Geschäftsräumen vornehmen. Diese befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 29. 10. 1979 **Der Regierungspräsident**  
I/1 — 73 c 02/09  
*StAnz. 50/1979 S. 2368*

1403

### Zulassung als Buchmachergehilfin

Frau Erna Hilda Mell geborene Lorenz ist von mir als Buchmachergehilfin bei dem Buchmacher Heinrich Georg Döpfer in Kassel für das Kalenderjahr 1980 zugelassen worden. Die Buchmachergehilfin darf den Abschluß und die Vermittlungen von Pferdewetten nur in den Geschäftsräumen

des Buchmachers vornehmen. Diese befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 29. 10. 1979 **Der Regierungspräsident**  
I/1 — 73 c 02/09  
*StAnz. 50/1979 S. 2368*

1404

### Vorhaben der Firma Paul Hettich & Co., 3558 Frankenberg (Eder)

Die Firma Paul Hettich & Co., Siegener Straße 37, 3558 Frankenberg, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zweiten Flüssiggas-Lagerbehälters mit 98 m<sup>3</sup> geometrischen Inhalt auf dem Grundstück in 3558 Frankenberg (Eder), Gemarkung Frankenberg, Flur 67, Flurstück 58/2, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§§ 4/15 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 17. Dezember 1979 bis 18. Februar 1980 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden beim Magistrat der Stadt Frankenberg, Obermarkt 13, Zimmer 4, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 12. März 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Frankenberg im Sitzungszimmer des Magistrats, Obermarkt 13, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 16. 11. 1979 **Der Regierungspräsident**  
III/2 — 53 e 201  
*StAnz. 50/1979 S. 2368*

1405

### Gesetz zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978;

hier: Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen im Regierungsbezirk Kassel

Bezug: Veröffentlichungen vom 12. März 1979 und 16. Juli 1979 (StAnz. S. 707 und 1670)

Die o. a. Veröffentlichungen werden wie folgt ergänzt:

Als Berater wurden anerkannt:

Dr. med. Walter E nd e r s  
Arzt für Allgemeinmedizin  
Petersburger Straße 57  
6400 Fulda  
Telefon 06 61 / 7 31 62

E hr h a r d K l i n g e  
prakt. Arzt  
Gartenstraße 24  
6434 Niederaula  
Telefon 0 66 25 / 4 13

Dr. med. Harald M i l d n e r  
Arzt für Allgemeinmedizin  
Trift 9  
3441 Berkatal 1  
Telefon 0 56 57 / 2 00

Kassel, 13. 11. 1979 **Der Regierungspräsident**  
I/6V — 18 h 44  
*StAnz. 50/1979 S. 2368*



**Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblatt-Kurzkomentar. Begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, vormals herausgegeben von Bundesanwalt I. R. Dr. Max Kohlhaas. Bearbeitet von Fritz Ambs, Oberstaatsanwalt am BGH; Dr. Hans Fuhrmann, Richter am BGH; Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt i. R.; Dr. Albert Lorz, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts a. D.; Karlheinz Meyer, Vors. Richter am Kammergericht, Dr. Wolfgang Müller, Vors. Richter am Landgericht; Dr. Georg Pelchen, Bundesanwalt am BGH; Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D.; Dr. Joachim Steindorf, Richter am OLG; Walter Zipfel, Richter am BGH. 48. Ergänzungslieferung, rd. 510 S. auf Dünndruckpapier, 49,50 DM; 49. Ergänzungslieferung, rd. 500 S. auf Dünndruckpapier, 49,50 DM; Grundwerk der 2. Auflage mit eingetragener 49. Ergänzungslieferung, 7400 S., 8°, in 3 Plastikordnern, 238,— DM. Verlag C. H. Beck, München.**

Die 48. Ergänzungslieferung bringt weite Teile des in seiner Art bis heute einmalig und geradezu konkurrenzlos gebliebenen Sammelkommentars auf den neuesten Stand. Hervorzubedenken sind die von Ambs neugefaßten Anmerkungen zum Arbeitsförderungs-gesetz mit ausführlichen Hinweisen auf die Rechtsprechung der letzten Jahre, in denen das Gesetz — nicht zuletzt wegen der mit der konjunkturellen Entwicklung verbundenen Arbeitslosigkeit — zunehmende Bedeutung erlangt hat. Neu aufgenommen wurde die von Zipfel umfassend erläuterte Zusatzstoff-Zulassungsverordnung; sie löst eine Reihe von Vorschriften über Fremd-, Farb- und Konservierungsstoffe ab, die z. T. Übergangsweise bis Ende 1979 noch fortgelten. Die Neubearbeitung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von Meyer beschränkt sich auf die materiellen Bestimmungen des Dritten Teils, die auf über 70 Seiten nunmehr erschöpfend behandelt werden. Von demselben Bearbeiter stammt die Kommentierung zur Neufassung des Versammlungsgesetzes, das im Zusammenhang mit nicht immer gewaltlosen Demonstrationen eine praktisch bedeutsame Rolle spielt, wobei man sich im Hinblick auf Vorfälle in jüngster Vergangenheit fragen muß, ob die Bestimmungen z. B. des § 29 ausreichen, die ungestörte Ausübung des Versammlungsrechts zu gewährleisten. Das Wehrstrafgesetz ist nach längerer Zeit erstmals von Dr. Müller unter umfassender Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung eingehend kommentiert worden. Die Erläuterungen zur Zugabeverordnung hat Dr. Fuhrmann an die Judikatur der letzten Jahre angepaßt; sie haben dabei an Umfang und Inhalt nicht unwesentlich gewonnen.

Mit der im September 1979 erschienenen 49. Ergänzungslieferung sind die geänderten Straf- und Bußgeldvorschriften des Ausländergesetzes berücksichtigt und zunächst die Texte der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz und des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der EWG abgedruckt worden. Die anhaltende Diskussion über das Asylrecht hat diese Materie erneut in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Das seit der Neuordnung des Arzneimittelrechts ausschließlich noch für den Handel mit ärztlichen Hilfsmitteln geltende Einzelhandelsgesetz wurde von Ambs völlig neu erläutert. Die Neufassung der Fleisch-Verordnung hat Zipfel als versierter Kenner des gesamten Lebensmittelrechts mit vielen nützlichen Hinweisen auf einschlägige Parallelvorschriften bearbeitet, ebenso die an die Stelle der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung getretene Zusatzstoffverkehrsordnung. Die Kommentierung des Gesetzes über das Paßwesen hat Meyer übernommen und dabei die Änderungen des Gesetzes wie auch die Rechtsprechung u. a. zur Frage des Paßzwanges für DDR-Bewohner berücksichtigt. In die Erläuterungen zum Pflanzenschutzgesetz wurde von Dr. Lorz insbesondere das 3. Änderungsgesetz eingearbeitet. Die Verordnungen zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit und von Viruskrankheiten im Obstbau sind jetzt nach Überarbeitung an dieser Stelle eingeffigt. Die Kommentierung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen sowie des Vereinsgesetzes wurde ebenfalls von Meyer übernommen und dabei in vorteilhafter Weise unter Beschränkung auf das Wesentliche gestrafft. Die erstmals von Dr. Pelchen bearbeitete Neufassung des Viehseuchengesetzes enthält viele Begriffsbestimmungen und Hinweise, die für das Verständnis der Materie außerordentlich nützlich sind. Bei der Erläuterung des Wirtschaftsstrafgesetzes von Meyer können die Anmerkungen zur Mietpreiserhöhung mit besonderem Interesse rechnen. Von demselben Verfasser wird eine umfassende Neukomentierung des Zollgesetzes vorgelegt, die der Bedeutung dieses Rechtsgebietes auch im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der EG und ihren Richtlinien voll gerecht wird. Fast überflüssig erscheint die Quintessenz, daß der „Erbs-Kohlhaas“ unter der Federführung der neu gewonnenen Bearbeiter seine einheitliche Konzeption aufrechterhalten und sein durchgehend allen praktischen Bedürfnissen entsprechendes Niveau im Interesse der Benutzer noch gesteigert hat. Regierungsobererrat Gerhard Tölle

**Mutterschutzgesetz, Mutterschaftshilfe. Von Ministerialrat Dr. Johannes Zmarzlik und Regierungsdirektor Dr. Manfred Zipperer, beide im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. 3., neubearbeitete und ergänzte Auflage, 1979, 441 S., kart. 46,— DM, Staffelpreise: ab 10 Expl. 41,— DM, ab 20 Expl. 39,50 DM, ab 30 Expl. auf Anfrage. Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstr. 18—32, 5000 Köln 1.** Eine Neubearbeitung des Kommentars, an der neben den o. g. Verfassern noch die Oberregierungsräte Martin Lorenz und Rainer Neumann mitgearbeitet haben, war notwendig geworden, da seit der 2. Auflage des bewährten Kommentars im Mutterschutz- und Mutterschaftsrecht verschiedene Arbeitsschutz- und Verwaltungsvorschriften erlassen worden, außerdem zahlreiche Entscheidungen der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte ergangen sind. Von besonderer Bedeutung war dabei das am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797), welches der vorliegende Kommentar berücksichtigt. Der Kommentar ist in fünf Teile gegliedert und enthält zunächst im Teil A die Texte des Mutterschutzgesetzes, der Mutterschaftshilfe der RVO und des Mutterschaftsurlaubsgesetzes, im Teil B eine ausführliche und informative Einführung in das gesamte Problem des Mutterschutzes. Der Teil C ist der eigentlichen Kommentierung des Mutterschutzgesetzes vorbehalten. Zu den nicht geänderten Vorschriften des Mutterschutzes und der Mutterschaftshilfe wurde die Kommentierung auf Grund der neueren Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis überarbeitet. Diese Kommentierung bietet bei einer klaren Textgestaltung eine Fülle von Informationen für die einschlägigen Aufgaben der Betriebe, Verwaltungen, Verbände, Gewerkschaften und Behörden. Der Gebrauch

des Kommentars wird durch die übersichtliche Gliederung der Erläuterungen durch Randnummern wesentlich erleichtert. Im Teil D werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Mutterschaftshilfe in der Fassung des Mutterschaftsurlaubsgesetzes klar und ausführlich erläutert, wobei auch hier die bewährte Randnummerngliederung Anwendung findet. Gerade im Hinblick auf die Mutterschaftshilfe zeichnet es den vorliegenden Kommentar aus, daß in ihm das erst vor kurzer Zeit in Kraft getretene Mutterschaftsurlaubsgesetz Berücksichtigung findet, so daß der Kommentar auf zahlreiche im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz in der Praxis auftretende Zweifelsfragen Antwort geben kann. In einem Anhang (Teil E) sind schließlich im Sachzusammenhang einschlägige Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw., teilweise auszugsweise, wiedergegeben. Ein ausführliches Sachverzeichnis beschließt das Werk, das wegen seiner wissenschaftlichen Fundiertheit, aber auch wegen seines offenkundigen Bezuges zur Praxis als Arbeitshilfe zum Mutterschutz und zur Mutterschaftshilfe besonders anempfohlen sei.

Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Klaus Peschick

**Grundfragen der Sozialen Sicherheit. Von Professor Dr. Elke von Hippel, 1979, 76 S., kart., 9,80 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.**

„Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“ heißt eine Sammlung von Vorträgen und Schriften, die im J. C. B. Mohr-Verlag erscheint. Ein Titel dieser Sammlung wie „Grundfragen der Sozialen Sicherheit“ läßt den in diesem Bereich Engagierten mit Sicherheit aufhorchen. Aber auch mancher, der nicht unmittelbar mitwirkt an dem vielzitierten Netz der Sozialen Sicherheit, dürfte interessiert sein, was es mit den Grundfragen auf sich hat; schließlich geht Soziale Sicherheit ja doch alle an, mag es den einzelnen auch zu spät unterschiedlichen Zeiten ihres Lebens voll bewußt werden. Spätestens ist das dann der Fall, wenn zum Beispiel wegen längerer Krankheit und Dauerschäden finanzielle Schwierigkeiten auftreten. Der Titel sollte also viele neugierig machen — nicht zuletzt diejenigen, denen bewußt ist, daß unser Netz der Sozialen Sicherheit zwar dicht geknüpft ist, die aber wissen, daß ein Netz nicht unbedingt auch durchschaubar ist. Wird es nur einige Male übereinandergelegt oder gar verdreht, dann ist es mit der Transparenz vorbei. In der Bundesrepublik Deutschland haben wir diesen Zustand erreicht. Es fehlt nicht nur an der Durchschaubarkeit; es laufen Leistungen parallel, es ergeben sich widersinnige Folgen, und das Ganze kostet auch noch viel Geld, das Ahnungslosen abgefordert wird. Der Ruf nach einer radikalen Vereinfachung des Sozialrechts ist nicht neu, wofür selbst tiefgreifende Änderungen der materiellen, organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen, die an die Grundstrukturen unseres Systems rühren könnten, in Kauf genommen würden. Wem gelingt der große Wurf?! Die Bildung einer Bundessozialakademie wurde bereits gefordert.

Vor diesem Hintergrund ist zu der Schrift gleich anzumerken, daß es sich nicht etwa um ein Lehrbuch handelt, das z. B. dem jungen Bediensteten eines Sozialamtes als Kompaß und Orientierungsraster dienen könnte. Die Studie ist mehr etwas für Leute, die nicht verwirrt werden, sondern es genießen, wenn der Verfasser virtuos durch die Soziale Landschaft springt, und zwar rund um den Erdball. Neuseeland hat es ihm dabei besonders angetan. Problemlösungen in Norwegen, Krefeld und Australien einmal in Verbindung zu sehen, macht einen der Reize der Darstellung aus. Feuilleton für Insider könnte man fast sagen, aber mit 32 Fußnoten auf 75 Seiten; das Kleingedruckte macht etwa ein Drittel des Heftes aus.

Ein paar Schlaglichter auf interessante Themen und Kuriosa: Methoden der Sozialen Sicherheit (In der Bundesrepublik Deutschland erhalten 44,8 Prozent der Haushalte höhere Leistungen vom Staat, als sie an Steuern und Sozialbeiträgen aufbringen); Tendenz, das Fürsorgeprinzip — mit seiner als problematisch empfundenen individuellen Bedürftigkeitsprüfung — zugunsten der beiden Prinzipien Versicherung und Versorgung zurückzudrängen; Altersversorgung nur zur Garantie des Existenzminimums oder zur Sicherung des erarbeiteten Lebensstandards? (Beamte sind bisher nirgendwo dafür eingetreten, ihre Versorgung zugunsten höherer Gehälter zu reduzieren); Volksunfallversicherung oder private Unfallversicherung? („Die Verwaltungskosten der privaten Unfallversicherung verschlingen in der Bundesrepublik Deutschland bis zu 50 Prozent der Prämienentnahmen, hingegen betragen die Verwaltungskosten der Volksunfallversicherung in Neuseeland nur ca. 6 Prozent.“); Prävention und Bekämpfung von Mißbrauchgefahren in einem System öffentlicher Sicherung (Höhere Beiträge für Raucher als Risikozuschläge in der Krankenversicherung? Frage, ob die Sozialleistungen zur Kompensation eines krankheitsbedingten Einkommensausfalls nicht deutlich unter 100 Prozent des früheren Arbeitseinkommens liegen sollten); Freiwillige betriebliche Sozialleistungen (Arbeiter von Kleinbetrieben, die selbst meistens keine freiwilligen Sozialleistungen ihres Arbeitgebers erhalten, bezahlen über Preise die Sozialleistungen der Großbetriebe); Abschaffung der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern (Norwegen, stark eingeschränkt DDR); Abschaffung des Regresses der Sozialversicherer gegen die für Unfälle verantwortlichen Schädiger, Volksunfallversicherung (Schweden, Neuseeland).

Von Hippel läßt deutlich werden, daß es letztlich um ganz fundamentale Fragen geht, nämlich die zunehmende Abhängigkeit des Menschen von Organisationen zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse und die Folgen dieser Entwicklung, die manchen gar als das Ende menschlicher Freiheit und Autonomie erscheinen. Er fordert, nachdem das Postulat Sozialer Sicherheit weltweit Anerkennung gefunden hat, stärkere interdisziplinäre und vergleichende Untersuchungen, damit internationale Sozial- und Wirtschaftspolitik auf die Schaffung einer wirtschaftlich und sozial ausgewogeneren Weltordnung abzielt. Verwaltungspraktiker, die bei den Lesern des Staatsanzeigers überwiegen, neigen bei dem Stichwort „untersuchen“ dazu zu sagen: „Wiedervorlage in 5 Jahren“. Trotzdem lohnt sich das lebhaftes Büchlein auch für diesen Personenkreis. Vielleicht kann sogar von dort der eine oder andere Beitrag kommen, den der Verfasser von der Studie erhofft, und die zum Ziel hat, „das Interesse für einen Problembereich von geradezu existentieller Bedeutung zu fördern, der wissenschaftlich bisher vernachlässigt worden ist, und den Blick für Zusammenhänge zu schärfen, die bisher zu wenig beachtet worden sind“.

Ltd. Ministerialrat Heinz Erhard

Materialien zum Sozialgesetzbuch. Von Prof. Dr. Hans F. Zacher. 3. bis 5. Ergänzungslieferung, Stand Februar bis April 1979, 41., 24., 48.— DM; Gesamtwerk 26.— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die Zusammenfassung der 3. bis 5. Lieferung der Materialien zum Sozialgesetzbuch ist geboten, weil aus verlagstechnischen Gründen eine Lieferung in drei Teile aufgeteilt worden ist, wie der Verlag bekanntgibt. Seit der 2. Ergänzungslieferung wurden im Bundestag der Entwurf des Ersten Kapitels des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches über das Verwaltungsverfahren und der Entwurf des Achten Buches über die Jugendhilfe eingebracht.

Die 3. Ergänzungslieferung umfaßt mit 152 Seiten den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. Kapitel des Zehnten Buches — Verwaltungsverfahren —, die 4. Ergänzungslieferung mit 114 Seiten den Regierungsentwurf des Achten Buches — Jugendhilfe — und die 5. Ergänzungslieferung mit 330 Seiten die restlichen Materialien zum Achten Buch — Jugendhilfe —.

Das Werk ist damit auf den neuesten Stand gebracht worden.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

**Bundes-Immissionsschutzrecht.** Loseblattkommentar von Dr. Gerhard Feldhaus, Ministerialdirig. im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. Hansel und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig in naturwissenschaftlich-technischen Fragen und Richter am Verwaltungsgericht Willi Valendar, Obergerverwaltungsgericht Münster. 2., völlig neubearbeitete Auflage, 3 Bände, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, DIN A 5, 14. Ergänzungslieferung (Stand Juli 1979), Gesamtwerk einschl. 14. Ergänzungslieferung 169.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Wiesbaden.

Seit dem Erscheinen der Erstkommentierung des § 10 (Genehmigungsverfahren) sind außer der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zahlreiche verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften in Kraft getreten. Rechtsprechung und Schrifttum haben sich eingehend mit diesem verfahrensrechtlichen Teil des Gesetzes befaßt. Es bestand deshalb Anlaß, die Kommentierung von Grund auf zu überarbeiten.

Die 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen) ist durch eine Neufassung ersetzt worden. Bei der eingehenden Erläuterung wurde besonderer Wert darauf gelegt, die zahlreichen Wechselwirkungen zwischen dieser Verordnung und der auf das Energieeinsparungsgesetz gestützten Heizungsanlagen- und Heizungsbetriebs-Verordnung deutlich zu machen.

Neu aufgenommen wird u. a. die 5. Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionskataster in Belastungsgebieten). Andere Vorschriften werden auf den neuesten Stand gebracht. Die Ergänzungslieferung enthält schließlich den von der Bundesregierung vorgelegten Immissionsschutzbericht 1978. Dieser erste Bericht nach Verkündung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde aus diesem Grunde vollständig abgedruckt.

Es ist das Verdienst des Verfassers, das Immissionsschutzrecht, das trotz erheblicher Vereinheitlichung immer noch in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, technischen Bestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlassen zerstreut ist, zusammenfassend dargestellt zu haben. Die Zusammenfassung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt die Beschaffung einer Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren. In der Art der Zusammenstellung ist die Sammlung einmalig, so daß man kaum auf den Gebrauch des Werkes verzichten kann.

Die Erläuterungen des Verfassers, der früher Referent für Immissionsschutz in dem auf Bundesebene federführenden Ministerium des Innern war und jetzt dort Unterabteilungsleiter ist, sowie seiner Mitkommentatoren, verraten große Sachkunde. Alle wichtigen Entscheidungen sind berücksichtigt. Hinweise auf die Literatur sind in Fußnoten angebracht. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung abgedruckt sind. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden des Gesuchten. Wohlwollend für den Leser ist die knappe, sachliche und erschöpfende Darstellung der Materie. Die Ausgestaltung als Loseblattkommentar ermöglicht jeweils nach Änderungen kurzfristig ein Verbringen des Werkes auf den neuesten Stand.

Ich halte das Werk für ein ausgezeichnetes Rüstzeug für alle diejenigen, die mit dem Immissionsschutz und dem Immissionsschutzrecht zu tun haben.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

**Deutsches Umweltschutzrecht.** Sammlung des Umweltschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. jur. Michael Klopfer, Ordentlicher Professor an der Universität Trier. Loseblattausgabe in zwei Bänden, 27. Ergänzungslieferung, 250 S., DIN A 5, 48.— DM; Gesamtwerk 72.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht“ beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Mit der 27. Ergänzungslieferung wird ein Teil des Werkes, nämlich die Ordnungsnummern 1 bis 310, auf den Stand vom 1. August 1979 gebracht. Der Rest (Ordnungs-Nr. 315 bis 971) verbleibt zunächst noch auf dem Stand vom 15. März 1979.

Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattausgabe gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltschutzrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlaß von sonstigen Vorschriften immer ihren aktuellen Wert behalten bzw. schnell wieder erreichen.

In der 27. Ergänzungslieferung ist das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut neu aufgenommen worden. Weiter wurden die Änderungen

des Bundesbaugesetzes,  
des Städtebauförderungsgesetzes,  
der Düngemittelverordnung,  
der Futtermittelverordnung,  
des Pflanzenschutzgesetzes  
und des Bundes-Seuchengesetzes  
berücksichtigt.

Ich habe in meinen Besprechungen dieses Werkes immer wieder ausgeführt, daß die Sammlung des „Deutschen Umweltschutzrechts“

von Prof. Dr. jur. Klopfer das gesamte Deutsche Umweltschutzrecht, soweit es in der Bundesrepublik Deutschland allgemein gilt, umfaßt. Der Verfasser, der als ausgezeichnete Kenner des Umweltschutzrechts bezeichnet werden kann, ist nicht nur Ordentlicher Professor an der Universität Trier, sondern auch Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Deutsches und Internationales Agrarrecht und Umweltrecht der Gesellschaft für Rechtspolitik sowie Richter im Nebenamt am Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz.

Leider können nicht alle Umweltschutzvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen nicht unerheblichen Raum beanspruchen würden. Sie sind aber auch nicht allgemein in der Bundesrepublik Deutschland von Interesse. Es bleibt zu hoffen, daß auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts nach der teilweise hektischen Entwicklung in der vergangenen Zeit nunmehr eine ruhigere Phase eintritt, die dazu dienen könnte, der Bevölkerung diese Vorschriften näher zu bringen und eine gewisse Konsolidierung eintreten läßt.

Die Loseblattausgabe „Deutsches Umweltschutzrecht“ in 2 Bänden ist als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben oder sich eingehend über die bestehenden Vorschriften informieren wollen, anzusehen und kann daher bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

**Staat und Kirche im pluralistischen Gemeinwesen — Verfassungstheoretische Vorverständnisse von Staat, Kirche und Gesellschaft in der staatskirchenrechtlichen Diskussion der Gegenwart.** Von Klaus G. Meyer-Teschendorf, 1979, XI, 225 S., 48 DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Das vorliegende Werk ist als Bd. 26 der Reihe „Jus Ecclesiasticum“ — Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht — erschienen.

Der Verfasser untersucht die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes darauf, ob es sich nur um historisch erklärbare Tatbestände einer überholten Staats- und Gesellschaftsordnung handelt oder ob sich diese staatskirchenrechtlichen Normen nicht geradezu als Ausdruck moderner Verfassungsentwicklung erweisen. In vier Hauptteilen werden die staatsrechtlichen Grundlagenprobleme des Staatskirchenrechts, die Frage des materiellen Verfassungsstatus der Kirchen und die Frage nach der Kirche als Verband unter Verbänden, die verfassungstheoretische Begründung des kirchlichen Korporationsstatus und der staatlichen Kirchenförderung sowie das Verhältnis von Neutralität und Freiheit im Staatskirchenrecht behandelt.

Im ersten Hauptteil führt der Verfasser aus, daß die Kirchen verfassungsrechtlich Grundrechtsentfaltung in Gemeinschaft, verbandsmäßig organisiertes Grundrechtsengagement und das Ergebnis kollektiv ausgeübter Grundrechtsfreiheit darstellen. Diese Aufwertung des Personals im Staatskirchenrecht mache auf die heute auch grundrechtliche Dimension der traditionellen Verfassungsfiguren aufmerksam und gewinne darin dem Staatskirchenrecht des Art. 140 GG eine Legitimation auch und gerade im Grundrechtsstaat. Das Staatskirchenrecht des Art. 140 GG legitimiere sich auch und zuerst als Medium individueller Grundrechtlichkeit, als grundrechtsaktivierendes Instrumentarium moderner Sozialstaatlichkeit.

Zu der Frage, ob und inwieweit die Kirchen Verbände unter Verbänden seien, weist der Verfasser darauf hin, daß die Inhalte, die die Kirchen vertreten, sie auch für ein in weltlichen Kategorien denkendes Gemeinwesen von den anderen gesellschaftlichen Gruppen unterscheiden, nicht jedoch die gesellschaftlichen Organisationsformen als solche, deren sich die Kirchen bedienen. Der aus staatsrechtlicher Sicht wohl wichtigste Unterschied der Kirchen zu den anderen Verbänden liege darin, daß die Kirchen sich um den Menschen als ganzen kümmern und daß sie als einzige Gruppierung unter allen an dem Dialog zwischen den gesellschaftlichen Gruppen teilnehmenden Kräften an dem Ergebnis kein unmittelbares Eigeninteresse hätten.

Hinsichtlich des Rechtsstatus der Kirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß sich der kirchliche Körperschaftsstatus durchaus nicht nur von der Geschichte her, sondern auch mit modernen staatsrechtlichen Überlegungen begründen lasse. Auch der moderne Verfassungsstaat, der nicht mehr Träger eines eigenen Ethos sei, habe ein elementares Interesse an den Institutionen, die sich um Sinn- und Wertfragen bemühen und sich hierfür öffentlich engagieren. Genuine Staatsaufgabe sei von daher die Förderung auch des ethosbezogenen Wirkens gesellschaftlicher Kräfte, da gerade diese leisten, was dem neutralen Staat weithin verwehrt ist, wessen er aber gleichwohl bedarf. So handle es sich bei dem Rechtsstatus der Kirchen um eine durchaus moderne, pluralismusaquivalente Anerkennung eines öffentlichen Status, mit dem von der Verfassung her die öffentliche Wichtigkeit der Kirchen respektiert und institutionalisiert werde. Auch die staatliche Kirchenförderung erhalte eine neue Legitimation gesellschaftlicher Art im Sinne einer Förderung des Religiösen als eines sozial und kulturell wertvollen Phänomens. Als kulturstaatliche Normalität und nicht mehr als obsoletes Privileg passe die Förderung der Kirchen durch den Staat in das Verfassungsbild des modernen pluralistischen Gemeinwesens, welches Förderungen dieser Art nicht nur im staatskirchenrechtlichen Bereich, sondern auch auf anderen Gebieten kenne und gerade darin freiheitlich und neutral sei.

Zum Verhältnis von Neutralität und Freiheit wird betont, daß unter dem Grundgesetz ein kulturstaatsaktivierendes Engagement nicht als Identifikation des Staates mit der geförderten Kunst oder Religion ausgegeben werden könne, denn Förderung und Nichtidentifikation schlossen einander solange nicht aus, als nicht mit der Förderung ein staats eigenes Kunst- oder Religionsideal oktroyiert werden solle. Im Sinne einer leistungsstaatlichen Grundrechtstheorie sei bei der faktischen Angewiesenheit des geistig-kulturellen Sektors auf grundrechtsaktivierende Staatsleistungen nicht mehr so sehr die pluralistische Abstinenz des Staates, sondern seine fördernde Hinwendung zu Religion und Kirche, zu Kunst und Wissenschaft usw. eine der realen Existenzbedingungen der entsprechenden Freiheitsgarantien.

Meyer-Teschendorf setzt sich in seinem Buch sehr eingehend und kritisch mit den wesentlichen staatskirchenrechtlichen Strömungen der Gegenwart auseinander. Die hervorragende Bedeutung dieses Buches ist darin zu erblicken, daß es den institutionellen Bereich des Staatskirchenrechts des Grundgesetzes aus der Aktualität des pluralistischen Gemeinwesens begründet. Der Verfasser weist die entsprechenden Normen des Grundgesetzes als modern und sogar zukunftsweisend nach. Das Buch kann jedem, der an den Problemen des Verhältnisses von Staat und Kirche interessiert ist, nur empfohlen werden.

Rechtsdirektor Dr. Siegfried Marx

**Feuerungsanlagen.** Von Dipl.-Ing. Franz Scheid, fortgeführt von Ing. (grad.) Gerhard Skorpupa. 4. Auflage, Loseblattsammlung, in 2 Plastikordnern, DIN A 5, 3. Ergänzungslieferung, Stand 1. August 1979, 234 S., einschließlich Ordner 2, 64,20 DM; Gesamtwerk einschl. 3. Ergänzungslieferung, ca. 740 S., 98,- DM. Behörden- und Industrie-Verlag GmbH, Darmstädter Landstraße 125, 6000 Frankfurt am Main 70.

Die bekannte Loseblattsammlung, die erstmals in StAnz. 1967 S. 542 besprochen wurde, ist nach gründlicher Überarbeitung durch die nunmehr herausgebrachte 3. Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand gebracht worden. Auf Grund des jetzt erreichten Umfangs des Werkes liegt dieser Ergänzungslieferung ein zweiter Ordner bei, der auch die künftig mit Sicherheit zu erwartenden Ergänzungen aufzunehmen vermag.

Die Loseblattsammlung enthält alle wesentlichen im Bundesgebiet geltenden Bestimmungen über Feuerungsanlagen. Der Inhalt kann in grober Übersicht wie folgt zusammengefaßt werden:

- Allgemeine Bestimmungen der Bauaufsichtsbehörden
  - Einschlägige Musterentwürfe der ARGEBAU
  - Auszüge aus den Länderbauordnungen und -durchführungsverordnungen
- Besondere Bestimmungen des Gasfachs
  - Techn. Regeln für Gasinstallationen — TRGI — (Auszug)
  - Techn. Regeln für Flüssiggas — TRF — (Auszug)
  - sowie weitere Arbeitsblätter
- Technische Bestimmungen durch Normen
  - wesentliche Normen sind vollständig enthalten
  - Hinweise auf weitere Normen
- Richtlinien der Fachindustrie und des Fachhandwerks
  - ZÖV-Richtlinien
  - RAL-Gütebestimmungen für Lagerbehälter und Tanks
- Einschlägige Bestimmungen der Gewerbebehörden
  - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV)
  - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV)
  - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
  - Techn. Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
- Bestimmungen zur Energieeinsparung
  - Energieeinsparungsgesetz — EnEG
  - Wärmeschutzverordnung — WärmeschutzV
  - Heizungsanlagenverordnung — HeizAnIV
  - Heizungsbetriebsverordnung — HeizBetrV

Die umfangreiche Ergänzungslieferung enthält neben den geänderten Auszügen aus den Länderbauordnungen insbesondere die in einigen Bundesländern neu herausgebrachten Feuerungsverordnungen. Aufgenommen wurden die Muster-Richtlinien der ARGEBAU über die Aufstellung von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW in anderen Räumen als Heizräumen. Die einschlägigen, als Technische Baubestimmungen eingeführten Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) wurden ebenso wie die wesentlichen Bestimmungen des Gasfachs dem neuesten Stand entsprechend wiedergegeben. Neben zahlreichen weiteren Bestimmungen sind die ebenfalls auf den neuesten Stand gebrachten Bestimmungen der Gewerbebehörden zu nennen. Beispielhaft sei hier die Neufassung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) aufgeführt. Eine wertvolle Bereicherung hat das Werk außerdem durch die Aufnahme aller bisher erschienenen Vorschriften zur Energieeinsparung erfahren.

Die umfassende Sammlung ermöglicht sowohl eine rasche Übersicht als auch eine eingehende Unterrichtung und ist damit weiterhin ein nützliches Arbeitsmittel für jeden, der sich mit der Planung, Fertigung, Installation sowie mit der Prüfung und Überwachung von Feuerungsanlagen unter Berücksichtigung ihrer Brennstoffversorgung zu befassen hat.

Baurat z. A. Jürgen Kämpfe

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Teil A: Handausgabe des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Erläuterungen. Von Dr. h. c. Theodor Keidel, ObLGfR i. R. in München. Dr. Joachim Kuntze, Vors. Richter am OLG Hamm, und Dr. Karl Winkler, Notar in Weissenborn. Nachtrag zur 11. Aufl., Stand August 1979 unter Berücksichtigung auch der am 1. Januar 1980 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen, 45 S., geheftet, kostenlos. Verlag C. H. Beck, München.

Die Praxis wird es den Verfassern danken, daß sie der 11. Auflage des Kommentars im Wege eines zudem kostenlosen Nachtrags die durch das am 1. Januar 1980 in Kraft tretende Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge getroffenen neuen oder veränderten Verfahrensvorschriften einfügen und unter Heranziehung des einschlägigen materiellen Rechts erläutern. So wird es den Benutzern dieses Standardwerks ermöglicht, sich rechtzeitig auf die wichtige gesetzliche Neuregelung einzustellen und bereits bei ihrem Inkrafttreten einen Kommentar zu Rate zu ziehen. Die Erläuterung dieser neuen Bestimmungen (vor allem, also §§ 50 a—d: Anhörung im Sorgerechtsverfahren, 64 a—i: Unterbringungsverfahren) oder der geänderten Vorschriften (§§ 50, 55 c, 57 Abs. 1 Nr. 8, 59, 60 Abs. 1 Nr. 1) ist mit der diesem Kommentar gewohnten Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Klarheit erfolgt.

Auch die durch das Gesetz zur Durchführung, der 2. Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts erfolgte Änderung des § 144 a FGG wird berücksichtigt und erläutert.

Erfreulich ist, daß dieser Nachtrag gleichzeitig dazu benutzt worden ist, die bisherigen Erläuterungen der Familiensachen durch Verwertung neuester Entscheidungen auf den Stand von August 1979 zu bringen und damit der Arbeit der noch mit den Schwierigkeiten des neuen Familienrechts kämpfenden Praktikern eine weitere Unterstützung zu geben.

Vors. Richter am OLG Dr. Adolf Pentz

**Lebensmittelrecht.** Bundesgesetze und -verordnungen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände. Redaktion: W. Zippel. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 6. Auflage, 21. Ergänzungslieferung, Stand März 1979, (7. ErgLfg. zur 9. Auflage), rd. 300 S., auf Dünndruckpapier, 16,80 DM; Gesamtwerk, rd. 2980 S., in 2 Plastikordnern, 58,- DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. März 1979 gebracht.

Unter den Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuheben: Heilmittelwerbegesetz, Geflügelfleisch-Mindestanforderungen und insbesondere das neue EWG-Weinrecht.

Die zweibändige Textsammlung zum Lebensmittelrecht enthält sämtliche Vorschriften zu diesem unübersichtlichen Rechtsgebiet.

Dabei wird nicht nur das Spezialgebiet Lebensmittelrecht berücksichtigt, auch Rechtsvorschriften anderer Sachgebiete, wie beispielsweise Wettbewerb, Futtermittel, Düngemittel und Preisauszeichnung sind auszugswise wiedergegeben.

Die Sammlung wendet sich insbesondere an Gerichte, Anwälte, Überwachungsbehörden, Lebensmittelsachverständige, Lebensmittelhersteller, Lebensmittel-Importeure und -Exporteure, Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftsschulen.

Aber auch jeder andere, der im weitesten Sinn mit dem Lebensmittelrecht befaßt ist, findet in der Textsammlung eine zuverlässige Informationsquelle.

Die Loseblatt-Textsammlung Lebensmittelrecht trägt wesentlich dazu bei, daß sich der Benutzer sehr schnell auf diesem Gebiet zurechtfindet; sie setzt somit jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen befaßt, in die Lage, auf den neuesten Stand dieser Rechtsmaterie zurückgreifen zu können.

Ministerialrat Dr. Günter Grobke t t l e r

**Das Rechnungswesen der Krankenhäuser.** Von Karl Purzer, Revisionsdirektor i. R. Loseblattsammlung, 2. Ergänzungslieferung, September 1979, 192 S., 46,60 DM. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart.

Nach der Kommentierung der Vorschriften der „Verordnung über die Abgrenzung und die durchschnittliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Krankenhäusern — Abgrenzungsverordnung“ — in der ersten Ergänzungslieferung vom Oktober 1978 ergänzt Karl Purzer seine Loseblattsammlung durch eine ausführliche Besprechung der „Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern — Krankenhaus-Buchführungsverordnung“. Diese Kommentierung zeigt auch die Querverbindungen zu anderen Gesetzen und Verordnungen auf, die bei der Anwendung der Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung zu beachten sind. Besonders umfangreich sind die Ausführungen zu den Paragraphen 3 (Buchführung) und 5 (Einzelvorschriften zum Jahresabschluss).

Der Verfasser geht der Frage der Abschreibungssätze in Krankenhäusern bei einer Abschreibung ausführlich nach und nennt in Anlehnung an eine Veröffentlichung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes entsprechende Vorschläge.

Mit mehreren Beispielen wird die Schwierigkeit der zu bewältigenden Gesetzesmaterie deutlich gemacht, aber gleichzeitig auch Lösungsansätze aufgezeigt.

Diese Ausführungen werden durch die Aufnahme einer Reihe weiterer landesrechtlicher Vorschriften ergänzt. Für den hessischen Anwendungsbereich ist besonders interessant die Übernahme des Erlasses vom 15. März 1979 hinsichtlich der Durchführung der Regelungen nach § 8 Abs. 2 und 9 Krankenhaus-Buchführungsverordnung. Insgesamt stellt die zweite Ergänzungslieferung ein wichtiges Hilfsmittel für die Anwendung der Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung dar.

Diplom-Ökonom Hans-Joachim Ruff

**Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, AGB-Gesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz und Hausratsverordnung.** Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Karl Larenz. 24. Auflage, Stand 1. Oktober 1979 unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1980 in Kraft tretenden Änderungen, 608 S., kart., 8,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die rastlose Aktivität des Gesetzgebers, die seit Jahren auf den meisten Rechtsgebieten zu verzeichnen ist, hat das Bedürfnis, immer wieder rasch auf zuverlässige Textausgaben zurückgreifen zu können, verstärkt. Das BvG hat im Laufe des Jahres 1979 umfangreiche Änderungen erfahren, einmal durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reisevertragsgesetz) vom 4. Mai 1979 (BGBl. I S. 509), das am 1. Oktober 1979 in Kraft getreten ist, und insbesondere durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), das am 1. Januar 1980 in Kraft tritt.

Es ist daher zu begrüßen, daß der Beck-Verlag seine bewährte Textausgabe rechtzeitig vor dem 1. Januar 1980 in Neuauflage vorgelegt hat. Die neuen oder geänderten Vorschriften sind in Rotdruck wiedergegeben, so daß eine rasche Unterrichtung über alle Änderungen möglich ist.

Erwähnt sei auch wieder die Einführung von Larenz, die die Grundzüge des Gesetzes und die Rechtsentwicklung in allgemein verständlicher Weise umreißt. Bemerkenswert ist seine Kritik an verschiedenen Bestimmungen des neuen Sorgerechts.

Der günstige Preis des Bandes ist anerkennend hervorzuheben.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

**Gebührentabellen für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände und Gerichtsvollzieher.** Von Friedrich Lappe, Professor an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin. 10., neu bearbeitete Aufl., 1979, 199 S. 8° mit herausnehmbarer Schnellübersicht auf Plastikmaterial, in Plastik, 24,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die jetzt erschienene 10. Auflage der Gebührentabellen berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung vom 1. Juli 1979. Sie enthält neue Tabellen zur erhöhten Umsatzsteuer (6,5%), zum arbeitsgerichtlichen Verfahren (Gesetz vom 21. Mai 1979) und bringt erweiterte Hinweise über Kosten in Familiensachen und die Änderungen in der Zwangsvollstreckung (Gesetz vom 1. Februar 1979).

Als hilfreich und nützlich erweist sich auch die Tabelle bei der Anwendung des § 6 BRAGO (mehrere Auftraggeber des Anwalts). Die vom Verfasser entwickelte sogenannte „Lappe'sche Ausgangsgebühr“ (S. 145) ist mittlerweile in der Rechtsprechung anerkannt worden. Eine gute praktische Hilfe bietet auch die handliche Schnellübersicht, die über die wichtigsten Anwaltsgebühren und Gerichtskosten informiert.

So kann die neueste Auflage der Gebührentabellen von Lappe jedem Praktiker ohne Einschränkung empfohlen werden.

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 10. DEZEMBER 1979

Nr. 50

## Veröffentlichungen

3879

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis — Nr. 12 — für den Verwaltungsangestellten Rainer Holzhausen, geb. am 3. Januar 1956, ausgestellt vom Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises am 3. Januar 1977, wird für ungültig erklärt.

6208 Bad Schwalbach, 7. 11. 1979

Der Kreisausschuß  
des Rheingau-Taunus-Kreises  
I/3b

3880

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Kreisausschuß des Kreises Offenbach am 21. März 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. 355 der Dipl.-Psychologin Alheid Roth ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6050 Offenbach am Main, 30. 11. 1979

Der Kreisausschuß  
des Kreises Offenbach  
gez. Schmitt  
Landrat

## Gerichtsangelegenheiten

3881

7 V 139 — Erlaubniserteilung: Herrn Horst Pfoß, 3550 Marburg, Bahnhofstraße 24, ist die Erlaubnis erteilt, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu besorgen.

Die Genehmigung ist auf das Gebiet der Stadt Marburg beschränkt.

3550 Marburg, 13. 11. 1979

Der Präsident des Landgerichts

## Aufgebote

3882

C 901/79 — Aufgebot: Der Pensionär Heinrich Christe, An den Schottenäckern Nr. 9, 6460 Gelnhausen, Stadtteil Haitz, — Prozeßbevollmächtigte: RAe. Horter und Hilder, 6460 Gelnhausen —, hat das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefes über das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 104, Blatt Nr. 3760, in Abteilung III, Nr. 1 (zuvor im Grundbuch von Gelnhausen, Band XV, Blatt 456, in Abteilung III, Nr. 1) und zur Mithaft im Grundbuch von Höchst, Band Nr. 12, Blatt 485, in Abteilung III, Nr. 1 (demnächst nach erfolgter Umschreibung des Grundbuchblattes Höchst, Blatt 485, im Grundbuch von Höchst, Band 47, Blatt Nr. 1760, in Abteilung III, Nr. 1) für die Stadtgemeinde Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat, Fürsorgeamt, Städtische Hilfskasse, eingetragene, mit

3% verzinsliche Goldmarkrecht von 2 500,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 27. Juni 1980, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 27. 11. 1979

Amtsgericht

3883

C 51/79 — Aufgebot: Der Landwirt Werner Krieger in Neckarsteinach-Darsberg hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümerinnen

a) Elisabeth Krieger geb. Morr, Ehefrau des Johann Friedrich Krieger, zuletzt Darsberg, zu  $\frac{1}{5}$ ,

b) Anna Margaretha Krieger geb. Morr, Ehefrau des Peter Krieger, zuletzt in Darsberg, zu  $\frac{1}{5}$ ,

an den im Grundbuch von Darsberg, Band 12, Blatt 436, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darsberg, Flur 1, Flurstück 95, Hofraum, An der Gassenhohle, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darsberg, Flur 1, Flurstück 199, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 31, Größe 1,08 Ar,

beantragt (§ 927 BGB). Im Grundbuch sind die beiden Genannten als Miteigentümerinnen zu den angeführten Miteigentumsanteilen eingetragen; beide sind verstorben.

Der oder die Miteigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 18. Februar 1980, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, Erdgeschloß, anberaumten Aufgebot ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6932 Hirschhorn (Neckar), 30. 11. 1979

Amtsgericht Fürth (Odw.)  
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

## Güterrechtsregister

3884

GR 427 — Neueintragung — 3. 12. 1979: Richard Hedrich, geb. 27. 7. 1935, Hasenpfad 6, 6320 Alsfeld, Helga Hedrich geb. Boß, geb. 13. 12. 1937, Hasenpfad 6, 6320 Alsfeld.

Durch Vertrag vom 22. November 1979 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6320 Alsfeld, 3. 12. 1979

Amtsgericht

3885

GR 278 — Neueintragung — 30. 11. 1979: Gastwirt Klaus Erich Brinkmann und pharmazeutisch-technische Assistentin Charlotte Brinkmann, geborene Pittschellis, beide wohnhaft in Arolsen, Kaulbachstraße 7.

Durch Vertrag vom 12. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 30. 11. 1979

Amtsgericht

3886

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe GR 1868 — 9. 10. 1979: Justizbeamter Karl-Heinz Keith und Ilona Keith geb. Fischer, beide in Bad Homburg v. d. Höhe (Am Hohlebrunnen 3).

Durch Vertrag vom 18. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1869 — 9. 10. 1979: Architekt Willi Seegebarth und Sigrild Seegebarth geb. Bause, beide in Bad Homburg v. d. Höhe (Carl-Goerdeler-Straße 15).

Durch Vertrag vom 30. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1870 — 9. 10. 1979: Angestellter Horst Schönleiter und Helga Schönleiter geb. Großmann, beide in Steinbach/Ts. (Herzbergstraße 5).

Durch Vertrag vom 5. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1871 — 9. 10. 1979: Kaufm. Angestellter Helmut Wagner, Friedrichsdorf/Ts., Berliner Straße 4a, und Silvia Wagner geb. Klier, Friedrichsdorf/Ts., Berliner Straße 2.

Durch Vertrag vom 31. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1872 — 9. 10. 1979: Gerüstbauer Wilhelm Hück und Charlotte Hück geb. Blank, beide in Friedrichsdorf/Ts., Ostpreußenstraße 26.

Durch Vertrag vom 7. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1873 — 22. 11. 1979: Schmiedemeister Klaus Dieter Müller und Ursula Müller geb. Rüttgers, beide in Oberursel (Feldbergstraße 28).

Durch Vertrag vom 11. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1874 — 22. 11. 1979: Kaufm. Angestellter Rudolf Scotti und Elke Scotti geb. Meier, beide in Oberursel (Lessingstraße Nr. 8).

Durch Vertrag vom 17. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1875 — 28. 11. 1979: Finanzkaufmann Adrian Fischer und Christa Fischer geb. Heidt, beide in Oberursel (Körnerstraße Nr. 3).

Durch Vertrag vom 16. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1876 — 28. 11. 1979: Kaufmann Fritz Reuther und Erika Reuther geb. Wegener, beide in Bad Homburg v. d. Höhe (Oberer Reisberg 33).

Durch Vertrag vom 10. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 11. 1979

Amtsgericht

3887

GR 315 — Neueintragung — 28. 11. 1979: Eheleute Gerhard Michael Praxl, geb. 5. April 1949, und Beate Praxl, geborene Menz, geb. 19. Januar 1948, Kreuzstraße 8, 6229 Eitville-Erbach.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eitville am Rhein, 28. 11. 1979

Amtsgericht

3888

GR 2122 — Neueintragung — 4. 12. 1979: Klaus Dieter Ruhland, Ute Ruhland geb. Leithäuser, Florstadt,

Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 26. Oktober 1979. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6360 **Friedberg (Hessen)**, 4. 12. 1979

**Amtsgericht**

### 3889

GR 168 — **Neueintragung** — 28. 11. 1979: Die Eheleute Bauingenieur Ortwin Lipp und dessen Ehefrau Anneliese Lipp geb. Brede, beide wohnhaft in Edermünde-Grifte, Schöne Aussicht 28, haben durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1979 Gütertrennung vereinbart.

3580 **Fritzlar**, 28. 11. 1979 **Amtsgericht**

### 3890

GR 112 — **Veränderung** — 28. 11. 1979: Die Eheleute Dr. med. Eberhard Burgdorf, Facharzt für innere Krankheiten, und Christa Burgdorf geb. Blau, beide wohnhaft in Wolfsburg 11 (Vorsfelde), Thorner Weg 16, haben durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1979 die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

3580 **Fritzlar**, 28. 11. 1979 **Amtsgericht**

### 3891

6 GR 570 A — **Neueintragung** — 26. 11. 1979: Eheleute Paul Heinz Naporra, Werbefachmann, und Else Naporra geb. Schwarz, kaufmännische Angestellte, beide wohnhaft in: Am Schlichter 1, Mörfelden-Walldorf.

Durch Vertrag vom 29. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 **Groß-Gerau**, 26. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3892

GR 325 — **Neueintragung** — 26. 11. 1979: Eheleute Otto Giessl, Vorarbeiter, geb. am 18. 3. 1938, und Ehefrau Helga Giessl geb. Rumpf, geb. am 25. 2. 1943, beide in den Erlen, 6349 Driedorf-Seilhofen.

Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 **Herborn**, 26. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3893

GR 326 — **Neueintragung** — 26. 11. 1979: Eheleute Fritz Baden, Werkzeugeinrichter, geb. am 4. 1. 1925, und Hildegard Baden geb. Böhme, Erzieherin, geb. 13. 7. 1924, beide wohnhaft Hinterthal 25, 6348 Herborn.

Durch Ehevertrag vom 14. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 **Herborn**, 26. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3894

GR 336 — **Neueintragung** — 26. 11. 1979: Eheleute Maurer Wilhelm Karl Matthias Kuhl und Krankenschwester Waltraud Gertrud Marianne Kuhl geb. Drings, beide Poststraße 55, Bad Karlshafen-Helmarshausen.

Durch Vertrag vom 16. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 337 — **Neueintragung** — 26. 11. 1979: Eheleute Dipl.-Ing. Michael Joachim Krebs und Kürschnerin Bärbel Ingrid Krebs, vorverehel. Koehler geb. Vollbrecht, beide wohnhaft: C. D. Stunzweg 23, Bad Karlshafen.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 **Hofgeismar**, 26. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3895

GR 356 — **Neueintragung** — 17. 11. 1979: Eheleute Ulrike Großmann geborene Müller und Helmut Großmann, Talstraße Nr. 4, Niedernhausen-Engenhahn.

Durch Vertrag vom 27. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 **Idstein**, 17. 11. 1979 **Amtsgericht**

### 3896

GR 357 — **Neueintragung** — 27. 11. 1979: Eheleute Rechtsanwalt Dr. Klaus Hackenberg und Gisela Hackenberg geborene Einsiedel, Im Exboden 13, Idstein-Heftrich.

Durch Vertrag vom 6. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 **Idstein**, 27. 11. 1979 **Amtsgericht**

### 3897

GR 591 — **Neueintragung** — 23. 11. 1979: Maschinenschlosser Wolfgang Franz Hess, geb. am 23. 10. 1952, und Ingrid Brigitte geb. Wohlmann, geb. am 20. 3. 1951, beide wohnhaft Birkenstr. 4 in Limburg 9-Linter.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1979 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 **Limburg a. d. Lahn**, 23. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3898

GR 592 — **Neueintragung** — 29. 11. 1979: Rudolf Berger, geb. am 12. 5. 1920, und Elfriede Bartonitz geb. Wanny, geb. am 18. 5. 1922, beide wohnhaft Sudetenstraße Nr. 24 in Limburg-Staffel.

Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1979 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 **Limburg a. d. Lahn**, 29. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3899

**Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Marburg**

GR 1053 — 14. 11. 1979: Rainer Lölkes, Student, Goldbergstraße 36, 3553 Cölbe, und Claudia Lölkes geb. Hassenpflug, Krankenschwester, Am Riedeboden 18, 3575 Kirchhain 1.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1054 — 14. 11. 1979: Dr. med. Volker Rammler, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Am Lindacker 4, 3557 Ebsdorfergrund 5, und Dagmar Rammler geb. Klindk, Hausfrau, ebenda.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1055 — 14. 11. 1979: Klaus-Ingo Kober, Student, und Regine Felicitas Kober geb. Mölders, Soziologin, beide in Cölbe, Weimarer Straße 4.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1056 — 19. 11. 1979: Otfried Winkel, Bauingenieur, und Ruth-Doris Winkel geb. Junk, beide Erfurter Straße 8, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 **Marburg**, 22. 11. 1979 **Amtsgericht**

### 3900

**Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main**

GR 4588 — 29. 11. 1979: Eheleute Philipp Möller, Bez.-Inspektor, Offenbach am Main, und Heidemarie Attenberger-Möller geb. Attenberger, Sekretärin, Rodgau.

Durch notariellen Vertrag vom 11. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4589 — 29. 11. 1979: Eheleute Horst Peter Gortner, Kaufmann, und Roswitha geb. Laumann, in Mühlheim am Main 3.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4590 — 29. 11. 1979: Eheleute Ernst Helmut Rehm, Dipl.-Kaufmann, und Elisabeth Magdalena geb. Klüber, Studienrätin, Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4591 — 29. 11. 1979: Eheleute Walter Cron geb. Praster, Angestellter, und Elisabeth geb. Cron, Gastwirtin, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 **Offenbach am Main**, 29. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3901

GR 625 — **Neueintragung** — 27. 11. 1979: Eheleute Hans Peter Robert Brüssow, geb. am 31. 12. 1945 in Wuppertal, wohnhaft 6054 Rodgau 2-Dudenhofen, Feldbergstraße Nr. 14, Ingeborg Elisabeth Friederike Brüssow geb. Rütther, geb. am 9. 9. 1947 in Nottuln/Westfalen, wohnhaft 6054 Rodgau 2-Dudenhofen, Feldbergstraße 14.

Durch Erklärung vom 2. November 1979 besteht Gütertrennung.

6453 **Seligenstadt**, 27. 11. 1979

**Amtsgericht**

## Handelsregister

### 3902

HRB 314 — **Veränderung** — 30. 11. 1979: Antikälte Sanitär- und Heizungstechnik GmbH, Florstadt 1. Ursula Bender ist nicht mehr Geschäftsführerin.

6360 **Friedberg (Hessen)**, 30. 11. 1979

**Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 3903

VR 658 — **Neueintragung** — 8. 10. 1979: Förderkreis des Kürschnerhandwerks für vielfältige Tierartenhaltung und sinnvollen Umweltschutz mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

VR 659 — **Neueintragung** — 2. 11. 1979: Vereinigung Hilfe zur Selbsthilfe mit Sitz in Oberursel/Ts. 5.

VR 660 — **Neueintragung** — 8. 11. 1979: Kleintierzuchtverein 1900. Tierfreunde Oberstedten mit Sitz in Oberursel/Ts.

VR 661 — **Neueintragung** — 28. 11. 1979: Carneval-Verein 59 Stierstadt mit Sitz in Oberursel/Ts. 6.

6380 **Bad Homburg v. d. Höhe**, 29. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3904

VR 246 — **Neueintragung** — Freiwillige Feuerwehr Frankenberg, Sitz: Frankenberg (Eder).

3558 **Frankenberg (Eder)**, 30. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3905

**Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main**

73 VR 7420 — 11. 9. 1979: Sozialwissenschaftliche Forschung und Bildung für Frauen.

73 VR 7437 — 26. 10. 1979: Arbeitskreis Bockenheimer Senioren.

73 VR 7439 — 29. 10. 1979: Gurdwara Nanak Sar.

73 VR 7441 — 31. 10. 1979: KONTAKT — Alten- und Nachbarschaftshilfe.

73 VR 7443 — 6. 11. 1979: Eltern-Kind-Initiative Bornheim.

73 VR 7444 — 6. 11. 1979: Philharmonie Fechenheim.

73 VR 7445 — 12. 11. 1979: Internationale Theater und Musik Vereinigung International Theatre and Music Association.

73 VR 7446 — 14. 11. 1979: Förderkreis Homepage.

73 VR 7447 — 14. 11. 1979: Verein zur Förderung von Pflege- und Adoptivkinderarbeit.

73 VR 7448 — 14. 11. 1979: Griechischer Klub.

73 VR 7449 — 14. 11. 1979: Verband der Fenster- und Fassadenhersteller.

73 VR 7450 — 19. 11. 1979: Förderkreis für die Versicherungslehre an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 73

### 3906

VR 516 — Neueintragung — 3. 12. 1979: Gartenbauvereinigung Friedberg Burgfeld „GRÜNE LUNGE BURGFELD-RIED“ Friedberg (Hessen).

VR 517 — Neueintragung — 3. 12. 1979: 1. POOL-BILLARD-VEREIN „Schwarz-Rot-Gold 1978“ Ober-Mörlen, Ober-Mörlen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 12. 1979

Amtsgericht

### 3907

VR 250 — Neueintragung — 28. 11. 1979: Förderkreis Musikschule Hofgeismar, Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 28. 11. 1979

Amtsgericht

### 3908

1 VR 202 — Neueintragung — 28. 11. 1979: Verein für sozialpädagogische und pädagogisch-therapeutische Jugendarbeit — Jugendhaus Meininghausen e. V. Korbach 62.

3540 Korbach, 28. 11. 1979

Amtsgericht

### 3909

8 VR 617 — Neueintragung — 28. 11. 1979: Schulhilfsfonds der Taunusschule Königstein e. V. in Königstein im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 28. 11. 1979

Amtsgericht

### 3910

5 VR 322 — Löschung — 30. 11. 1979: Verein zur Förderung gemeinnütziger Einrichtungen in Bürstadt, 6842 Bürstadt. Die Mitgliederversammlung vom 18. Juli 1978 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6840 Lampertheim, 30. 11. 1979

Amtsgericht

### 3911

VR 421 — Neueintragung — 30. 11. 1979: Wintersportverein Neustadt 1967, Breuberg/Odw.

6120 Michelstadt, 30. 11. 1979

Amtsgericht

### 3912

VR 244 — Neueintragung — 26. 11. 1979: Gesellschaft für Aggressions- und Konfliktforschung e. V., Schotten.

6478 Nidda, 26. 11. 1979

Amtsgericht

### 3913

VR 1068 — Neueintragung — 5. 9. 1979: „Forschungsvereinigung der Deutschen Asphaltindustrie“, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 4. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

### 3914

VR 1075 — Neueintragung — 19. 11. 1979: „Unterstützungsverein des Rotary Clubs Offenbach“, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 4. 12. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

### 3915

VR 776 — Löschung — 22. 10. 1979: Schutzverband der Kraftfahrer in Wetzlar. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 1976 ist der Verein aufgelöst worden. Zum alleinvertretungsberechtigten Abwickler wurde der Kaufmann Hubertus Bollinger in 6333 Braunsfels bestellt.

6330 Wetzlar, 23. 11. 1979

Amtsgericht

### 3916

3 VR 1188 — Neueintragung — 4. 7. 1979: Hess. Lichtenauer Gewerbeverein in Hessisch Lichtenau.

3 VR 1189 — Neueintragung — 4. 7. 1979: Geschichtsverein Großalmerode in Großalmerode.

3 VR 1191 — Neueintragung — 20. 11. 1979: ARBEITSKREIS DRITTE WELT — gemeinnütziger Verein in Witzenhausen.

3 VR 1192 — Neueintragung — 20. 11. 1979: TTV Dudenrode 1979 in Bad Sooden-Allendorf.

3430 Witzenhausen, 20. 11. 1979

Amtsgericht

## Liquidation

### 3917

Die Rhein-Mainische Garantieverband GmbH, 6000 Frankfurt am Main, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1979

Der Liquidator  
der Rhein-Mainischen  
Garantieverband GmbH  
Dr. Fred Fischer

### 3918

Wir geben hiermit bekannt, daß der Fremdenverkehrsverband Kurhessen und Waldeck e. V. gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 1978 zum 31. Dezember 1979 aufgelöst wird.

Etwaige Ansprüche sind bei den unterzeichnenden Liquidatoren per Anschrift Fremdenverkehrsverband Kurhessen und Waldeck e. V., Entenanger 8, 3500 Kassel, geltend zu machen.

3500 Kassel, 27. 11. 1979

Die Liquidatoren

Heinz Fröbel, Regierungspräsident  
Willy Benewitz, Direktor  
Erwin Schuck, Bürgermeister

## Vergleiche — Konkurse

### 3919

6 N 39/79, 6 N 31/79 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma KIBA-Massivhaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saalburgstraße 151, Bad Homburg v. d. Höhe, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Georg Roper, 8591 Neuallbenreuth, Waldsassener Straße 7, wird heute, am 29. November 1979, ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt (§ 106 KO). Die Gesellschaft darf über ihr Vermögen nicht mehr verfügen, insbesondere keine Forderungen einziehen und Schuldner dürfen an sie nicht mehr leisten. Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zum Sequester, der an Stelle des Geschäftsführers allein verfügungsbefugt ist, wird bestellt: Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, Goethestraße Nr. 150, 6457 Maintal 2.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 11. 1979

Amtsgericht

### 3920

N 1/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren a) über das Vermögen der Kommanditgesellschaft der Firma P. W. Heinzerling Nachf. KG in Biedenkopf, b) über den Nachlaß der am 27. November 1970 verstorbenen Kauffrau Lilli Künkel geb. Achenbach aus Biedenkopf, alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Firma P. W. Heinzerling Nachf. KG in Biedenkopf, wird Schlußtermin auf Mittwoch, den 16. Januar 1980, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Zimmer 32, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird in dem Verfahren zu a) auf 25 129,96 DM und im Verfahren zu b) auf 1 269,62 DM, jeweils einschließlich der Auslagen zuzüglich 6,5% Mehrwertsteuer, festgesetzt.

3560 Biedenkopf, 29. 11. 1979

Amtsgericht, Konkursgericht

### 3921

61 N 3/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Königs u. Co. OHG, Sandstraße 106, 6102 Pfungstadt, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstags, den 10. Januar 1980, 10.00 Uhr, Zimmer 621, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, bestimmt.

6100 Darmstadt, 22. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

### 3922

61 N 25/78 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Peter Pries, Transportunternehmer, Barteningstraße 3, 6100 Darmstadt, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, seine Auslagen auf 42,— DM festgesetzt.

Der Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, den 8. Januar 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer 621, mit folgender Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 22. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

### 3923

6 N 2/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Dieter Siebert, Inhaber der Firma Men's Hosenboutique Siebert, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Luisenstraße 101, wohnhaft in 6382 Friedrichsdorf, Ostpreußenstraße 29, — 6 N 2/78 AG Bad Homburg v. d. Höhe —, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 127 330,61 DM, wozu noch auflaufende Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen nach § 61,1 KO über 119,06 DM, Vorrechtsforderungen nach § 61,2 KO über 79 416,44 DM, Vorrechtsforderungen nach § 61,3 KO über 40,50 DM. Die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen belaufen sich auf insgesamt 290 388,69 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe auf.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1979

Der Konkursverwalter  
Hans-Joachim Caesar  
Rechtsanwalt

### 3924

81 N 283/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Appel & Zahn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main, Rebstöcker Straße 33—39, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 18. Dezember 1979, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: Genehmigung eines Vergleichs, § 133 KO; Beschlussfassung über die Führung von Prozessen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

### 3925

81 N 508/79 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Blank Elektronika Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Friedrichstraße 45, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 27. November 1979, 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. W. Schaaf, Bleidenstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1980, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. Januar 1980, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 1. Februar 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1980 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

### 3926

N 5/75: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. Februar 1975 verstorbenen Kaufmanns Heinrich Rüppel, zuletzt wohnhaft gewesen in Haunack — OT Sieglow, findet auf Anordnung des Gerichts eine Nachtragsverteilung statt.

Es ist ein Massebestand von 17 000,— DM verfügbar. Hiervon gehen ab die noch festzusetzenden Kosten der Nachtragsverteilung.

6400 Fulda, 10. 12. 1979

Der Konkursverwalter

Dipl.-Volkswirt. Werner Heid  
Rechtsbeistand für Handels-,  
Gesellschafts- und Erbrecht,  
Steuerberater

### 3927

24 N 8/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wohn- und Gewerbebau GmbH, Buchenstraße 36, 6090 Rüsselsheim, wird gemäß § 204 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wohn- und Gewerbebau GmbH u. Co. KG, Buchenstraße 36, 6090 Rüsselsheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 27. 11. 1979

Amtsgericht

### 3928

24 N 13/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Otto Schlarb, Mühlenstraße 13, 6553 Sobornheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 26. 11. 1979

Amtsgericht

### 3929

42 N 8/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Horst Blumöhr, Königsberger Straße 75, 6050 Hainstadt, wird Schlußtermin bestimmt auf Donnerstag, den 31. Januar 1980, 11.00 Uhr, I. Stock, Saal-161-B, Nußallee 17.

Der Termin dient zur Erhebung evtl. Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Beschlussfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 3 150,— DM nebst 355,95 Deutsche Mark Auslagen und 266,96 DM MwSt.

6450 Hanau, 26. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

### 3930

65 N 93/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Albert Großberndt, Inhaber der Firma Albert Großberndt, Tief-, Straßenbau und Wasserversorgung, In der Rose 6, Kaufungen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 19. Dezember 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 16. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

### 3931

3 N 9/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Josef Ettrich, Sprendlingen, Inhaber der Firma Rubes Plastik-

warenfabrik Rudolf Beck, Sprendlingen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Vergütung und Auslagen der drei Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf je 750,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 28. 11. 1979

Amtsgericht

### 3932

7 N 21/79 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma L + K Automation und Verfahrenstechnik GmbH in Camberg, Beuerbacher Landstraße, gesetzliche Vertreter: a) Geschäftsführer Siegfried Läter, Waldstraße 18 in Camberg-Erbach, b) Geschäftsführer Franz Scheiner, Waldstraße Nr. 23 in 6241 Ehlhalten, wird heute, am 30. November 1979, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat (§ 63 GmbHG).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eberhard Kirchhoff in Weilburg, Wilhelmstr. 9.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Januar 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 11. Januar 1980, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Limburg, Schiede Nr. 14, Erdgeschoß, Zimmer 14.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Januar 1980 anzeigen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 11. 1979

Amtsgericht

### 3933

7 N 135/79: Über den Nachlaß der am 1. Dezember 1977 mit letztem Wohnsitz in Neu-Isenburg, Schönborring 5, verstorbenen Henriette Hedwig Julia Maximiliane Gabriele von Knobelsdorff-Brenkenhoff, geb. 20. April 1939 in Berlin, wird heute, am 27. November 1979, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 4. Januar 1980 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 8. Januar 1980, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Montag, den 25. Februar 1980, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 4. Januar 1980.

6050 Offenbach am Main, 27. 11. 1979

Amtsgericht

### 3934

34 N 43/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bonnet GmbH Fassadenbau & Co. KG, 6117 Schaaheim-Mosbach, soll die Schlußver-

teilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 86 241,50 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 86 475,12 DM bevorrechtigte und 432 946,35 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6110 Dieburg — 34 N 43/77 — auf.

6054 Rodgau 6, 27. 11. 1979

**Der Konkursverwalter**  
Klaus Siebicke  
Rechtsbeistand

### 3935

N 17/79 — **Konkurrenzeröffnung:** Über den Nachlaß des am 8. Juni 1979 in Zell im Wiesental gestorbenen, zuletzt in Weinbach-Gräveneck wohnhaft gewesenen **Karl Kühmichel**, geb. am 24. Februar 1907, wurde am 13. November 1979, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arno Scheunert, 6290 Weilburg.

Offener Arrest mit Anzeigefrist: 22. Dezember 1979, Ablauf der Anmeldefrist: 22. Dezember 1979.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 4. Januar 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24.

6290 Weilburg, 16. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3936

62 N 49/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromeisters **Egon Gustav Schmidt**, Poststraße Nr. 19 bzw. Wendelstraße 2, 6200 Wiesbaden-Bierstadt, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 16. Januar 1980, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 29. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3937

62 N 107/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Eigener Herd Bau- u. Siedlungsgesellschaft mbH**, früher Wiesbaden, Mosbacher Straße 27, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 16. Januar 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 140 000,— DM (einhundertvierzigtausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 7 985,70 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 26. 11. 1979

**Amtsgericht, Abt. 62**

### 3938

62 N 107/73: Im Konkursverfahren über das Vermögen der „Eigener Herd“ Bau- und Siedlungs-GmbH soll eine Abschlusssverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Az. 62 N 107/73) niedergelegt worden.

Die Summe dieser Forderungen beträgt 12 205 924,63 DM.

Es ist ein Massebestand von 617 831,— DM vorhanden.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1979

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Gerhard Hempel  
Rechtsanwalt

### 3939

62 N 80/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Friedrich Dröschner**, Mainz-Kastel, Unterer Zwerchenweg 5a, ist nach Auszahlung der Zwangsvergleichsquote und Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 28. 11. 1979 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3940

5 K 66/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Fischbach, Band 13, Blatt 367, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Fischbach, Flur 1, Flurstück 71/9, Hof- und Gebäudefläche, Acker beim Dorf, Größe 7,28 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Fischbach, Flur 1, Flurstück 71/10, Hof- und Gebäudefläche, Acker beim Dorf, Größe 10,31 Ar,

sollen am 28. März 1980, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Anneliese Sophie Marie Agnes Köster geb. Ludwig,

b) Herr Horst Köster, beide in Bad Schwalbach 4,

— Miteigentümer zu je 1/2 —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 718 000 Deutsche Mark; davon entfallen auf das Grundstück Ifd. Nr. 6 93 320,— DM und auf das Grundstück Ifd. Nr. 8 624 680,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3941

5 K 47/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hahn, Band 81, Blatt 2392, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 6, Flurstück 16/2, Bauplatz — jetzt bebaut —, Mozartstraße, Größe 3,44 Ar,

soll am 21. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektrotechniker Bruno Huber und Frau Edeltraud geb. Glowka, beide 6204 Taunusstein 1, — Miteigentümer zu je 1/2 —,

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3942

4 K 16/79: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 151, Blatt 6480, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur Nr. 19, Flurstück 756, Hof- und Gebäudefläche, Schlesierstraße 6, Größe 5,06 Ar, soll am Mittwoch, dem 6. Februar 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elfriede Erlenbach geb. Schnorr, Bensheim, — zu 1/2 —,

b) dieselbe,

c) Martha Anna Renner geb. Erlenbach, Heppenheim,

d) Georg Rudolf Erlenbach, Zwingenberg,

e) Elfriede Barbara Sedlacek geb. Erlenbach, Koblenz,

— zu b) bis d) in Erbengemeinschaft, zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 27. 11. 1979

**Amtsgericht**

### 3943

61 K 121/79: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 50, Blatt 2353, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 194/5, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 15, Größe 3,12 Ar, soll am 21. Januar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Gremm, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 11. 1979

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 3944

8 K 73/78, 25/79: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 48, Blatt 1613, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 25, Flurstück 1/165, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gleichen, Größe 12,11 Ar,



Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

**Nr. 45/1979 brachte mit 52 Seiten die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes.**

**Diese Ausgabe kann auch als Einzelheft zum Preis von DM 6,— abgegeben werden.**

**Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.**

**Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden**

soll am 13. Februar 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 26. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks bzgl. der Hälfte des Ehemannes), b) 13. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks bzgl. der Hälfte der Ehefrau):

Eheleute Kaufmann Waldemar Heimann und Gisela geb. Emmerich, in Lixfeld, Schulstraße 10,

— zu je 1/2 Anteil —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 26. 11. 1979 Amtsgericht

### 3945

84 K 229/78 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 1, Band 119, Blatt 5623, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 16, Flurstück 11/3, Straße, Töngesgasse, Größe 0,04 Ar,

soll am Montag, dem 11. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 4. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Stefania Taic geb. Gnat.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

### 3946

K 33/79: Das im Grundbuch von Melbach, Band 24, Blatt 1182, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melbach, Flur 9, Flurstück 336, Bauplatz, Sternstraße 7, Größe 5,56 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Keil, Kaufmann, Eschborn/Ts., — zu 1/2 —,

Edeltrud Müller geb. Duckscheid, Kronberg/Ts., — zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 008,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 11. 1979

Amtsgericht

### 3947

5 K 46/77: Das im Grundbuch von Niederkalbach, Band 24, Blatt 683, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkalbach, Flur 1, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 2, Größe 8,36 Ar,

soll am 7. Februar 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Lysanne Kostroch, geb. Rosenthal, Ringstraße 2, 6401 Kalbach 1-Niederkalbach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 210 150,— DM festgesetzt worden.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag nach § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 28. 11. 1979

Amtsgericht

### 3948

K 11, 12/79: Das im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band 44, Blatt 1043, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kempfenbrunn, Flur 9, Flurstück 168, Hof- und Gebäudefläche, Im Wiesertal 9, Größe 7,69 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krankenpfleger Gerhard Benz und Herta Benz geb. Hackenberg, Vogelsbergstraße 6, 6480 Wächtersbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 39 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 11. 1979

Amtsgericht

### 3949

42 K 15/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, AG Hanau, Band 110, Blatt 3895, eingetragene 1798/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/3, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1a, Größe 27,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 46 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß, 5. links und Abstellraum D 46 im Keller, versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 3888 bis 3909 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters mit Ausnahme der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte 2. Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 15. Februar 1974 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 5. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Werner Klaus Bielinski, Karlsbader Straße 4, 6450 Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

### 3950

K 15/78: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Waßmuthshausen, Band Nr. 7, Blatt 93, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waßmuthshausen, Flur 5, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 41, Größe 7,00 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Februar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bäcker Günter Mitteldorf, geb. am 22. 8. 1954, in Homberg-Waßmuthshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 39 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 22. 11. 1979

Amtsgericht

### 3951

1 K 48/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 33, Blatt Nr. 1064, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 7, Flurstück 183/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfingstberg 4, Größe 7,78 Ar,

soll am 29. Januar 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 15, I. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Peter Heinitz,

b) dessen Ehefrau Wilhelmine Heinitz geb. Raess, beide Taunusstein-Orlen,

— zu je 1/2 Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 467 000,— DM.

Der auf den 21. Dezember 1979 anberaumte Termin wird wegen formellen Mangels nach § 37 Ziffer 3 ZVG aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 28. 11. 1979

Amtsgericht

### 3952

64 K 154/77: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 379, Blatt 951, eingetragene 51,7953/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstücke 36/9, 36/10, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 97, Größe 9,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Vorderhauses Frankfurter Straße 97 in der IV. Etage (Dachgeschoß), im Aufteilungsplan mit Nr. 9 gekennzeichnet,

soll am 26. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Allmeroth, Erich, Schreiner, Altenbrunnlar.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentums-

anteilen (Blätter 9503—9510, 9512—9519 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Der Zustimmung bedarf es nicht bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter, nach § 18 WEG und für den ersten Verkaufsfall.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 11. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

### 3953

64 K 84/79: Die im Grundbuch von Nordshausen, Band 44, Blatt 1284, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 57, Gemarkung Nordshausen, Flur 3, Flurstück 17/23, Lieg.-B. 1141, Grünfläche, Dornländerweg, Größe 1,58 Ar,

lfd. Nr. 58, Gemarkung Nordshausen, Flur 3, Flurstück 17/24, Lieg.-B. 1141, Bauplatz, Dornländerweg, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 59, Gemarkung Nordshausen, Flur 3, Flurstück 17/25, Lieg.-B. 1141, Bauplatz, Dornländerweg, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 60, Gemarkung Nordshausen, Flur 3, Flurstück 17/26, Lieg.-B. 1141, Bauplatz, Dornländerweg, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 61, Gemarkung Nordshausen, Flur 3, Flurstück 17/27, Lieg.-B. 1141, Bauplatz, Dornländerweg, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 62, Gemarkung Nordshausen, Flur 3, Flurstück 17/28, Lieg.-B. 1141, Wegefläche, Dornländerweg, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 63, Gemarkung Nordshausen, Flur 3, Flurstück 17/29, Lieg.-B. 1141, Grünfläche, Dornländerweg, Größe 1,99 Ar,

sollen am 20. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hausbau Danziger Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

### 3954

64 K 135/79: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band Nr. 53, Blatt 1544, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 3, Flurstück 842/37, Lieg.-B. 1420, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchrain 9, Größe 10,34 Ar,

soll am 1. April 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Buchdrucker Hermann Eckel in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

### 3955

9 K 15/79 — Beschluß: Die im Grundbuch von Fischbach, Band 48, Blatt 1616,

eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Fischbach

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 90, Grünland, Im oberen Kessel, Größe 3,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 68, Grünland, Im Albus, Größe 5,64 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 62, Grünland, Größe 4,31 Ar, Wald (Holzung), Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 59, Grünland, Im Albus, Größe 3,17 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 85, Grünland, Im oberen Kessel, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 63, Grünland, Im Albus, Größe 5,58 Ar, Wald (Holzung), Größe 1,20 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. März 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Anna Baden geb. Weck, Paradiesweg 12, 6233 Kelkheim/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 2 auf	1 773,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	1 974,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	1 998,50 DM,
lfd. Nr. 6 auf	1 109,50 DM,
lfd. Nr. 7 auf	1 917,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	2 373,— DM,

insgesamt auf 11 145,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 26. 11. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

### 3956

7 K 68/78: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 43, Blatt 3055, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lampertheim, Flur 16, Flurstück 237/1, Hof- und Gebäudefläche, Starenweg 2, Größe 5,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1980, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Heid geb. Gröhsman, Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 19. 11. 1979 Amtsgericht

### 3957

7 K 89/78: Die ideelle Eigentumshälfte des im Grundbuch von Lampertheim, Band 153, Blatt 6909, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 10, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, 2. Industriestraße 38, Größe 8,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Föbel, Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 19. 11. 1979 Amtsgericht

# Die Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber:

Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

bringt

● aktuelle Abhandlungen zu allen  
Problemen der Sozialreform

● interessante Beiträge in- und  
ausländischer Autoren

● Veröffentlichungen im inter-  
nationalen Vergleich

und dient damit

● Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an

Verlag Chmielorz GmbH & Co.

Wilhelmstraße 42 · Postfach 2229

6200 Wiesbaden

**3958**

7 K 72/76: Folgende Wohnungseigentumsrechte, bestehend in einem Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 21, Nr. 156/6, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße (jetzt Weserstr. 11), Größe 16,67 Ar, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Langen, und zwar:

a) 7 K 72/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1044 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß nebst Abstellraum (Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 145 000,— DM) — Band 315, Blatt Nr. 12 995—,

b) 7 K 78/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1063 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß nebst Abstellraum (Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 145 000,— DM) — Band 315, Blatt Nr. 13 010—,

c) 7 K 92/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1105 bezeichneten Wohnung im 10. Obergeschoß nebst Abstellraum (Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 169 000,— DM) — Band 316, Blatt Nr. 13 044 —,

d) 7 K 100/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1134 bezeichneten Wohnung im 13. Obergeschoß nebst Abstellraum (Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 145 000,— DM) — Band 317, Blatt Nr. 13 067 —,

e) 7 K 114/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1185 bezeichneten Wohnung im 18. Obergeschoß nebst Abstellraum (Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 169 000,— DM) — Band 319, Blatt Nr. 13 112 —,

f) 7 K 122/76 — 52/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1242 bezeichneten Wohnung im 24. Obergeschoß nebst Abstellraum (Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 127 000,— DM) — Band 320, Blatt Nr. 13 159 —,

sollen am 7. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie. in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 11. 1979 **Amtsgericht**

**3959**

7 K 10/78: Folgende Wohnungseigentumsrechte, bestehend in einem Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 21, Nr. 156/6, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße (jetzt Weserstraße 11), Größe 16,67 Ar, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Langen, und zwar:

a) 7 K 10/78 — 22/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1237 bezeichneten Wohnung im 23. Obergeschoß nebst Abstellraum (Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 55 000,— DM) — Band 320, Blatt Nr. 13 156 —,

b) 7 K 11/78 — 33/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1238 bezeichneten Wohnung im 23. Obergeschoß nebst Abstellraum (Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 84 000,— DM) — Band 320, Blatt Nr. 13 157 —,

sollen am 7. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Thiersmann, zuletzt wohnhaft in Massenheim, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 11. 1979 **Amtsgericht**

**3960**

7 K 13/79: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 194, Blatt 8454, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 693, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Straße Nr. 72, Größe 3,33 Ar,

soll am 22. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Helga Austen geb. Weber, in Dreieich.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 11. 1979 **Amtsgericht**

**3961**

7 K 15/79: Das im Grundbuch von Langen, Band 325, Blatt 13 317, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 534, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bosch-Straße Nr. 17, Größe 47,96 Ar,

soll am 14. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. J. G. M. Vermögens- und Verwaltungs GmbH & Co. Handelsgesellschaft KG in Wehrheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 11. 1979 **Amtsgericht**

**3962**

7 K 23/79: Das im Grundbuch von Langen, Band 325, Blatt 13 317, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 533/1, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bosch-Straße Nr. 15, Größe 43,40 Ar,

soll am 14. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. J. G. M. Vermögens- und Verwaltungs GmbH & Co. Handelsgesellschaft KG in Wehrheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 870 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 11. 1979 **Amtsgericht**

**3963**

7 K 13/79 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindenhofhausen, Band 51, Blatt 1706,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenhofhausen, Flur 48, Flurstück 243, Lieg.-B. 1716, Hof- und Gebäudefläche, Schubertstraße Nr. 24, Größe 9,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1980, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 6. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Jutta Kurth geb. Fiedler, geb. 15. 9. 1942, in Limburg-Lindenhofhausen, Schubertstraße 24.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 373 632,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 11. 1979

**Amtsgericht**

**3964**

7 K 17/79: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mensfelden, Band 23, Blatt 716,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mensfelden, Flur Nr. 67, Flurstück 5, Ackerland, An der Baumschul, Größe 5,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mensfelden, Flur Nr. 68, Flurstück 2, Ackerland, In der Seit, Größe 22,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Januar 1980, 14.00 Uhr, Saal 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Vermessungstechniker Kurt Heymann in Mensfelden,

b) Ehefrau des Otto Lühr, Helga geb. Heymann, in Aßlar,

c) Ehefrau des Helmut Hofmann, Leni geb. Heymann, in Kirberg,

d) Schlosser Rudi Heymann in Mensfelden,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 077,— Deutsche Mark für das Grundstück Nr. 2, 6 711,— DM für das Grundstück Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 11. 1979

**Amtsgericht**

**3965**

K 5/79: Das im Grundbuch von Ebersberg, Band 5, Blatt 100, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ebersberg, Flur Nr. 2, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Mümlingweg 11, Größe 6,34 Ar,

soll am 14. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer Nr. 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Hausmann.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 171 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 11. 1979

Amtsgericht

### 3966

7 K 108/79: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 134, Blatt 5286, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 156/10, Lieg.-B. 3514, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Straße 127, Größe 2,66 Ar,

am 15. Februar 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Philipp Liederbach in Neu-Isenburg,

b) dessen Ehefrau Christiane Charlotte Liederbach geb. Dietrich, daselbst,

— je zu  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 191 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 11. 1979

Amtsgericht

### 3967

3 K 1, 2, 3/79: Die je  $\frac{1}{4}$  Anteile der Mit-eigentümer zu a), b) und c) des im Grundbuch von Winkel, Bezirk Winkel, Band 74, Blatt 2542, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 53, Flurstück 81/56, Ackerland (Obstbau), Mittlerer Grund, Größe 13,39 Ar,

sollen am 1. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreier, Karl, jun., Referendar in Wiesbaden,

b) Schreier, Gisela, geb. Schlosser, Studentin in Wiesbaden,

c) Schreier, Gerhard, Lehrer in Wiesbaden,

d) Schreier, Kirsten, geb. Zielke, Studentin in Wiesbaden,

— zu je  $\frac{1}{4}$  Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 034,— DM für jeden  $\frac{1}{4}$  Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 23. 11. 1979

Amtsgericht

### 3968

K 15/79: Die im Grundbuch von Steinau, Band 146, Blatt 6061, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 17, Flurstück 5, Betriebsgelände, Im Poppen, Größe 52,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinau, Flur 17, Flurstück 3, Betriebsgelände, Im Poppen, Größe 35,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinau, Flur 17, Flurstück 6, Betriebsgelände, Im Poppen, Größe 56,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinau, Flur 17, Flurstück 4, Betriebsgelände, Im Poppen, Größe 50,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Steinau, Flur 17, Flurstück 26/1, Betriebsgelände, Im Poppen, Größe 3,47 Ar,

sollen am 19. Februar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

invoorm-Baugesellschaft W. Führes mbH & Co., Montagebau KG, in Steinau.

Der Wert sämtlicher Grundstücke ist gem. § 74 ZVG festgesetzt auf 1 884 140,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 26. 11. 1979

Amtsgericht

# Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegeverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,  
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes  
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,

und Assessor Günter Bölke,  
Geschäftsführender Direktor der Hessischen  
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang  
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner  
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

3969

K 8/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Schönstein, Band 8, Blatt 217, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönstein, Flur 1, Flurstück 88, Hoffraum, Der Jeust, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönstein, Flur 1, Flurstück 89, Hoffraum, Der Jeust, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönstein, Flur 1, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Der Jeust, Größe 4,88 Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. Januar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2./ 16. 5. 1979 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Dachdecker Jürgen Marco und Brigitte Marco geb. Kornfeld, jetzt: Wollankstr. Nr. 82 C, 1000 Berlin 65,

— zu je Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 357 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1 bis 3 des Bestandsverzeichnisses als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 29. 11. 1979 Amtsgericht

3970

K 7—12/77: Folgende Miteigentumsanteile, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, an dem Grundstück

Gemarkung Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring 47—51, Größe 105,81 Ar,

jeweils verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehend bezeichneten Wohnungen;

Aktenzeichen K.../77	Grundbuch Blatt	Miteigentumsanteil in 10 000stel	Wohnung Nr.	Wert DM
7	3307	97,53	112	69 500,—
8	3308	34,76	122	25 000,—
9	3309	97,67	132	70 000,—
10	3310	97,53	113	69 500,—
11	3311	34,76	123	25 000,—
12	3312	97,67	133	70 000,—

sollen am Montag, dem 28. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

ELAN-Wohnungsbau GmbH & Co. KG in Rodgau 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 27. 11. 1979 Amtsgericht

3971

K 1/77: Das im Grundbuch von Waldernbach, Band 17, Blatt 628, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 40, Hoffraum, Klingelbach, Größe 4,53 Ar,

soll am 29. Februar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Otto Lutz und Anna geb. Rudersdorf, in Mengerskirchen/Waldernbach, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 26. 11. 1979 Amtsgericht

3972

3 K 33/79: Die im Grundbuch von Dillheim, Band 26, Blatt 1154, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillheim, Flur 5, Flurstück 55/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Kreisstraße 36 (jetzt Hauptstraße Nr. 29 a), Größe 1,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dillheim, Flur 5, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Lausköppel (jetzt Hauptstraße 29 a), Größe 1,83 Ar,

sollen am 12. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Jürgen Ernst und Ingrid geb. Rühl, Dillheim, — zu je 1/2 —.

**Beschluß:** Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der Schätzung des Sachverständigen vom 1. Oktober 1979 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 107 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 11. 1979 Amtsgericht

3973

3 K 25/79; 3 K 45/79: Das im Grundbuch von Hochelheim, Band 66, Blatt 2340, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochelheim, Flur Nr. 18, Flurstück 156, (früher Flur 16, Flurstück 92/23), Hof- und Gebäudefläche, Am Markbaum (Schulstraße 36), Größe 5,54 Ar,

soll am 27. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1979/ 22. 5. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Soldat Gerhold Jancsi und Anne-Helene Jancsi, geb. Schmitt, 6338 Hüttenberg, — zu je 1/2 —.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der Schätzung des Sachverständigen Weber vom 22. Oktober 1979 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 259 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 27. 11. 1979 Amtsgericht

3974

3 K 73/79: Das im Grundbuch von Oberquembach, Band 33, Blatt 582, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberquembach, Flur 7, Flurstück 10/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinbruch (2), Größe 4,37 Ar,

soll am 14. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred Rummier und Klara geb. Lucas, Waldsolms-Kröffelbach, — zu je 1/2 —.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 20. Oktober 1979 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 272 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 11. 1979 Amtsgericht

3975

2 K 10/79: Die im Grundbuch von Hubenrode, Band 6, Blatt 84, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hubenrode, Flur Nr. 5, Flurstück 70/24, Hof- und Gebäudefläche, Neufriemer Straße 9, Größe 3,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hubenrode, Flur Nr. 5, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Neufriemer Straße, Größe 4,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hubenrode, Flur Nr. 1, Flurstück 3/1, Ackerland, Auf dem Habichtsfang, Größe 134,90 Ar,

sollen am 28. Januar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. bzw. 3. 7. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Posthauptschaffner Horst Lindemann in Witzhausen-Hubenrode.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 40 046,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 27. 11. 1979

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Jahresrechnung 1977 der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen

Gemäß § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 26. November 1979 die Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Haushaltsjahr 1977 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1977 mit Erläuterungsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 13. Dezember 1979 bis 21. De-

zember 1979 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen, Gießen, Karl-Glöckner-Straße 5, an Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr öffentlich aus.

6300 Gießen, 29. 11. 1979

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen

Der Vorstand  
gez. Dr. Rehrmann  
Verbandsvorsitzender

**Jahresrechnung 1977 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

I. Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 14. November 1979 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekanntgemacht wird:

„1. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (MVLWG) in Verbindung mit § 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Jahresrechnung 1977 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen mit folgenden Endbeträgen beschlossen:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen	974 847 315,42 DM	55 080 755,85 DM
Soll-Ausgaben	1 033 339 697,10 DM	55 080 755,85 DM
Soll-Fehlbetrag	58 492 381,68 DM	—,—

2. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 MVLWG in Verbindung mit § 114 HGO wird dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1977 Entlastung erteilt.“

II. Die Jahresrechnung 1977 mit Erläuterungsbericht liegt vom 12. bis 20. Dezember 1979 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer Nr. 335, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3500 Kassel, 28. 11. 1979

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Verwaltungsausschuß  
gez. Pfeil  
Landesdirektor

**IX. Nachtrag zur Satzung des Verbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen“**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. November 1979 folgenden IX. Nachtrag zur Verbandssatzung beschlossen:

1. § 1 Abs. 2:

In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Lahn-Gießen“ durch „Gießen“ ersetzt.

2. § 2:

In § 2 wird „die kreisfreie Stadt Lahn“ durch „der Landkreis Gießen“ ersetzt.

3. Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 1:

- „(1) Der Vorstand besteht aus
1. den Landräten der Verbandsmitglieder,
  2. je drei Beisitzern des Landkreises Gießen, des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie je einem Beisitzer des Landkreises Limburg-Weilburg und des Vogelsbergkreises, die von den Kreisräten zu wählen sind,
  3. den Oberbürgermeistern der Städte Gießen, Marburg und Wetzlar.“

4. Neufassung des § 11 Abs. 1 Unterabsatz 3:

„Das Amt des Verbandsdirektors wird nach Maßgabe der Verordnung über die Zuordnung der Ämter und der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt vom 20. September 1979 (GVBl. S. 219) nach B 4 eingestuft. Darüber hinaus erhält der Verbandsdirektor eine Dienstaufwandsentschädigung entsprechend dem Gesetz über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt vom 19. September 1979 (GVBl. S. 217) in Höhe von 450,— DM monatlich.“

5. § 14 Abs. 2:

In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Lahn“ durch „Gießen“ ersetzt.

**Inkrafttreten**

Die Änderungen der Verbandssatzung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6300 Gießen, 29. 11. 1979

**Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen**  
Der Vorstand  
gez. Dr. Rehrmann  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar für das Haushaltsjahr 1979**

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, 307) in Verbindung mit den §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. Juli 1960 (GVBl. I, 103) in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1976 (GVBl. I, 325) und in Verbindung mit § 13 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar, hat die Verbandsversammlung am 29. 11. 1979 für das Haushaltsjahr 1979 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	308 011,85 DM
in der Ausgabe auf	308 011,85 DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	182 884,85 DM
in der Ausgabe auf	182 884,85 DM

festgesetzt.

§ 2

Als Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 1979 gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung ein Betrag in Höhe von —,— DM erhoben.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögenshaushalt vorgesehen ist, wird auf —,— DM festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf —,— DM festgesetzt.

3588 Homberg, 29. 11. 1979

**Der Vorstand des Zweckverbandes Franke, Landrat**  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 1979 liegt zur Einsichtnahme vom 11. Dezember 1979 bis 31. Dezember 1979 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 3588 Homberg, Parkstraße 6, Zimmer 224, öffentlich aus.

3588 Homberg, 5. 12. 1979

**Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar**  
Der Vorstand  
Franke, Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain**

Die 5. — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Finanzen findet am Dienstag, 11. Dezember 1979, 15.45 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

Haushaltssatzung der RPU für das Haushaltsjahr 1980  
hier: Stellenplan.

Die 11. Sitzung des Strukturausschusses findet am Dienstag, dem 11. Dezember 1979, 12.00 Uhr, im Sitzungsraum Nr. 310 a des Frankfurter Rathauses, 3. Stock, Eingang Bethmannstraße Nr. 3, statt.

Tagesordnung:

1. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes,
2. Bericht zur Entwicklung der Region 1979.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1979

**Regionale Planungsgemeinschaft Untermain**  
Die Verbandsversammlung  
gez.: Prof. Dr. Kurtz  
Präsident

**Beim HESSISCHEN MINISTER DES INNERN**

ist die Stelle eines

**Referenten****für Haushaltsangelegenheiten und Statistik**

in der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zu besetzen.

Der Bewerber soll über gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Wohnungs- und Städtebaus verfügen und mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vertraut sein. Erwartet werden Hochschul- oder gleichwertiger Bildungsabschluß, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und möglichst mehrjährige Verwaltungserfahrung. Leistungsbereitschaft und persönliche Belastbarkeit sind Voraussetzung für die Einstellung.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe I b BAT; bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich (Besoldungsgruppe A 14 B BesG).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 31. Dezember 1979 zu richten an den

**Hessischen Minister des Innern,  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

**Die Stadt BAD VILBEL, Wetteraukreis,**

hat zum nächstmöglichen Termin mehrere Stellen für

**Inspektoren(innen)/  
Oberinspektoren(innen)****Bes.Gr. A 9/A 10**

im Hauptamt und in der Kämmerei zu besetzen. Einsatz erfolgt nach persönlichen Voraussetzungen und Neigungen.

Bewerber sollten die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über ausreichende praktische Erfahrungen in der kommunalen Verwaltung verfügen. Bereitschaft zur verantwortungsbewußten und einsatzfreudigen Mitarbeit in einer aufgeschlossenen Verwaltung wird erwartet. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Angestellte mit entsprechenden Voraussetzungen können sich ebenfalls bewerben.

Bad Vilbel hat rd. 26 000 Einwohner und grenzt unmittelbar an die Stadt Frankfurt am Main. Günstige Nahverkehrsverbindungen sind vorhanden. Die Stadt besitzt eine sehr gute infrastrukturelle Ausstattung.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen gewährt, eingeschlossen verbilligter Mittagstisch, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung usw.

Bewerbungen mit beruflichem Werdegang sind zu richten an den

**MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL  
— Haupt- und Personalamt —  
Parkstraße 15, 6368 Bad Vilbel.**

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH &amp; Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

**DER HESSISCHE MINISTER  
FÜR  
WIRTSCHAFT UND TECHNIK**

sucht für das Referat „Innenrevision, Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ eine(n)

**Sachbearbeiter(in)**

**Zielsetzung:** Gefordert wird ein einsatzfreudiger Mitarbeiter, der Sinn für Kostendenken und Wirtschaftlichkeit sowie technisches Verständnis mitbringt.

Eine mehrjährige Verwaltungserfahrung ist erforderlich.

Bewerber, die in den Bereichen Organisation, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und ADV tätig gewesen sind, werden bevorzugt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben ist mit Reisetätigkeit in Hessen verbunden.

**Ausbildung:** Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 28. Dezember 1979 an den

**Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik,  
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.**

Auskünfte erteilt: MR Dr. Franz (Tel.: 81 52 52)

**Reklamationen**

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.